

Satzung

der Stadt Vogtsburg i.K. über

A) den Bebauungsplan „Riedgarten“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Riedgarten“

Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg i.K. hat am 07.12.2021 den Bebauungsplan „Riedgarten“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Riedgarten“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit Stand vom 18.11.2021.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 18.11.2021
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 18.11.2021
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 18.11.2021
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 18.11.2021
3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung vom 18.11.2021

b) das artenschutzrechtliche Gutachten	vom 20.11.2020/ 15.10.2021/26.11.2021
c) das schallschutztechnische Gutachten	vom 21.11.2020
d) die Natura 2000-Vorprüfung	vom 15.10.2021

§ 3

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Inhalt des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 18.11.2021.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

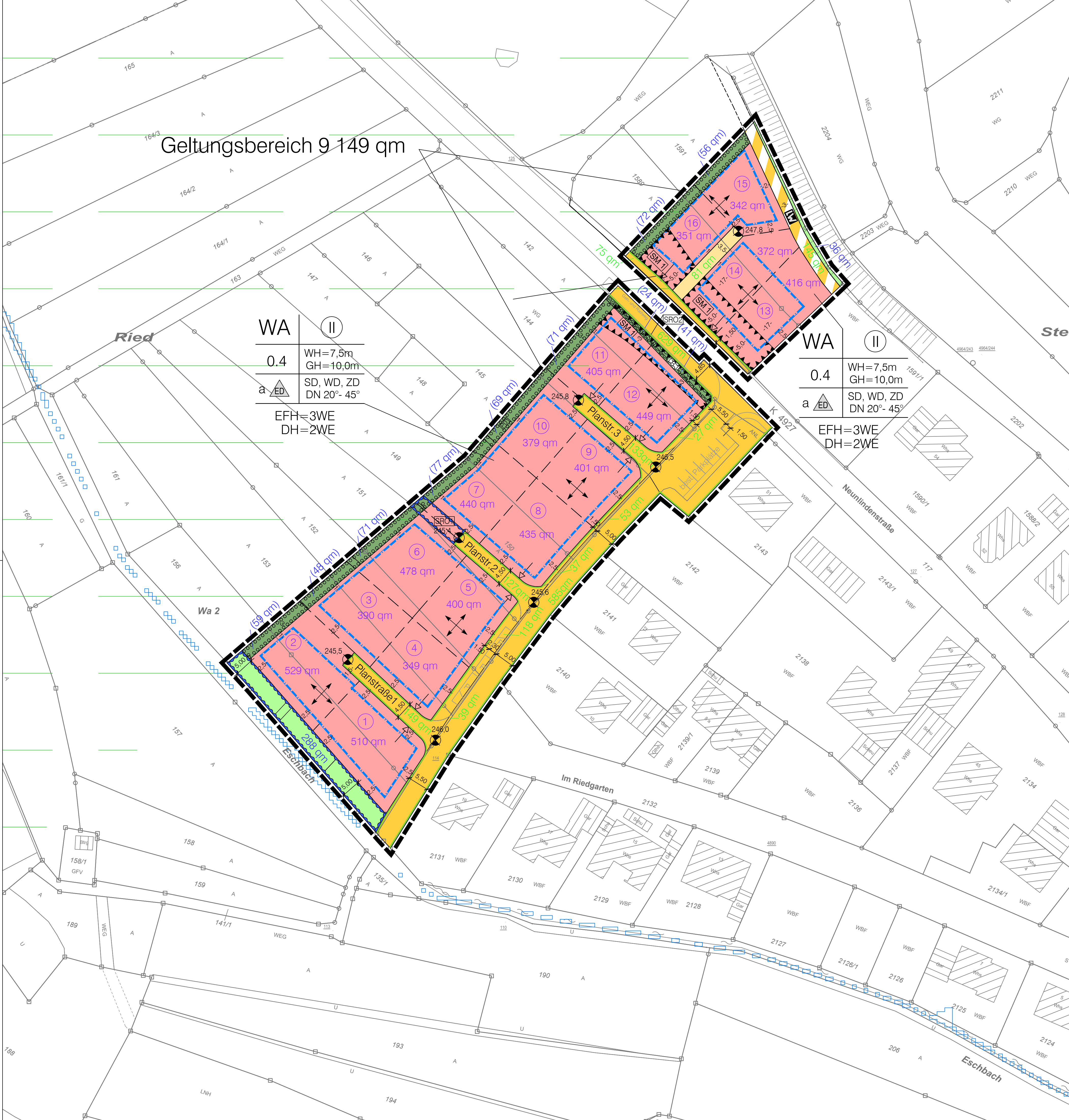
§ 5

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Vogtsburg i.K.,

.....
Benjamin Bohn
Bürgermeister



Geltungsbereich 9 149 qm

WA	II
0,4	WH=7,5m GH=10,0m
a	SD, WD, ZD DN 20° - 45°
EFH=3WE DH=2WE	

WA	II
0,4	WH=7,5m GH=10,0m
a	SD, WD, ZD DN 20° - 45°
EFH=3WE DH=2WE	

Planzeichenerklärung

Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

	Allgemeines Wohngebiet (WA)
--	-----------------------------

Regelungen zur Ausnutzung

	Grundflächenzahl (GRZ)		maximale Wandhöhe maximale Firsthöhe
	Zahl der Vollgeschosse zwingend		Sattel-, Walml-, Zeldach Dachneigung
	abweichende Bauweise		Einfamilienhäuser Doppelhäuser
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
	Baugrenze		Firstrichtung first- oder traufständig
	geplante Straßenoberkante Höhe in m + NN		maßgebende Erschließungs- straße für Bezugshöhe

Straßen und Wege

	Verkehrsfläche: öffentliche Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche: private Straßenverkehrsfläche		nicht verbindliche Kennzeichnung der für das Parken und Gehweg im Straßenraum vorgesehener Bereiche
	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landwirtschaftlicher Weg		

Grünflächen, Naturschutz und Landschaftspflege

	öffentliche Grünfläche: Gewässerrandstreifen Leitungsrecht		private Grünfläche: Schutz vor Starkregeneignissen und Regulierung Oberflächenwasserabfluss
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		Schutz vor Starkregeneignissen und Regulierung Oberflächenwasserabfluss

Schallschutz

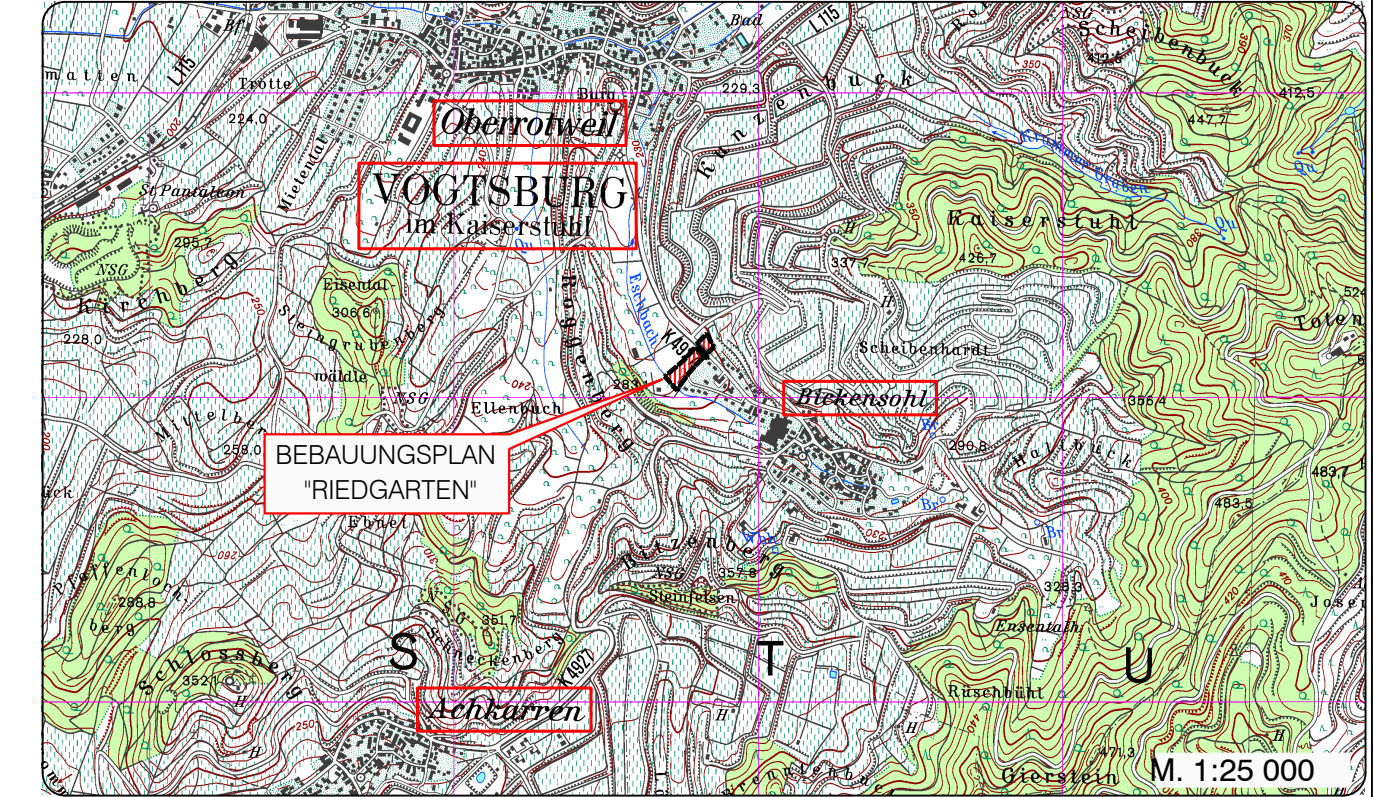
	Schallschutz Außenwohnbereiche
--	-----------------------------------

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		nicht verbindliche Nummerierung und Größe der Baugrundstücke
	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen		nicht verbindliche Einteilung der Baugrundstücke

Plangrundlage:

	vorhandenes Hauptgebäude		Flurstücksnummer
	vorhandenes Nebengebäude		Flurstücksgrenze
	bestehende Böschung		



Füllschema der Nutzungsschablone

WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
0,4	WH=7,5m GH=10,0m	Grundflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
a	SD, WD, ZD DN 20° - 45°	Bauweise	Dachgestaltung
EFH=3WE DH=2WE		Wohnheiten	

STAND: 18.11.2021
FASSUNG: SATZUNG

STADT VOGTSBURG
STADTTEIL BICKENSOHL

BEBAUUNGSPLAN
UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
"RIEDGARTEN"
ZEICHNERISCHER TEIL

M 1:500
0 5 10 20 30

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrats der Stadt Vogtsburg vom 07.12.2021 übereinstimmen

Vogtsburg,

Benjamin Bohn
Bürgermeister

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.12.2021 in Kraft getreten.

Vogtsburg,

Benjamin Bohn
Bürgermeister

Verfahrensdaten:

Aufstellungsbeschluss:

10.12.2019

Entwurfsbilligung:

20.04.2021

Offenlage:

03.05.2021 - 04.06.2021

Erneute Offenlage:

25.10.2021 - 05.11.2021

Satzungsbeschluss:

07.12.2021

In Kraft getreten am:

17.12.2021

Die verwendete Plangrundlage mit Stand 2020 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZV

PROJEKT	2019 378	PLANUNG	
BEARB.	Kernler, Roos		
GEZ	Schr., tet, Mos		
DATUM	2018046/baupl/epi/hp/eOL	77886 Lauf	07841/703-0



**Stadt Vogtsburg i.K.
Stadtteil Bickensohl
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

**Bebauungsplan und
Örtliche Bauvorschriften
„Riedgarten“**

Schriftlicher Teil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet

A1.1.1 Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

A1.1.2 Nicht zulässig sind

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für Verwaltungen und
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels)
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung von Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) bestimmt (siehe Planeintrag).

A2.2.2 Unterer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe und der Firsthöhe im Teilbereich westlich der K 4927 ist die Oberkante des Straßenrands der zugehörigen Erschließungsstraße, gemessen am Einmündungsbereich in die Straße „Im Riedgarten“ und am Ende der jeweiligen Stichstraße (Höhe der Enden und des Einmündungsbereichs der Stichstraßen durch Planeintrag ersichtlich) lotrecht in der Mitte des jeweiligen Gebäudes.

Die Wand- und Firsthöhen der Gebäude im Gebiet östlich der Kreisstraße 4927 beziehen sich ebenfalls auf die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße (Kreisstraße) und auf das Ende der privaten Erschließungsstraße (siehe Plan-eintrag) für das rückwärtige Grundstück Nr. 15.

Gemessen werden diese beiden Höhen für die Gebäude in diesem Bereich ebenfalls lotrecht auf der gemeinsamen Grenze des jeweiligen Baugrundstücks und der Straßenfläche der Erschließungsstraße in der Mitte des jeweiligen Gebäudes.

Bei Eckgrundstücken ist die Straße, auf die Bezug zu nehmen ist, durch Planeintrag festgesetzt.

A2.2.3 Die Wandhöhe (WH) ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachhaut.

A2.2.4 Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Punkt der Dachhaut.

A2.3 Zahl der Vollgeschosse

Für die Baugebietsflächen WA wird festgesetzt, dass Gebäude mit zwingend zwei Vollgeschossen errichtet werden müssen.

A2.4 Zahl der Wohneinheiten

Die Zahl der Wohneinheiten wird für den Bereich des Plangebietes auf zwei Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte und auf drei Wohneinheiten pro Einzelhäuser festgesetzt.

A3 Bauweise

A3.1 abweichende Bauweise: a

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Es sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Die maximale Gebäudelänge darf hierbei maximal 20 m betragen.

A3.2 Gebäudelängsrichtung

Festgesetzte Gebäudelängsrichtungen der Hauptgebäude sind der Planzeichnung zu entnehmen.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

A5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A6 Verkehrsflächen

A6.1 Öffentliche Verkehrsfläche

A6.1.1 Die Stichstraßen innerhalb des Geltungsbereiches werden als öffentlichen Straßenflächen ausgebildet. Sie sind mit einer Breite von 4,5 m auszubilden.

- A6.1.2** Im Bereich des Übergangs in Richtung der Straße „Im Riedgarten“ sind insgesamt 10 (3 im neuen Gebiet und 7 im Bestand) öffentliche Parkplatzflächen und ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m anzulegen. Dies wird in der Planzeichnung dargestellt. Entlang der K 4927 im östlichen Plangebiet ist ebenfalls ein Gehweg mit 1,50 m auszubilden.
- A6.2** **Private Verkehrsfläche**
Die Stichstraße im östlichen Bereich des Plangebietes wird als private Verkehrsfläche ausgebildet. Sie ist mit einer Breite von 3,5 m auszubilden.
- A6.3** **Landwirtschaftlicher Weg**
Im östlichen Bereich des Plangebietes ist ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,0 m vorzusehen.
- A7** **Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen**
Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.
- A8** **Mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen**
Im Bereich der privaten Grünfläche, linksseitig der Kreisstraße 4927, befindet sich ebenfalls ein Leitungsrecht der dort schon bestehenden Ver- und Entsorgungsleitung (L1).

Dieses Leitungsrecht ist durch Planeintrag festgesetzt.

Begünstigter dieses Leitungsrechts ist die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, die Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen in ihren Stadtteilen ist.
- A9** **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- A9.1** Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur bis zu einer Fläche von 20 m² je Gebäude zulässig.
- A9.2** Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur mit versickerungsfähigem Aufbau zulässig.
- A9.3** Als Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung sind UV-anteilarme, insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden. Es sollten Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV-Anteil und warmem (bernstein-farbenen) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden. Zu verwenden sind Leuchtgehäuse, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60° C nicht übersteigen.
- A9.4** Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu verhindern, muss zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd ca. Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt werden. Diese Fläche ist einzusäen und deutlich zu kennzeichnen. Eine Mahd der Fläche außerhalb der Bepflanzung ist maximal einmal pro Jahr im Mai bis Mitte Juni

durchzuführen, günstig ist eine Mahd jedes zweite Jahr. Gleiches gilt für den Langgrasbestand im gewässerbegleitenden Grünstreifen.

A10 Grünflächen

A10.1 Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von 5 m als Gewässerrandstreifen einzurichten.

A10.2 Nachrichtliche Übernahme: Gewässerrandstreifen

Im Westen des Plangebietes ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m entlang des dort befindlichen Gewässers einzurichten.

Nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist in Gewässerrandstreifen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
- die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfeldern für Insekten.

A10.3 Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs über die gesamte Länge des Plangebietes ist eine private Grünfläche als Abstandsfläche zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Diese Grünfläche muss eine Breite von 3,0 m vorweisen.

A10.4 Entlang des westlichen Rands der Kreisstraße 4927 ist eine private Grünfläche zwischen dem bestehenden Radweg und den Baugrundstücken als Puffer zur Kreisstraße und zur Umsetzung des dortigen Leitungsrechtes der dort bereits bestehenden Leitung vorzusehen. Diese Fläche wird im Plan ebenfalls als Fläche für den Schutz vor Starkregenereignissen und zur Regulierung des Oberflächenabflusses SRO 2 definiert (siehe A13).

A10.5 Zwischen dem am östlichen Rand des Plangebietes verlaufenden landwirtschaftlichen Weg und der dort angrenzenden Böschung außerhalb des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche als Übergang zu dieser dort bestehenden Böschung einzurichten.

A11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A11.1 Auf den Baugrundstücken im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 500 m² ein standortheimischer, mittelkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, bei Obstbäumen mindestens 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Empfohlen wird die Verwendung folgender Bäume:

Straßenbäume		
	Acer campestre ‚Elsrijk‘ Carpinus betulus ‚Fastigiata‘ Cornus mas	Feldahorn Säulenhainbuche Kornelkirsche
Bäume		
	Acer campestre Acer platanoides in Sorten Betula pendula Carpinus betulus Cornus mas Prunus avium Prunus padus Sorbus domestica Sorbus torminalis Sorbus aucuparia ‚Edulis‘ Tilia cordata in Sorten	Feldahorn, Maßholder Spitzahorn Hängebirke Hainbuche Kornelkirsche Vogelkirsche Gewöhnliche Traubenkirsche Speierling Elsbeere Essbare Vogelbeere Winter-/Steinlinde
Obstbäume		
	<u>Wildobstbäume</u> Malus sylvestris / spec. Prunus avium Pyrus pyraeaster	Holzapfel Vogelkirsche Wildbirne
	<u>Obstbäume - Hochstämme</u> Malus domestica Prunus domestica Prunus domestica subsp. domestica Pyrus communis Und andere lokale Sorten	Kultur-Äpfel Kultur-Pflaume Echte Zwetschge Kultur-Birne
Sträucher		
	Carpinus betulus Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus* Frangula alnus Ligustrum vulgare* Prunus padus Prunus spinosa Rosa canina Salix caprea Salix purpurea Sambucus nigra Viburnum lantana* Viburnum opulus*	Hainbuche Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitze, Dirlitze Roter Hartriegel Gewöhnliche Hasel Eingriffeliger Weißdorn Gewöhnliches Pfaffenhütchen Faulbaum Gewöhnlicher Liguster Gewöhnliche Traubenkirsche Schlehe Echte Hundsrose Sal-Weide Purpur-Weide Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball

Quellen: 1. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz BaWü, KA 2002

* giftige Gehölze

- A11.2 Im Bereich der privaten Grünfläche im Norden des Plangebietes ist eine entsprechende zweireihige Heckenbepflanzung mit standortheimischen Arten in einer Breite von 3,0 m vorzusehen (siehe Planeintrag P01). Hier sind die Sträucher aus der in Ziffer A11.1 enthaltenen Pflanzliste zu wählen.

A12 Immissionsschutz

A12.1 Schutz von Außenwohnbereichen (SM1)

Im Bereich der Schallschutzmaßnahme SM1 ist die Anordnung von Außenwohnbereichen in den Teilflächen auszuschließen, in denen der Immissionsgrenzwert „tags“ von 59 dB(A) überschritten wird. Ausgenommen sind hier Situationen, bei denen Außenwohnbereiche durch objektspezifische Maßnahmen hinreichend geschützt werden.

Entsprechend der Zuordnung der Fassaden zum jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und unter Berücksichtigung der geplanten Raumnutzung sowie der Raumgeometrie ist die erforderliche Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß dem Rechenverfahren der DIN 4109 – 1 zu bestimmen. Die erforderliche Rechenvorschrift ist hierbei in E-DIN 4109 – 1/A1 (2017) ersichtlich.

Zur Einhaltung des maßgeblichen Lärmschutzpegels ist die Ortstafel an den westlichen Rand der Geltungsbereichsgrenze zu verschieben.

Maßgeblich sind hierbei die in Abbildung 1 dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel.



Abbildung 1: Flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 -1 [7] in 9,0 m Höhe über Gelände bei versetzter Ortstafel - Quelle: Büro Dr. Jans.

A12.2 Schutz vor landwirtschaftlichen Immissionen

Im Norden des Plangebietes, über die gesamte Länge des Plangebietes, ist über die Breite von 3,0 m ein Schutzstreifen als Abstandsfläche zu den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Anbauflächen einzurichten und entsprechend mit standortheimischen Sträuchern als zweireihige Hecke zu bepflanzen (P01).

A13 Flächen und Maßnahmen für den Schutz vor Starkregenereignissen und zur Regulierung der Oberflächenabflüsse (SRO)

A13.1 SRO 1: In Verlängerung der Stichstraße 2 ist eine Fläche einzurichten und entsprechend abfallend in Richtung der Geltungsbereichsgrenze im Norden auszubilden, sodass das dort bei Starkregenereignissen einfließende Oberflächenwasser entsprechend schadlos aus dem Gebiet abgeleitet werden kann. Innerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen untersagt.

A13.2 SRO 2: Im Bereich der privaten Grünfläche zwischen dem Radweg entlang der K 4927 und den privaten Baugrundstücken ist eine Fläche für den Hochwasserschutz einzuplanen. Im Bereich dieser Fläche ist das Geländeniveau um mindestens 0,50 m gegenüber dem Niveau des Geh- und Radwegs anzuheben. Dies kann durch die Aufschüttung eines Erdwalls oder über das Versetzen von L-Steinen entlang der jeweiligen Grundstücksgrenzen erfolgen.

Teil B Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung

- B1.1.1 Zulässig sind: Satteldach, Walmdach, Zeltdach, mit einer Dachneigung von 20 - 45 Grad. Die Dachneigung direkt aneinander angrenzender Doppelhäuser oder Hausgruppen muss einheitlich sein. Ein Versatz der Firstlinie ist zulässig.
- B1.1.2 Es sind nur rote bis rotbraune, nicht glänzende Dachziegel als Dacheindeckung zulässig.
- B1.1.3 Die Dachfarbe, Dachform und Dachneigung direkt aneinander angrenzender Hauseinheiten muss einheitlich sein. Die zuerst errichtete Einheit setzt die Vorgabe für die danach errichtete Einheit bezüglich der Ausgestaltung des Daches.
- Doppelhaushälften, deren Bau von zwei unterschiedlichen Bauherren und Architekten etwa gleichzeitig beantragt werden, bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörde.
- B1.1.4 Metalloberflächen, Wellfaserzement und Dachpappe sind als Dacheindeckung nicht zulässig. Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Blei, Zink und/oder Kupfer sind auf eine Fläche von 20 m² eingeschränkt.
- B1.1.5 Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-, Giebel- oder Dreiecksgauben sowie Dacheinschnitte (Loggien) bis jeweils maximal 5,00 m Breite zulässig. Dies gilt auch für Dachaufbauten mit Durchbrechung der Trauflinie (Wiederkehr, Zwerchhaus).
- Für die Definition der Breite der Dachaufbauten gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche des Aufbaus mit der obersten Dachhaut; für Dacheinschnitte gilt die Dachbegrenzungskante.
- Es ist nur eine Gaubenform pro Dachfläche zulässig. Giebel- und Dreiecksgauben müssen mindestens dieselbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zu den Ortsgängen (seitliche Dachbegrenzungskanten) sowie zueinander muss mindestens 1,00 m betragen.
- Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, muss mindestens 0,60 m betragen. Bei Herstellung einer Wiederkehr oder eines Zwerchhauses kann auf den oberen Abstand verzichtet werden.
- B1.1.6 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solartherme), sind ausschließlich auf Dachflächen zulässig.

- B1.1.7** Nebengebäude, Carports und Garagen sind mit Satteldach, Walmdach oder Zeldach, mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad oder mit flach geneigtem Dach von 0 bis 7 Grad in Verbindung mit einer Dachbegrünung (Mindestsubstrathöhe 5 cm) auszubilden. Sie können in das Hauptgebäude integriert werden.
- B1.2 Außenwände**
- B1.2.1** Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Naturstein und/oder Sichtbeton auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.
- B1.2.2** Leuchtende oder reflektierende Materialien sind nicht zulässig.
- B2 Werbeanlagen**
Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.
- B3 Gestaltung der unbebauten Flächen**
- B3.1 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke**
- B3.1.1** Die Grundstücksbereiche, die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckt werden, sind unversiegelt zu belassen und als Grün- oder Gartenflächen anzulegen.
- B3.1.2** Mit Steinen großzügig bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Grundstücksbereiche nicht zulässig.
- B4 Aufschüttung, Abgrabungen und Stützmauern**
- B4.1** Grundstücke 1 bis 12 sind in Richtung der jeweiligen Erschließungsstraße bis auf Straßenniveau aufzufüllen. Zusätzlich zu diesen Auffüllungen sind Auffüllungen und Stützmauern bis zu 1,0 m zulässig.
- B4.2** Im Bereich der hinteren Baureihe (Grundstücke 2 bis 11) sind Stützmauern in Richtung der privaten Grünfläche von bis zu 2,50 m zulässig.
- B4.3** Im Bereich östlich der Kreisstraße 4927 (Grundstücke 13 bis 16) sind Abgrabungen von bis zu 2,0 m zulässig. Zwischen der Kreisstraße und der der Kreisstraße zugewandten Grenze der Baufenster sind in diesem Bereich Abgrabungen unter das Niveau der Kreisstraße untersagt.
Auffüllungen zur Geländeangleichung sind bis maximal 2,0 m zulässig.
Stützmauern können bis zu einer Höhe von ebenfalls 2,0 m errichtet werden.
- B5 Einfriedungen**
- B5.1** Die Höhe der Einfriedungen entlang der Straßenflächen darf 1,00 m, gemessen über der Oberkannte der Straßenfläche, nicht überschreiten. Sie sind bis zu einer Höhe von 20 cm über dem Erdboden durchlässig zu gestalten. Im hinteren Grundstücksteil, ab der der Straßen zugewandten Gebäudeflucht, sind lebende Hecken auch bis zu 1,50 m Höhe zugelassen. Bezugspunkt hierfür ist die Oberkante des natürlichen Erdbodens.
- B5.2** Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.

B5.3 Der Abstand von kleineren Hecken und Hinterpflanzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,25 m betragen.

B5.4 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

B6 Außenantennen

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne (Parabolantenne) zulässig. Sofern der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind Außenantennen unzulässig.

B7 Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung festgesetzt. Ergibt sich bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Kommawert, so wird aufgerundet.

B8 Anlagen zur Rückhaltung von Regenwasser

Auf den privaten Grundstücken ist jeweils eine Retentionszisterne mit einem Rückhaltevolumen von 5 m³ und einem Drosselabfluss von 1,0 l/s einzurichten. Die Zisternen sollen auch für die Brauchwassernutzung verwendet werden können.

Teil C Hinweise

C1 Bodenschutz | Altlasten

Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Nach § 1 und § 7 Bundesbodenschutzgesetz ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden zu achten:

1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig
2. Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
3. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
4. Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden
5. Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.
6. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
7. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden:

1. Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krummenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).
2. Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

3. Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

4. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

C2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalschutzbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) nicht mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C3 Baugrunduntersuchung

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Gründung, zur Baugrubensicherung und dergleichen) wird die Durchführung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

C4 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

C5 Bauen im Grundwasser

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i. d. R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren höchsten Grundwasserstandes (MHW) sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

C6 Hinweise zum Schallschutz

Gemäß der Darstellung in den Anlagen 11 bis 16 des beigefügten Schallschutzgutachtens des Büros „Büro für Schallschutz Dr. Jans“ befinden sich die Baugrundstücke Nr. 1 bis 11 innerhalb der Lärmpegelbereiche I oder II (resultierender Außenlärmpegel ≤ 60 dB(A)).

Ausgehend von dieser Außenlärmbelastung ist gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 [7] bzw. gemäß Gleichung 6 des Entwurfs für Änderung A1 der DIN 4109-1 [9] für schutzbedürftige Aufenthaltsräume für Wohnungen ein erforderliches gesamtes bewertetes Schalldämm-Maß von erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB zu fordern. Lediglich der Korrekturwert K_{AL} gemäß Gleichung 33 der DIN 4109-2 [8] ist noch zu berücksichtigen. Die Anforderungen von erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB wird aber durch nahezu alle im Wohnungsbau üblichen Baukonstruktionen erfüllt. Der Nachweis einer ausreichenden Luftschalldämmung der Außenflächen von Gebäuden in den Lärmpegelbereichen I und II erscheint deshalb im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

C7 Artenschutzrechtliche Hinweise

Die Baufeldräumung und die Entfernung der Gehölze und Bäume auf dem Plangebiet sollten innerhalb der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Als störungsmindernde Maßnahme im Hinblick auf die Bautätigkeiten im geplanten Baugebiet nördlich der K 4927 ist die Baustelleneinrichtung in Richtung Süden auszurichten. Nach Möglichkeit sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (März – Ende September) erfolgen. Brutzeit des Pirols ist Mitte April – Anfang Juli.

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich einer Zuwanderung der Zauneidechse sollte für den Zeitraum der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Baugebiet (A) zu der benachbarten Fläche B, C und E ein Reptilien-Schutzzaun erstellt werden. Eine regelmäßige Kontrolle des Bereichs durch ein Monitoring wird empfohlen.



Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Großen Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu vermeiden, muss zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd etwa Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt werden.

Hierdurch wird vermieden, dass sich adulte Tiere in Eingriffsgebieten ansiedeln können, da die Große Schiefkopfschrecke aus kurz gemähten Flächen abwandert.

Durch Erhalt von ruderalen Langgrasbeständen im Bereich der geplanten Grünflächen im Baugebiet kann der Bestand der Großen Schiefkopfschrecke auch in Zukunft gesichert werden.

C8 Erdmassenausgleich

Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung, Höherlegung der Erschließungsstraßen), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder andere Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich möglich ist.

Vogtsburg i. K.,

.....

Benjamin Bohn
Bürgermeister

Lauf, 18.11.2021 Ro-don/la

zink
INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser



**Stadt Vogtsburg i.K.
Stadtteil Bickensohl
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald**

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Riedgarten“

Begründung

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Inhalt

TEIL A	EINLEITUNG	4
1.	ANLASS UND AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
1.1	Anlass der Aufstellung	4
1.2	Art des Bebauungsplans	4
1.3	Verfahrensart	4
1.4	Aufstellungsverfahren	6
2.	ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFGSTELLUNG	7
2.1	Begründung der Erforderlichkeit	7
2.2	Artenschutz	7
2.3	Hochwasserschutz	9
3.	GELTUNGSBEREICH UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	10
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	10
3.2	Ausgangssituation	11
4.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	14
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	14
4.2	Raumordnung und Landesplanung	14
4.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	17
4.4	Verhältnis zu anderen Planungen	18
TEIL B	PLANUNGSBERICHT	19
5.	PLANUNGSKONZEPT	19
5.1	Ziele und Zwecke der Planung	19
5.2	Städtebauliches Konzept	19
6.	PLANINHALT (ABWÄGUNG UND BEGRÜNDUNG)	20
6.1	Bebauung	20
6.2	Verkehr	24
6.3	Technische Infrastruktur	26
6.4	Grünkonzept	27
6.5	Immissionsschutz	30
6.6	Belange des Klimaschutzes	35
6.7	Umweltbelange	36
6.8	Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht	37
6.9	Werbeanlagen	38
6.10	Einfriedungen	39
6.11	Gestaltung der unbebauten Flächen	39
6.12	Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	39
6.13	Außenantennen	40
6.14	Anzahl der Stellplätze	40
6.15	Nachrichtliche Übernahmen	40
7.	AUSWIRKUNGEN	41
7.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	41
7.2	Verkehr	41
7.3	Ver- und Entsorgung	41
7.4	Natur Landschaft Umwelt	42
7.5	Bodenordnende Maßnahmen	42
7.6	Vorläufige Kostenannahme	42
8.	MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG FOLGEVERFAHREN	42
8.1	Entschädigungen	42
8.2	Erschließung	42
8.3	Planungsrecht	43
9.	FLÄCHENBILANZ	43

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: HOCHWASSERGEFAHRENKARTE (HWGK) 13.05.2020; QUELLE: LUBW; EIGENE DARSTELLUNG	9
ABBILDUNG 2: GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS; QUELLE: LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG	10
ABBILDUNG 3: LUFTBILD MIT EINTRAGUNG DES PLANGEBIETES; QUELLE LGL BW, EIGENE DARSTELLUNG...	11
ABBILDUNG 4: ÜBERSICHT DER SCHUTZGEBIETE SOWIE GESCHÜTZTER BIOTOPE; QUELLE: LUBW, 14.08.2020; EIGENE DARSTELLUNG	13
ABBILDUNG 5: REGIONALPLAN SÜDLICHER OBERRHEIN - RAUMNUTZUNGSKARTE (AUSZUG); QUELLE: REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN; EIGENE DARSTELLUNG	14
ABBILDUNG 6: FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT VOGTSBURG I.K. (AUSZUG); QUELLE: GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG, 14.08.2020; EIGENE DARSTELLUNG	17
ABBILDUNG 7: PLANZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES "RIED - STEINHOLDEN VON 1977, STADT VOGTSBURG I.K.	18
ABBILDUNG 8: FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DER IN 3,0 M HÖHE ÜBER GELÄNDE ERMITTELTEN STRAßENVERKEHRSLÄRMEINWIRKUNG "TAGS" (OBEN) UND "NACHTS" (UNTEN) AUF DEM BAUGEBIET; QUELLE: BÜRO DR. JANS	31
ABBILDUNG 9: FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DER IN 3,0 M HÖHE ÜBER GELÄNDE ERMITTELTEN STRAßENVERKEHRSLÄRMEINWIRKUNG "TAGS" (OBEN) UND "NACHTS" (UNTEN) MIT VERSETZTER ORTSTAFEL; QUELLE: BÜRO DR. JANS.....	32
ABBILDUNG 10: FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DER MAßGEBLICHEN AUßENLÄRMPEGEL BZW. LÄRMPEGELBEREICHE GEMÄß DIN 4109 - 1 IN 9,0 M HÖHE ÜBER GELÄNDE MIT VERSCHIEBUNG DER ORTSTAFEL; QUELLE: BÜRO DR. JANS.....	33
ABBILDUNG 11: FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DER IN 2,0 M ÜBER GELÄNDE (AUßENWOHNBEREICH FREIFLÄCHE) ERMITTELTEN STRAßENVERKEHRSLÄRMEINWIRKUNG "TAGS" AUF DAS BAUGEBIET; QUELLE: BÜRO DR. JANS	34

Teil A Einleitung

1. Anlass und Aufstellungsverfahren

1.1 Anlass der Aufstellung

Der Stadtteil Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erfreut sich einem stetigen Anwachsen der Bewohnerzahl. Mit dieser Planaufstellung wird das Ziel verfolgt, zusätzlichen Wohnraum für die anwachsende Bevölkerung zu schaffen und gleichzeitig den dortigen Siedlungsrand des Stadtteils Bickensohl entsprechend auszuformen.

Bei der Nichtumsetzung der Maßnahme würden aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Innenbereichsflächen für eine Bauflächenentwicklung wichtige Bauplatzangebote fehlen, um die erhöhte Nachfrage nach Bauland, mit der sich die Stadt Vogtsburg momentan konfrontiert sieht, abzufedern.

Ebenfalls kann durch diese beidseitige Erschließung der Straße „Im Riedgarten“ und auch der Kreisstraße 4927 diese beiden Straßen besser ausgenutzt werden.

1.2 Art des Bebauungsplans

Für das Plangebiet wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Das bedeutet, dass der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Bauvorhaben sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

1.3 Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Verfahren des § 13 b BauGB i.V.m § 13 a BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) aufgestellt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht für Maßnahmen die der begrenzten Außenentwicklung dienen die Möglichkeit vor, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 b BauGB i.V.m.13a BauGB einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass sich der Bebauungsplan am bereits im Zusammenhang bebauten Innenbereich angliedert und eine Grundfläche unterhalb der Grenze von 10.000 qm besitzt. Auf diese Weise können Siedlungsränder sinnvoll abgerundet und so zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Zu prüfen ist, ob die folgenden Voraussetzungskriterien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB vorliegen:

Prüfung der Voraussetzungskriterien	Vorgabe erfüllt?	
1. Handelt es sich um die Einbeziehung von Außenbereichsflächen und schließt die Fläche an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an?		
Der Bebauungsplan wird zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt. Das Plangebiet schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Hier wäre die Bestandsbebauung entlang der Straße "Im Riedgarten" des Bebauungsplanes „Ried – Steinhalden“ zu nennen.	Ja	Ja

An die bislang unbebaute nördliche Seite dieser Straße, in Richtung der Neunlindenstraße (K 4927), wird das Plangebiet

angeschlossen werden. Ebenfalls mit einbezogen wird die Freifläche nördlich der Kreisstraße 4927 anschließend an die Bestandsbebauung. Aufgrund der Größe des Gebietes kann dieser Anschluss an die Bestandsbebauung entlang der Straße „Im Riedgarten“ und auf der Freifläche östlich der Kreisstraße 4927 als mit den Vorgaben des § 13b BauGB, der Angliederung an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil über eine nicht untergeordnete Gebietsgrenze, vereinbar gesehen werden.		
2. Wird die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet?		
Die Baugrundstücke im Plangebiet werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Dadurch wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen gemäß § 13b BauGB begründet.	Ja	Ja
3. Beträgt die festgesetzte Größe der Grundfläche weniger als 10.000 m²?		
Nettobauland 9.149 m² x Grundflächenzahl 0,4 = Grundfläche 3.660 m²		
Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt daher weniger als 10.000 m². Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen liegen nicht vor.	Ja	Ja
4. Besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?		
Vorgesehen ist die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“. Es wird somit kein Vorhaben ermöglicht, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.	Nein	Ja
5. Liegen Anhaltspunkte auf Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor?		
Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vor.	Nein	Ja
6. Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind?		
Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Störfallbetrieben liegt.	Nein	Ja

Ergebnis:

Zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB befreit jedoch nicht von der Pflicht die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu ermitteln.

1.4 Aufstellungsverfahren

Am 10.12.2019 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Riedgarten“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB gefasst. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung des Verfahrens beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 20.04.2021 vom Gemeinderat als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 08.03.2021 wurde vom 03.05.2021 bis zum 04.06.2021 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 23.04.2021 bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 27.04.2021 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 08.03.2021 aufgefordert.

Aufgrund diverser Änderungen und Anpassungen der Unterlagen des Bebauungsplans wurde am 21.09.2021 die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat der Stadt Vogtsburg beschlossen. Dies fand in verkürzter Form vom 25.10.2021 bis zum 05.11.2021 statt.

Die wesentlichen Änderungen in den Unterlagen sind:

- die ausnahmsweise Zulässigkeit von Ferienwohnungen bis zu 20 % der Baufläche des Gebietes
- Ergänzungen von Maßnahmen gegen das Einwirken von Starkregen und dessen Auswirkungen.
- Anpassung der Straßenflächen

Aufgrund geltender Rechtsprechung wurden die bis dahin ausnahmsweise zulässigen nicht-störenden Gewerbebetriebe im Nachtrag ganzheitlich ausgeschlossen.

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07.12.2021 behandelt. In der gleichen Sitzung wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung

2.1 Begründung der Erforderlichkeit

Um die steigende Nachfrage an Wohnraum bewältigen zu können, wird das Bebauungsgebiet „Ried - Steinhalden“ in nördlicher Richtung in das Gewann „Ried“ hinein erweitert. Ebenfalls wird die Freifläche östlich der Kreisstraße 4927 zum Großteil mit in das Plangebiet einbezogen und entwickelt. Dieses Vorhaben wird durch das beschleunigte Verfahren des § 13b BauGB realisiert und den Namen „Riedgarten“ erhalten. Die Flächeninanspruchnahme soll grundsätzlich sparsam und schonend erfolgen.

Es werden Ackerflächen in hoher Bodenqualität für eine Bebauung in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme ist jedoch erforderlich, um die Bevölkerung von Bickensohl mit dringend benötigtem Wohnraum zu versorgen. Dies ist an anderen Stellen aufgrund fehlender Flächen, die bereits durch eine Verkehrsfläche angebunden sind, nicht ohne Weiteres möglich.

Der Standort „Riedgarten“ ist bestens für eine Erweiterung des Siedlungsraumes in einem solch begrenzten Umfang geeignet, da sie sich an einer bisher unbebauten Seite der Straße „Im Riedgarten“ und östlich an die Straßenfläche der K 4927 anschließt und somit zu einer besseren Ausnutzung dieser Erschließungsfläche beitragen wird. Außerdem ist an dieser Stelle eine Erweiterung mit verhältnismäßig geringer Flächeninanspruchnahme möglich. Des Weiteren stellt eine Erweiterung an dieser Stelle eine sinnvolle Abrundung des dortigen Siedlungsrandes in Richtung der freien Natur dar.

2.2 Artenschutz

Die aktuelle Nutzung des Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt. Sie besteht aus Rebflächen östlich der Kreisstraße, Intensivobstbaumkulturen (Apfel, Kirsche), Ackerbrachen, einzelnen Obstbäume und Fettwiesen westlich der Kreisstraße. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hier vor allem auch Flächen mit nitrophytischer Saumvegetation und mit grasreicher Ruderalvegetation vorhanden. Außerdem sind Graswege und eine versiegelte Straße mit Radweg vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Fettwiesen werden teilweise als Lagerfläche genutzt. Den Nutz- und Biotopflächen des Plangebietes kann eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet werden.

Von den überprüften Tierarten im Untersuchungsgebiet mit potenziellem oder nachgewiesenem Vorkommen sind 24 Arten streng geschützt.

18 weitere, als besonders geschützt eingestufte Arten, haben ebenfalls ein potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen.

Fledermäuse:

Für 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) wäre ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Bei den genannten Arten handelt es sich aber nur um Nahrungsgäste. Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen und der Dimension des Eingriffs im Gebiet, wurde für alle streng geschützten Fledermausarten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Nicht auszuschließen ist eine gewisse Leitstrukturfunktion der Eschbachgehölze (Westseite). Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna sind im Plangebiet vor allem Vögel der Hausgärten zu verzeichnen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell zu erwartenden streng geschützten Arten haben ihre Nahrungs- und Lebensräume entweder im Bereich der nicht vom Eingriff betroffenen Weinbergböschungen oder nutzen die durch die Baumaßnahme betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen sporadisch. Sie werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Es besteht kein Verbotstatbestand.

Generell ist jedoch strengstens darauf zu achten, dass die Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um eben diese Verbotstatbestände zu vermeiden.

Reptilien

Das Vorkommen der Zauneidechse und der Mauereidechse im Bereich der Gehölzstrukturen und der Wiesenstrukturen, zwischen Eschbach und Kreisstraße, nördlich der aktuellen Bebauung, ist potenziell möglich. Dabei kann die genannte Arte im Umfeld der Wirtschaftsflächen oder des Eschbachs vorkommen. Die Mauereidechse hat ihre Nahrungs- und Lebensräume entweder im Bereich der Weinbergböschungen östlich der Kreisstraße oder nutzt die Grünflächen als Nahrungsraum. Es wurden jedoch keine Tiere beobachtet.

Von einem Vorkommen der Smaragdeidechse ist im intensiv genutzten Reb Gelände östlich der Straße nicht auszugehen. Weinbergböschungen sind nicht von der Baugebietsplanung betroffen. Ebenso ist kein Vorkommen der Schlingnatter zu erwarten. Sie werden also durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Weinbergböschungen fehlt das Lebensraummosaik für ein Vorkommen der beiden Arten.

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich einer Zuwanderung der Zauneidechse wird empfohlen, für den Zeitraum der Erschließung- und Baumaßnahmen im Plangebiet zu den benachbarten noch unbebauten Flächen einen Reptilien-Schutzzaun zu erstellen.

Tagfalter, Käfer, Heuschrecken

Für die streng und besonders geschützten Tagfalterarten und Heuschrecken mit potenziellem Vorkommen sind die aktuellen Lebensraumbedingungen im Baugebiet von geringerer Bedeutung. Bei beiden Begehungen am 19.09.2020 und am 16.10.2020 wurden keine Larven oder Imagines der beiden Arten beobachtet. Wirtspflanzen konnten bis auf 2 - 3 Exemplare des schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nicht gefunden werden. Auch wurde am Baumbestand des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) gefunden. Es bestehen keine Beeinträchtigungen durch die geplante Maßnahme.

Der westliche Bereich des Plangebietes in der Nähe zum Eschbach ist durch eine höhere Heuschreckenaktivität gekennzeichnet. Häufig kommen Wiesengrashüpfer (*Chortippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) vor. Bei der Begehung im August 2021 wurde in diesem Bereich ein Exemplar der streng geschützten Großen Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) gefunden. Bei der letzten Erfassung im September 2021 konnte kein Tier beobachtet werden. Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Großen Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu vermeiden, muss zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd etwa Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften kann durch die Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen (Hausgärten, Grünstreifen am Nordrand mit einer zweireihigen Heckenbepflanzung und Gewässerrandstreifen) gemindert werden. Hierdurch können neue Habitatstrukturen ausgewiesen werden. Des Weiteren ist die Rodung der Gehölze auf dem Plangebiet in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Zur Unterstützung der im bebauten Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten könnten zusätzliche Nisthilfen angebracht werden.

Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet, Planungsvorgaben und der vorgeschlagenen Minderungsmöglichkeiten wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten, die zur Verletzung der oben genannten Verbotstatbestände führen, ist nicht gegeben.

Zusätzliche faunistische Untersuchungen sowie eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der genannten Arten (CEF-Maßnahme) sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

2.3 Hochwasserschutz

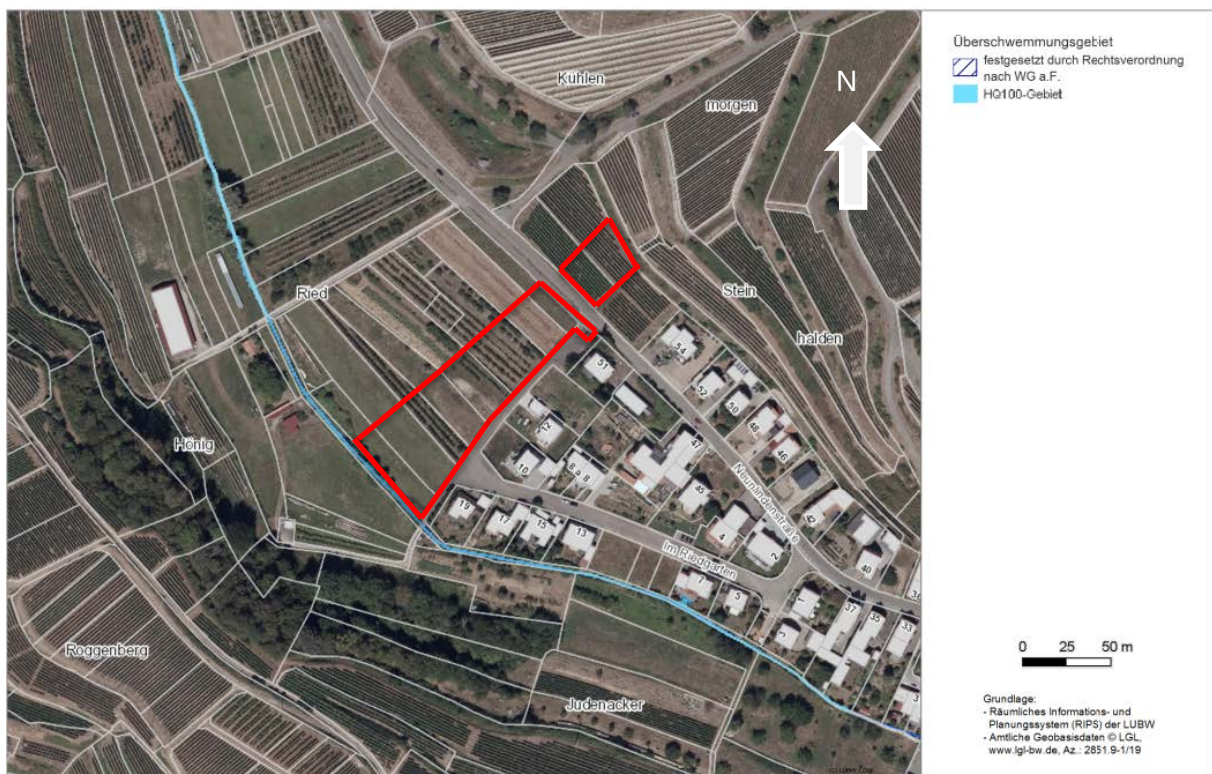


Abbildung 1: Hochwassergefahrenkarte (HWGK) 13.05.2020; Quelle: LUBW; eigene Darstellung

In gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich untersagt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, bei Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu einem Verlust von Rückhalteflächen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100). Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen keine Belange des Hochwasserschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, § 77 i.V. mit § 76 WHG entgegen.

In Richtung des Eschbachs, welcher entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft, wird durch die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens auf öffentlicher Grünfläche ein ausreichender Abstand eingehalten.

3. Geltungsbereich und Beschreibung des Plangebiets

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzte Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 0,91 ha (9.149 m²) und wird begrenzt

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch Flächen für den Weinanbau
- im Süden durch die Straße "Im Riedgarten" und die Bebauung des Bebauungsplanes „Ried – Steinhalden“
- im Westen durch das Gewässer "Eschbach"

In Anspruch genommen werden hierbei Teilbereiche der Flurstücke mit den Nummern 156, 153, 152, 151, 145, 144, 142, 1589 und 1591 sowie Teilbereiche des Flurstücks 117 der Straßenfläche der K 4927. Vollständig einbezogen wird das Flurstück Nr. 150.

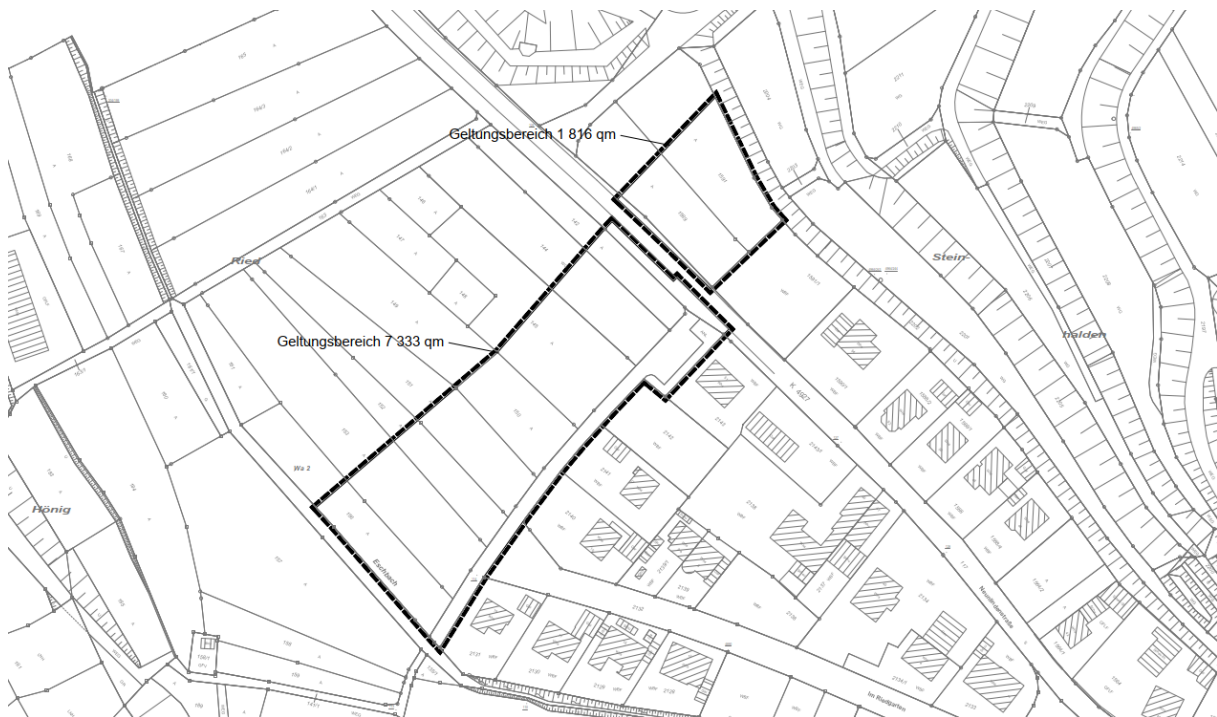


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans; Quelle: LGL BW, eigene Darstellung

3.2 Ausgangssituation

3.2.1 Stadträumliche Einbindung

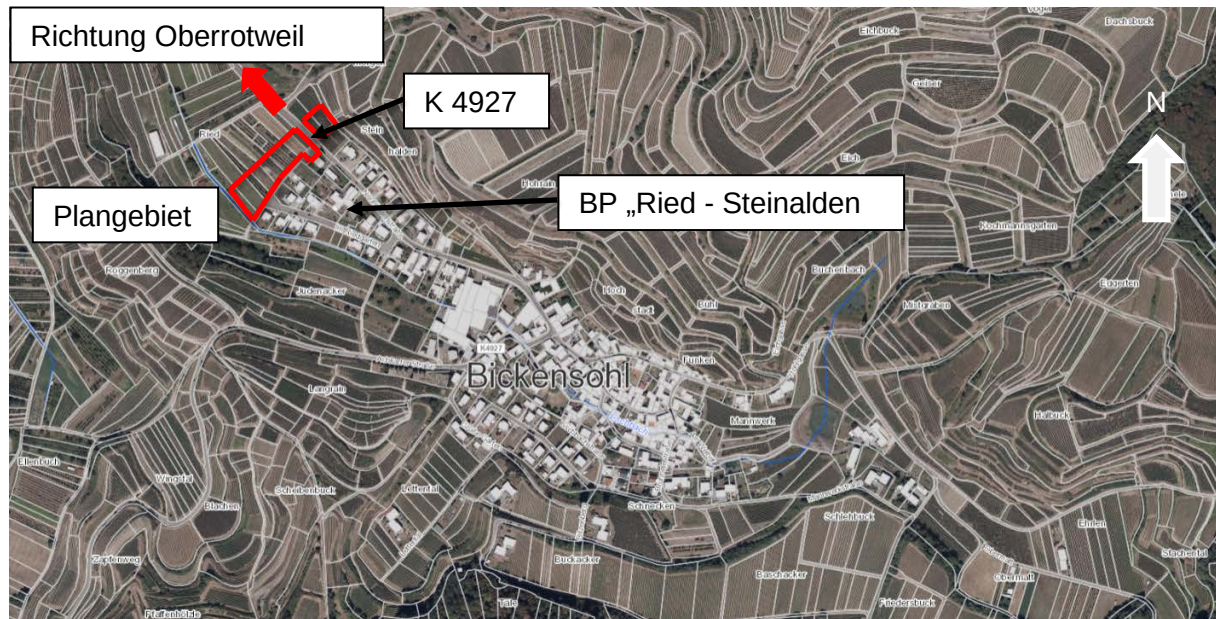


Abbildung 3: Luftbild mit Eintragung des Plangebietes; Quelle LGL BW, eigene Darstellung

Das Gebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Es ist im Norden von Ackerflächen und Flächen für den Weinanbau, im Süden von schon bestehender Wohnbebauung des Bebauungsplanes „Ried – Steinalden“ entlang der südlichen Seite der Straße „Im Riedgarten“ und im Westen durch das Gewässer „Eschbach“ umgeben. Im Osten befinden sich Flächen, die für den Weinbau genutzt werden.

Bebauung und Nutzung

Das Gebiet wird momentan teilweise als Wiesen- aber auch als Acker- oder Anbaufläche für Wein genutzt. Es ist bisher unbebaut.

3.2.2 Kulturdenkmale

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes oder in der direkten näheren Umgebung.

3.2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke auf dem Plangebiet befinden sich - bis auf ein Grundstück, welches im Besitz der Stadt Vogtsburg liegt - in Privatbesitz.

3.2.4 Topografie und Geländeverhältnisse

Das Plangebiet ist nach Norden leicht abfallend.

3.2.5 Bodenbeschaffenheit und Bodenbelastungen

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Ablagerungen aus holozänen Abschwemmmassen sowie anthropogen verändertem Gelände.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen, saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Bodenbelastungen sind im Plangebiet keine bekannt.

3.2.6 Gewässer

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer auf dem Plangebiet. Direkt im westlichen Anschluss an den Geltungsbereich verläuft der „Eschbach“. Von diesem ist ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m in Form eines Gewässerrandstreifens einzuhalten.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind von dieser Seite keine Restriktionen zu erwarten.

Starkregen

Aufgrund der Starkregengefahrenkarte der Stadt Vogtsburg wird das Gelände bei außergewöhnlichen und seltenen Starkregenereignissen vor allem in den Bereich entlang der Kreisstraße 4927 durch einfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt. Je nach ankommender Wassermassen ist das Gebiet in manchen Bereichen um bis zu ca. 50 cm überflutet. Daher sind entsprechende Maßnahmen für den Hochwasserschutz und der Regulierung für das Abfließen des Oberflächenwassers durchzuführen. Diese werden durch die Maßnahmen SRO1 und SRO2 umgesetzt. Auch die Planung der Verkehrsflächen (Höhenlage und Gefälle) werden entsprechend so ausgebildet, dass die Wassermassen so weit wie möglich um das Gebiet herumgelenkt werden können.

3.2.7 Immissionsbelastungen

Landwirtschaft

Um das Plangebiet herum bestehen diverse landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zu diesem muss ein ausreichender Abstand, zum Schutz der geplanten Gebäude vor den Immissionen, die durch das Bewirtschaften dieser Flächen entstehen können, eingehalten werden.

Verkehr

Aufgrund der Einbeziehung der Kreisstraße 4927 ist mit erhöhten Lärmeinwirkungen durch das Verkehrsaufkommen der Straße zu rechnen. Daher ist genügend Abstand der Gebäude in Richtung der Verkehrsfläche der K 4927 einzuhalten.

3.2.8 Störfallbetriebe

Es befinden sich keine Störfallbetriebe auf oder in der näheren Umgebung des Plangebietes.

3.2.9 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist momentan über die Straße „Im Riedgarten“ und die K 4927 erschlossen.

3.2.10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes wird über die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Straße „Im Riedgarten“ und der K 4927 realisiert.

3.2.11 Gemeinbedarfseinrichtungen

Es befinden sich keine Gemeindebedarfseinrichtungen innerhalb des Gebietes.

3.2.12 Natur | Landschaft | Umwelt

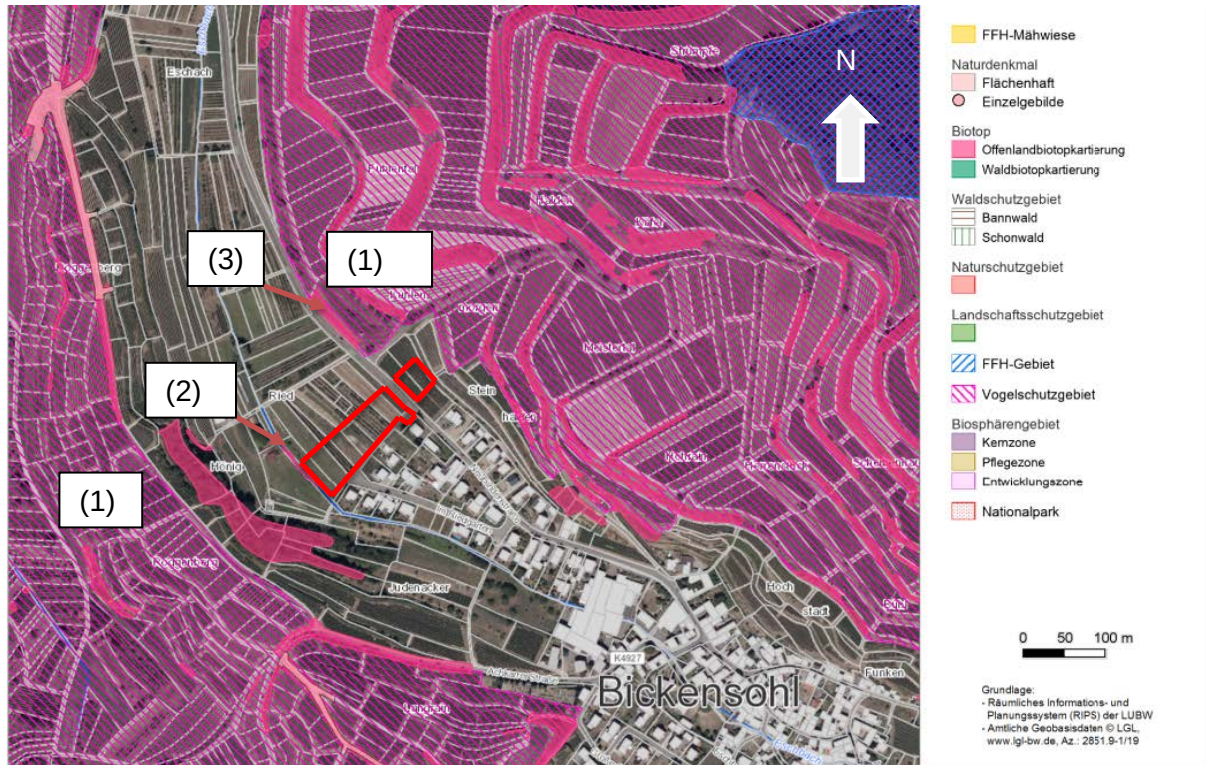


Abbildung 4: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope; Quelle: LUBW, 14.08.2020; eigene Darstellung

- (1) Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebietsnummer: 7912442)
 (2) Biotop „Schilfröhricht am Eschbach, östlich Gewann ‚Hönig‘“ (Biotop Nr. 179113153228)
 (3) Biotop „Trockenrasen nordwestlich Bickensohl“ (Biotop Nr. 179113153151)

Das Plangebiet unterliegt aktuell keinen Schutzkategorien. Es ist weder als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Naturdenkmale oder FFH-Mähwiesen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Im Westen und im Osten des Plangebietes, in etwa 130 m bzw. 16 m Entfernung, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (1). In dieses Schutzgebiet darf durch das Vorhaben nicht eingegriffen und die dort lebenden geschützten Arten gestört werden. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Festgehalten werden kann, dass die Maßnahmen des Bebauungsplans „Riedgarten“ zu keiner Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Kaiserstuhl“ führen. Es sind keine geeigneten Lebensstätten betroffen. Aufgrund der wenig differenzierten Lebensraumvielfalt (auch im Vergleich zur direkten Umgebung), sowie in Bezug auf eine Nahrungsraumfunktion kommt dem Planungsgebiet eine geringe Bedeutung zu. Mit Ausnahme des Rotmilans (im Überflug nördlich Baugebiet) wurden keine für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten beobachtet oder erfasst.

Entlang des Eschbaches, direkt westlich des Plangebietes, befindet sich das als Biotop geschützte „Schilfröhricht am Eschbach, östlich Gewann ‚Hönig‘“ (2). Dort darf ebenfalls nicht eingegriffen werden. Sollten Eingriffe unvermeidbar sein, sind diese gleichwertig auszugleichen.

Außerdem darf das Biotop „Trockenrasen nordwestlich Bickensohl“ (3) nicht angefasst und dortige Eingriffe müssen ebenfalls ausgeglichen werden. Hier ist jedoch ein Eingriff eher unwahrscheinlich, da dieses Biotop durch die Kreisstraße 4927 vom Plangebiet räumlich abgetrennt wird.

4. Übergeordnete Vorgaben

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich zurzeit rechtlich gesehen im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um dort Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplan für diesen Bereich aufgestellt werden.

4.2 Raumordnung und Landesplanung

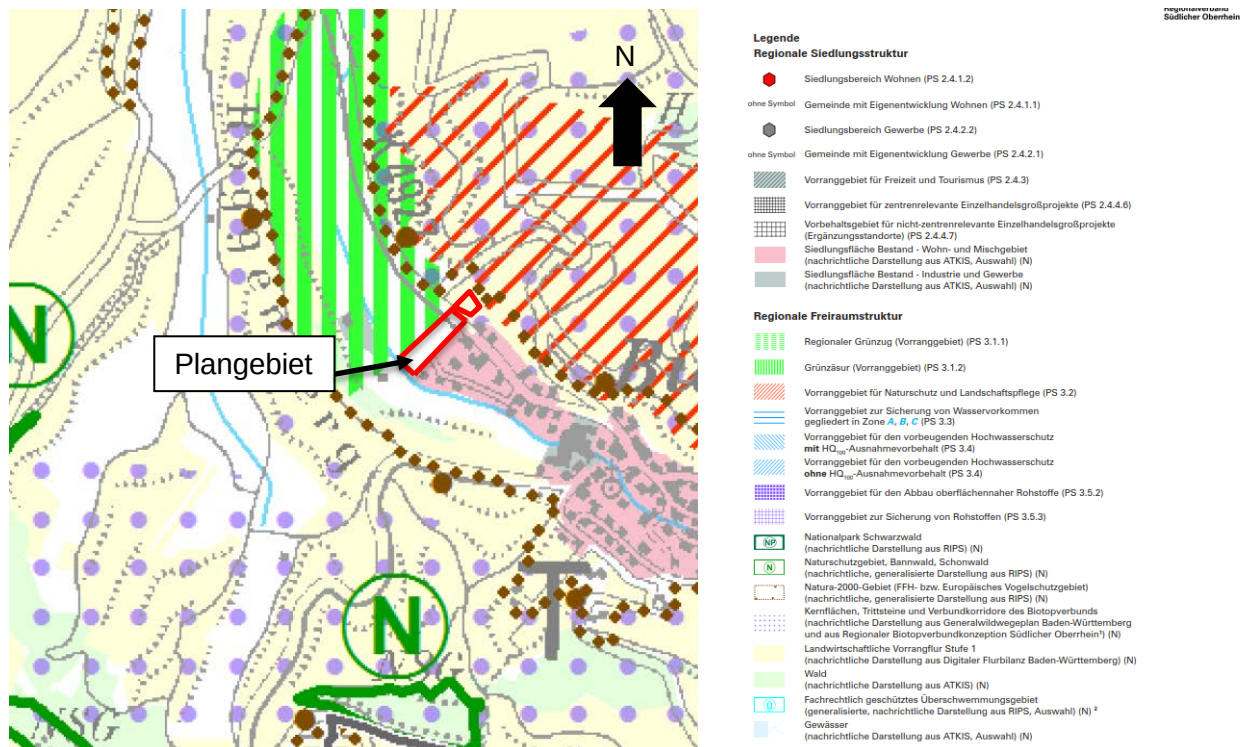


Abbildung 5: Regionalplan Südlicher Oberrhein - Raumnutzungskarte (Auszug); Quelle: Regionalverband Südlicher Oberrhein; eigene Darstellung

Ziele der Raumordnung sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“. Vorgaben mit diesen Merkmalen sind Ziele der Raumordnung an die die Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch anzupassen ist.

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie im Regionalplan Südlicher Oberrhein 2017 festgelegt.

Vogtsburg im Kaiserstuhl ist im Regionalplan Südlicher Oberrhein als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft. Diese Bereiche sollen so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt werden. Dies ist durch die kleinräumige

Entwicklung an einer für eine solche flächen- und ressourcenschonenden Abrundung sinnvollen Stelle, im direkten Anschluss an ein schon bebautes Gebiet mit Anschluss an die verkehrliche Infrastruktur, der Fall.

Vogtsburg ist außerdem Teil des Mittelbereiches Breisach am Rhein. In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.

Vogtsburg selbst ist als Kleinzentrum eingestuft. Kleinzentren sollen als Standorte von Arbeitsplätzen und zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereich decken können.

Des Weiteren ist Vogtsburg als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen genannt. Zur Bestimmung des Flächenbedarfes im Rahmen der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen soll als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr, bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt, zugrunde gelegt werden. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen. Zur Umrechnung des Zuwachsfaktors ist eine Bruttowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar zugrunde zu legen. In begründeten Fällen können auch höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß genehmigt werden, insbesondere wenn ein Einpendler- oder Geburtenüberschuss besteht. Auch für Gemeinden entlang Entwicklungsachsen sowie für Kleinzentren können höhere Wohnbauflächenbedarfe angenommen werden.

Baulücken im Bestand

Es wurden die Baulücken und Innenentwicklungspotenziale für den Stadtteil Bickensohl der Stadt Vogtsburg ermittelt, da das Gebiet neuen Wohnraum für eben diesen Stadtteil generieren soll. Diese Innenentwicklungspotenziale umgreifen insgesamt Wohnbauflächen von etwa 0,85 ha. Das Ergebnis wird dem hier vorliegenden Bedarfsnachweis zu Grunde gelegt. Gemeindeeigene Baulücken sind nicht mehr in ausreichender Anzahl verfügbar. Der Großteil der festgestellten Baulücken befindet sich in Privateigentum. Um der Tatsache, dass die Baulücken in Privateigentum oftmals nicht verfügbar gemacht werden können, Rechnung zu tragen, werden die Baulücken im Bestand nur zu einem bestimmten Ansatz angerechnet. Für die gesamte Laufzeit eines Flächennutzungsplanes wird dafür in der Regel ein Ansatz von 25 % gewählt. Aufgrund des hier vorliegenden kürzeren Betrachtungszeitraumes von 5 Jahren kann der anrechenbare Baulückenanteil entsprechend reduziert werden: Es wird angenommen, dass 8,3 % der Baulücken für eine Entwicklung in den nächsten 5 Jahren zur Verfügung stehen.

Demnach sind im Betrachtungszeitraum der Bedarfsermittlung von den erfassten etwa 0,85 ha noch etwa 0,07 ha als Baulücken im Bestand anzurechnen.

Bauflächenbedarfsnachweis

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung anzupassen. Die Anforderungen des Baugesetzbuches nach § 1a im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans bleiben bestehen.

Die vorgesehene Erweiterung der Wohnbaufläche dient der dringenden Nachfrage nach Wohnraum. Die Gemeinde hat als städtebauliches Ziel einerseits die Innenentwicklung zu stärken und andererseits auch für den konkreten örtlichen Bedarf Bauflächen bereitzustellen.

Die Stadt Vogtsburg mit seinen Stadtteilen ist als „Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion „Wohnen“ eingestuft (Ziel der Raumordnung, Ziffer 2.4.1.1 Regionalplan). Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs wird als Orientierungswert ein Zuwachsfaktor von 0,25 zugrunde gelegt.

Ausgehend vom derzeitigen Einwohnerstand (6.000 im Jahre 2018) für die Gesamtstadt Vogtsburg ist somit mit einem Einwohnerzuwachs von 75 Personen in den nächsten 5 Jahren zu rechnen. Durch die Einstufung als Kleinzentrum wird eine Bruttowohndichte von 50 Einwohner je Hektar zugrunde gelegt.

6.000 EW 0,25 % 5 Jahre $\approx$ 1,5 ha

50 E/ha

Abzüglich der Baulücken von 0,07 ha ergibt sich ein Flächenbedarf von 1,43 ha.

Die geplante Wohnbaufläche beträgt $\approx$ 0,80 ha. Aufgrund der zeitlichen Nähe muss hierzu noch die Fläche des Bebauungsplanes „Allmend“ im Ortsteil Burkheim von 0,6 ha hinzuge-rechnet werden, sodass man insgesamt auf eine gesamte Wohnbaufläche von 1,4 ha kommt. Die Planung liegt noch innerhalb des Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwick-lung, die vom Regionalverband Südlicher Oberrhein und damit durch die Regionalplanung für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gebilligt wurde.

Statistisch besitzt die Stadt Vogtsburg einen Jugendquotienten von 30,4 für das Jahr 2020. Für das Jahr 2025, also innerhalb des Planungshorizontes einer Maßnahme nach den Vor-gaben des § 13b BauGB, steigt dieser Wert auf 33,0 an. Dies bedeutet, dass in den nächs-ten Jahren ein größerer Anteil junger Leute in der Gemeinde vorhanden sein wird, der poten-ziell eine Familie vor Ort gründen möchte und somit auf Wohnbauland angewiesen ist. Auch der Anteil von Zuzügen hat in den letzten Jahren in der Gemeinde eine positive Entwicklung genommen. Sind im Jahre 2015 noch 370 Personen zugezogen, so stieg die Anzahl bis auf einen Wert von 511 im Jahre 2018, also innerhalb von drei Jahren, an.

Die Fortzüge über die Stadtgrenzen hinaus beliefen sich im Jahre 2018 auf 391 und im Jahre 2019 auf 368 Einwohner. Somit ist die Anzahl der Wegzüge aus dem Gemeindegebiet sogar zurückgegangen, auch prozentual von 6,5 % an der Gesamtbevölkerung auf 6,0 %. Auch die Geburtenrate und die Sterberate halten sich annähernd die Waage. Daher ist hierdurch ebenfalls nicht mit einem größeren Bevölkerungsverlust zu rechnen.

Aufgrund dieser Entwicklung ist auch von dieser Seite mit einem erhöhten Potenzial an Inte-ressenten für einen Bauplatz innerhalb der Stadt Vogtsburg zu rechnen.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Entwicklung und der damit auch sinnvollen Abrundung des Siedlungskörpers des Stadtteils Bickensohl an dieser Stelle sowie der statistischen Kennzah-len wie der Jugendquotienten und der Entwicklung von Zuzügen innerhalb der Stadt Vogts-burg und der Einhaltung aller sonstigen regionalplanerischen Vorgaben für ein solches Ge-biet, ist die Planung als mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar einzustufen.

Nach Absprache mit dem für die Regionalplanung und Raumordnung verantwortlichen Regi-onalverband Südlicher Oberrhein besteht keine Beeinträchtigung der im Norden des Plange-bietes liegenden Grünzäsur (siehe Abbildung 5).

Bezüglich den wenigen momentan bestehenden Reserveflächen für Wohnbebauung im Flä-chennutzungsplan der Stadt Vogtsburg ist zu erwähnen, dass diese aufgrund diverser arten-schutzrechtlicher Restriktionen und auch aufgrund momentan fehlender Verfügbarkeit dieser Flächen, Entwicklungen für die Stadt Vogtsburg in naher Zukunft in diesen Bereichen nicht, oder nur in sehr geringem Umfang realisiert werden können.

Aufgrund des anhaltenden Siedlungsdrucks innerhalb der Stadt ist es daher notwendig, auf solch kleinräumige Entwicklung wie der hier vorliegende Bebauungsplan zurückzugreifen um diesen Druck entsprechend abfedern zu können.

Momentan bestehen solche Flächen nur in sehr kleinem Umfang in den Stadtteilen Achkar-ren, Schelingen und Niederrotweil. All diese Flächen stehen jedoch momentan der Stadt aus diesen oben genannten Gründen nicht zur Verfügung.

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

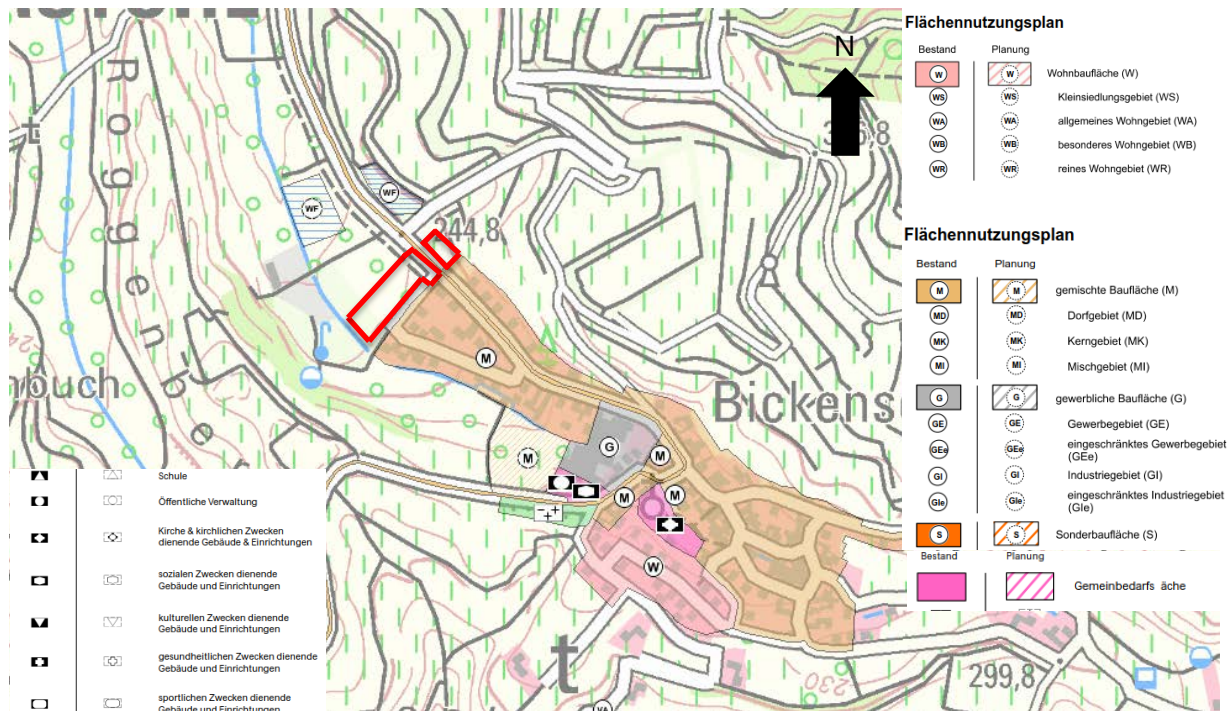


Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Stadt Vogtsburg i.K. (Auszug); Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, 14.08.2020; eigene Darstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Riedgarten“ sind deshalb die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zu beachten.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl ist für den Planbereich eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13b BauGB jedoch nicht erforderlich.

Auch die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem gesonderten Verfahren ist nicht von Nöten. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Anschlusses des Gebietes an ein durch freistehende Einzelhäuser geprägtes Gebiet, ist die städtebauliche Ordnung für den Stadtteil Bickensohl an dieser Stelle nicht beeinträchtigt. Stattdessen kann das Gebiet als Abrundung der dortigen Wohnbebauung angesehen werden. Es dient der Ausformung des Randes des Siedlungsbereiches des Stadtteils Bickensohl.

4.4 Verhältnis zu anderen Planungen

Im südlichen Anschluss an den Bereich des Plangebietes besteht der qualifizierte Bebauungsplan „Ried - Steinhalden“ aus dem Jahre 1977. Die Neuplanung wird sich teilweise an die dort getätigten Festsetzungen orientieren, sodass sich die Bebauung entsprechend in den dort bestehenden städtebaulichen Kontext eingliedern kann. Teilweise wird dieser Bebauungsplan im nordwestlichen Bereich durch den neu aufzustellenden Bebauungsplan „Riedgarten“ überlagert. Für diesen Bereich gelten dann ab Rechtskraft des Bebauungsplanes „Riedgarten“ die Festsetzungen dieses neuen Planes gemäß dem Grundsatz „das jüngere Gesetz hebt das ältere Gesetz auf“ (Lex posterior derogat legi priori).

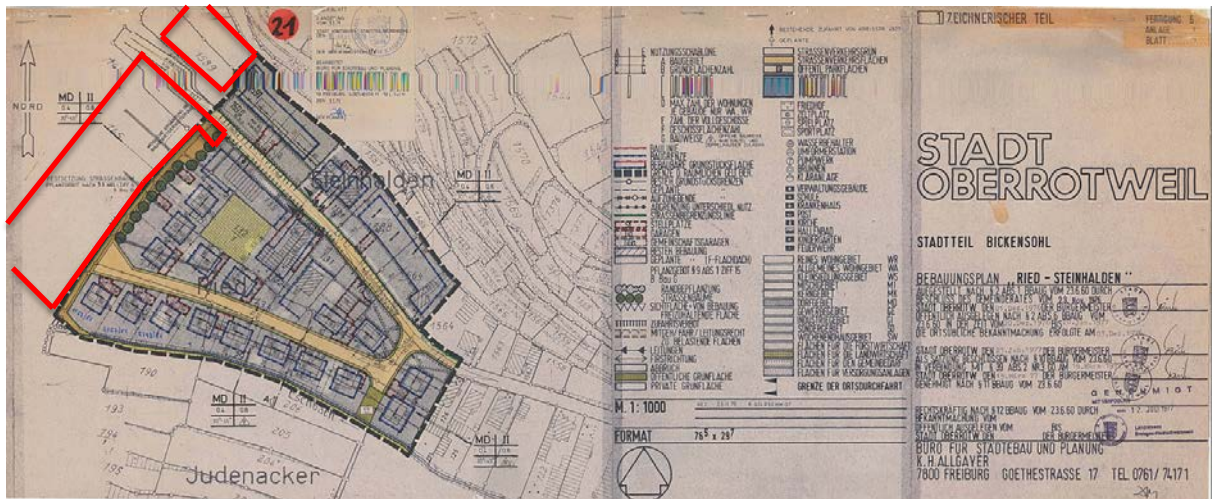


Abbildung 7: Planzeichnung des Bebauungsplanes "Ried - Steinhalden von 1977, Stadt Vogtsburg i.K.

Teil B Planungsbericht

5. Planungskonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Bereitstellung neuer Baugrundstücke für die Bewohner des Stadtteils Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Es soll an dieser Stelle eine sinnvolle Abrundung und Abgrenzung des Siedlungsbereiches gegenüber dem Außenbereich, nördlich der Straße „Im Riedgarten“ entstehen. Durch diese Planung kann eine beidseitige Bebauung der Straße „Im Riedgarten“ und eine bauliche Nutzung der Freifläche im Osten der K 4927 entstehen. Somit kann eine sinnvollere Ausnutzung der beiden Straßen durch eine beidseitige Bebauung erreicht werden.

5.2 Städtebauliches Konzept

5.2.1 Leitbild

Auf dem Plangebiet sollen 16 neue Baugrundstücke entstehen, die teilweise über drei Stichstraßen von der Straße „Am Riedgarten“ aus erschlossen werden sollen. Diese Bauflächen werden sich zum einen beidseitig entlang der eben erwähnten Stichstraßen anordnen, zum anderen werden auch östlich der Kreisstraße 4927 vier weitere Baugrundstücke erschlossen.

Die Grundstücke auf dem Plangebiet werden eine Größe zwischen circa 339 und 529 Quadratmetern besitzen. Im Norden des Plangebietes soll ein privater Grünstreifen entstehen, der dem Schutz gegen Spritzmittelabdrift der im Norden bestehenden Obstbäume dienen wird. Im Westen wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen zum Schutz und als Abstandsfläche zum dort verlaufenden Eschbach eingehalten. Im Westen der Kreisstraße 4927 ist ebenfalls eine private Grünfläche als Abstandsfläche zum dortigen Fahrradweg und der Kreisstraße wie auch zur Einhaltung des dort vorzusehenden Leitungsrechtes vorgesehen.

Das Leitbild der Planung ist es, durch einen angepassten Zuschnitt des Plangebietes an dieser Stelle eine entsprechende Ergänzung zum schon bestehenden Baugebiet „Ried - Steinhalden“ im südlichen Anschluss an das Plangebiet entstehen zu lassen. Hierdurch kann sich das Plangebiet an die schon bestehende Bebauung angliedern. Die Fläche nördlich der Straße „Im Riedgarten“ soll auf eine Weise städtebaulich ausgenutzt werden, sodass nur so viel landwirtschaftliche Flächen wie notwendig für eine Baulandentwicklung in Anspruch genommen werden muss. Außerdem soll auf diese Weise eine beidseitige Erschließung der Straße „Im Riedgarten“ möglich sein.

Auf der östlichen Seite der Kreisstraße 4927 kann ebenfalls weiteres Bauland erschlossen werden, um auf diese Weise einen klaren Ortsrand für den Stadtteil Bickensohl ausbilden zu können.

5.2.2 Planungsalternativen

Eine Planungsalternative wäre die Ausweisung von Bauland an anderen Stellen des Stadtteils Bickensohl mit größerer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Hier müsste jedoch auf einzelne Baulücken ausgewichen werden. Eine größere, zusammenhängende Fläche für eine Entwicklung steht in Bickensohl momentan aufgrund diverser raumordnerischer und/oder naturschutzrechtlicher Einschränkungen nicht zur Verfügung.

5.2.3 Sektorale Konzepte

Baulich-räumliches Konzept

Das Gebiet wird sich westlich der K 4927 durch eine zweireihige Bebauung beidseitig von neu zu errichtenden Stichstraßen sowie einer größtenteils einreihigen Bebauung östliche der Kreisstraße 4927 auszeichnen. Das Grundstück 15 wird hierbei jedoch durch eine private Stichstraße an die Kreisstraße 4927 angebunden.

Die Grundstücksgrößen werden sich im Plangebiet zwischen 339 m² und 529 m² bewegen. Es sollen sowohl freistehende Einfamilienhäuser als auch Doppelhäuser errichtet werden können.

Nutzungskonzept

Das Plangebiet soll der Wohnnutzung dienen.

Verkehrskonzept

Das Plangebiet wird zum Teil über neu zu errichtenden Stichstraßen erschlossen werden. Diese werden als öffentliche Verkehrsflächen ausgebildet. Sie werden eine Breite von 5 m aufweisen. Die Grundstücksflächen östlich der Kreisstraße 4927 werden hauptsächlich über die Kreisstraße angefahren.

Das Grundstück 15 wird aufgrund seiner rückwärtigen Lage über eine private Stichstraße mit einer Breite von 3,5 m an die Kreisstraße 4927 angebunden.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,0 m, der zur Bewirtschaftung der angrenzenden Gras- und Rebfläche dienen wird.

Grün- und Freiflächenkonzept

Im Norden des Plangebietes wird ein privater Grünstreifen mit 3,0 m Breite über die gesamte Länge, mit Ausnahme der Verkehrsfläche der K 4927 ausgewiesen, der als Abstandsfläche zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem Spritzmittelabstand zu den im Norden bestehenden Obstbäumen dienen soll.

Entlang des Eschbachs ist ein 5 m breiter öffentlicher Grünstreifen als Gewässerrandstreifen auszuweisen. Hierdurch soll das Gewässer Eschbach vor negativen Auswirkungen durch das Plangebiet geschützt werden.

Im Westen der Kreisstraße 4927 ist ebenfalls eine private Grünfläche, als Abstandsfläche und Fläche für den Schutz vor Starkregenereignissen und zur Regulierung von Oberflächenabflüssen (SRO 2), zwischen den Baugrundstücken und dem dortigen Fahrradweg sowie der Kreisstraße und auch zur Einhaltung des dort vorzusehenden Leitungsrechtes, vorgesehen.

Auch im Böschungsbereich des landwirtschaftlichen Wegs im Osten des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche zur Sicherung des Weges anzulegen.

6. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

6.1 Bebauung

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken. In Anlehnung an die angrenzende Bebauung sowie die Ziele der Stadt, wird daher für die neuen Baugrundstücke

ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen aufgrund ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet die ansonsten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Hotels),
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

ausgeschlossen.

In einem Urteil des BayVGH (VGH München, Beschluss v. 04.05.2018 – 15 NE 18.382) ist entschieden worden, dass soweit § 13b BauGB überhaupt die Möglichkeit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) eröffnen sollte, die Gemeinde in diesem Fall zumindest angehalten ist, über § 1 Abs. 5 BauNVO diejenigen Nutzungen auszuschließen, die nach

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 – Nr. 5 BauNVO i.V. mit § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können.

Die Ansiedelung von Beherbergungsbetrieben (Hotels), sowie die Einrichtung von Ferienwohnungen führt in allgemeinen Wohngebieten häufig zu Konflikten. Darüber hinaus sollen die knappen Wohnbauflächen für die Errichtung von Wohngebäuden für das Dauerwohnen bereitgestellt werden. Daher werden diese Nutzungen innerhalb dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe werden ebenfalls ausgeschlossen, um mögliche Konflikte zwischen Wohnen und gewerblichen Nutzungen zu vermeiden.

Gartenbaubetriebe werden ausgeschlossen, weil diese in der Regel größere Flächen benötigen und nicht der angestrebten Gebietsstruktur entsprechen.

Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen werden ausgeschlossen, weil diese üblicherweise höhere Verkehrsaufkommen verursachen und dadurch größere Straßenquerschnitte erfordern. Daher wäre zum einen die Sicherheit der Wohnbevölkerung beeinträchtigt und zum anderen entspricht die Ansiedlung dieser Nutzungen nicht dem angestrebten Gebietscharakter.

Allgemein zulässig im allgemeinen Wohngebiet sind demnach folgende Nutzungen:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Wohngebäude solche Gebäude sind, die dem Wohnen dienen. Dabei kommt es insbesondere auf die Eignung zur dauernden Führung eines selbständigen Haushalts an; die Ausgestaltung und Zweckbestimmung der dafür vorgesehenen Geschossflächen müssen sich also für eine auf Dauer angelegte selbständige Haushaltsführung eignen.

Mit der BauNVO'90 wurde hierbei klargestellt, dass planungsrechtlich auch solche Gebäude Wohngebäude sind, die ganz oder teilweise der Betreuung oder Pflege ihrer Bewohner dienen.

Der Begriff des Wohnens ist insbesondere gegen die Begriffe der Unterbringung, Verwahrung u. Ä. abzugrenzen. Kennzeichnend für diese Arten der Unterbringung in Gebäuden ist, dass ein solcher (nicht nur vorübergehender) Aufenthalt öffentlich-rechtlich geregelt oder angeordnet ist.

Zugelassen werden auch allgemein die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, da diese der Hauptnutzung als Wohngebiet aufgrund des Störungsgrades nicht entgegenstehen.

Ohne besondere Festsetzung sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 13 BauNVO Räume für die Berufsausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zulässig. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ärzte, Rechtsanwälte, Notare oder Anwälte handeln.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl der Baugebiete sind die Gesichtspunkte eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu berücksichtigen. Da Bauflächen nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen und jede Bebauung eine gewisse Beeinträchtigung natürlicher Funktionen mit sich bringt, sollten die Nutzungsmöglichkeiten bei der Überplanung von Gebieten nicht zu eng gefasst werden.

Die Festsetzung für die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO liegt deshalb in den Baugebietsteilflächen WA bei 0,4 und entspricht der von § 17 Abs. 1 BauNVO vorgegebenen Obergrenze. Mit dieser festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 können einerseits die Grundstücke ökonomisch ausgenutzt, andererseits aber auch eine gewisse Mindestfläche vor Versiegelung geschützt werden.

Berücksichtigt werden muss, dass auch bauliche Anlagen, die die Grundstücke nur überdecken, auf die zulässige Grundfläche generell anzurechnen sind. Unter „überdeckter Grundstücksfläche“ versteht man die Fläche, die durch bauliche Anlagen, die sich bei senkrechter Grundrissprojektion ganz oder teilweise über Erdgleiche befinden, bedeckt wird. Eine direkte Verbindung der baulichen Anlage mit dem Erdboden ist hierbei nicht Voraussetzung, sodass auch Bauteile, die sich im Raum über der Grundstücksfläche befinden, diese „überdecken“. Hierzu zählen Abdeckungen, die auf Stützen ruhen, ebenso Vorbauten und Balkone, die also über die entsprechende Wandflucht hinausragen. Dachüberstände sind in der Regel untergeordnet und daher nicht mitzurechnen.

Ebenfalls sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bei der Ermittlung der Grundflächen üblicherweise die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf hierbei die zulässige Grundfläche von 0,4 durch die Grundflächen dieser Anlagen um bis zu 0,2 überschritten werden. Dadurch ergibt sich eine maximal mögliche Inanspruchnahme der Baugrundstücke von 0,6 in den Baugebietsteilflächen WA (GRZ 0,4 + 0,2).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass eine ausreichende Nutzung der Baugrundstücke mit untergeordneten Anlagen möglich ist.

Höhe baulicher Anlagen

In Ergänzung der Zahl der Vollgeschosse wird die maximale Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt durch die Wandhöhe (WH) und Gebäudehöhe (GH). Als unterer Bezugspunkt gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird jeweils die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße am Einmündungsbereich der drei öffentlichen Stichstraße in die Straße „Am Riedgarten“ und am Ende der jeweiligen Stichstraße, gemes-

Begründung

sen in der Mitte des Gebäudes, lotrecht zur Oberkante der Straße, festgesetzt. Die Straßenfläche, auf die sich die jeweiligen Eckgrundstücke beziehen, wird per Planeintrag festgesetzt. Auch am Ende der privaten Stichstraße im Bereich östlich der Kreisstraße 4927 wird die Höhe der Oberkante der Stichstraße als unterer Bezugspunkt festgelegt. Die Grundstücke im östlichen Teilbereich, welche direkt entlang der Kreisstraße liegen, beziehen sich auf diese Straßenfläche.

Die festgesetzten Höhen orientieren sich an der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet um eine gleichmäßige Bebauung auf den Baugrundstücken zu erhalten.

In der Baugebietsteilfläche WA ist die Errichtung von zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern vorgesehen.

Für diesen Bereich wird die Wandhöhe mit 7,5 m und die Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt. Durch diese Festsetzung können Gebäude mit 2 Geschossen und ausgebauten aber nicht als Vollgeschoss anrechenbares Dachgeschoss entstehen.

Zahl der Vollgeschosse

Für die Baugebietsteilflächen WA wird festgesetzt, dass Gebäude zwingend mit zwei Vollgeschossen errichtet werden müssen.

Ziel dieser Festsetzung ist, dass die Grundstücksflächen mit ausreichend hohen Gebäuden bebaut werden und somit genügend Wohnraum in Form von bis zu 3 Wohneinheiten pro Einzelhaus angeboten werden kann.

Zusätzlich zu den festgesetzten Vollgeschossen kann durchaus ein Dachgeschoss errichtet werden welches auch als Wohnraum genutzt werden kann. Allerdings darf dieses Dachgeschoss kein anrechenbares Vollgeschoss sein, wenn die maximale Zahl der Vollgeschosse bereits ausgeschöpft ist.

Ziel dieser Festsetzung ist, dass die Baugrundstücke entsprechend ausgenutzt werden und dadurch mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird.

Gemäß § 2 Abs. 6 LBO sind hierbei Vollgeschosse Geschosse, die mehr als 1,4 m über die im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen und von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden der darüberliegenden Decke oder bis Oberkante Dachhaut des darüberliegenden Daches gemessen, mindestens 2,3 m hoch sind.

Keine Vollgeschosse sind dagegen oberste Geschosse, bei denen die Höhe von 2,3 m über weniger als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses vorhanden ist.

Möglich ist im Plangebiet daher die Errichtung von Gebäuden bei denen sich das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss befindet. Wichtig ist in diesem Fall nur, dass es sich um ein anrechenbares Vollgeschoss handelt.

Zulässig ist auch die Errichtung von zweigeschossigen Gebäuden mit einem zusätzlichen, nicht als Vollgeschoss anrechenbaren Dachgeschoss.

Die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden (Bungalows) ist dagegen im Plangebiet nicht gewünscht und durch die Festsetzung der zwingenden Zahl der Vollgeschosse nicht zulässig.

Zahl der Wohneinheiten

Die Zahl der Wohneinheiten wird im Bereich des Plangebietes auf zwei Wohneinheiten für eine Doppelhaushälfte und auf bis zu 3 Wohneinheiten pro Einfamilienhaus festgesetzt, so dass die Gebäude bestmöglich für die Wohnnutzung verfügbar sind.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Für die Baugrundstücke im Plangebiet wird keine Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO festgesetzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass § 17 Abs. 1 BauNVO die Obergrenzen für die zulässige Geschossflächenzahl in einem allgemeinen Wohngebiet mit 1,2 festlegt. Diese Vorgabe ist zu beachten, auch wenn die zulässige Geschossfläche im Bebau-

ungsplan nicht festgesetzt wird. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Überschreitung der Obergrenzen eintreten kann:

Baugebietsteilfläche	GRZ	maximale Vollgeschosse	maximale GFZ
WA	0,4	2	0,8

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zur zulässigen Grundfläche und der Zahl der Vollgeschosse wird daher auf allen Baugrundstücken die Obergrenze der zulässigen Geschossflächenzahl von 1,2 eingehalten.

6.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgeschrieben. Grundsätzlich sind die Gebäude hierbei mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Abweichend hiervon wird jedoch die Gebäudelänge auf maximal 20 m festgelegt. Hierdurch soll die bestehende städtebauliche Struktur mit der kleinteiligen Bebauung aufgenommen und fortgesetzt werden. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig, um eine dem Gebiet noch zuträgliche Dichte erreichen zu können und so eine ausreichende Zahl an Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen.

6.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Grundsätzlich gilt, dass Gebäude und Gebäudeteile Baugrenzen nicht überschreiten dürfen, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen werden. Durch die Baugrenzen wird demnach ein Baufenster bestimmt, in dem die Hauptgebäude errichtet werden müssen.

6.1.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen, (überdachte) Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf diese Weise können die Grundstücke mit baulichen Anlagen besser ausgenutzt werden.

6.2 Verkehr

6.2.1 Anschluss an Hauptverkehrsstraßen

Das Plangebiet wird über drei Stichstraßen an die Straße "Im Riedgarten" und der östliche Bereich des Plangebietes direkt und teilweise über eine private Stichstraße an die K 4927 angeschlossen. Über diese Straßen ist das Plangebiet an die Infrastruktur des Stadtteils Bickensohl und somit auch an die weitere, überörtliche Infrastruktur angebunden.

Grundlage für die Prognose der Verkehrserzeugung des Wohngebietes bilden die Lage des Plangebiets sowie die Anzahl der Wohneinheiten. Unter Zugrundelegung der mittleren Belegungsdichte (Einwohner je Wohneinheit) und einer mittleren Anzahl von Wegen pro Person kann die Gesamtzahl der Wege abgeschätzt werden. Für die Berechnung des Kfz-Aufkommens ist der Anteil der zu Fuß, mit dem Rad bzw. mit dem ÖPNV zurückgelegten Wege von Relevanz. Diese sind wiederum von der Lage des Gebietes zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, zu Haltestellen des ÖPNV etc. abhängig. Die berechneten Aufkommenswerte beinhalten die Summe beider Richtungen und beziehen sich auf das Verkehrsaufkommen in jeweils 24 Stunden.

Begründung

Wohneinheiten (WE)		48
Einwohner (E)	2,1 E/WE	101
Anzahl der Wege	3 Wege pro E und Tag	302
Anteil MIV	80% Anteil der Kfz-Fahrten	242
Pkw-Besetzungsgrad	1,2 Personen/Pkw	202
Kfz-Aufkommen Einwohner		202

Besucherfahrten	0,25 Fahrten/E	25
Ver-/Entsorgung	0,05 Fahrten/E	5
Sonstige Fahrten	0,1 Fahrten/E	10
Kfz-Aufkommen gesamt		242

Tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	95%	Fahrten je Stunde	14
Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	5%	Fahrten je Stunde	2

Spitzenstunde	Fahrten	24
---------------	---------	----

Durch das Plangebiet wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 202 Fahrten pro Tag durch dessen Einwohner erwartet. Für die Umgebung wird daher mit einem Anstieg des Verkehrsaufkommens auf 242 Fahrten am Tag gerechnet. Pro Tag ist mit drei Fahrten zu rechnen. An Spitzenstunden sind 24 Fahrbewegung prognostiziert.

6.2.2 Inneres Erschließungssystem

Das innere Erschließungssystem wird durch Stichstraßen gebildet. Diese werden als öffentliche Straßenflächen ausgewiesen und haben eine Breite von 4,5 m.

Der Bereich östlich der Kreisstraße 4927 wird hauptsächlich durch diese Kreisstraße erschlossen. Aufgrund der rückwärtigen Lage des Grundstückes 15 wird dieses über eine Stichstraße von der Kreisstraße 4927 aus angefahren.

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein zusätzlicher landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,0 m, über den die dort befindlichen Rebflächen und die Wiesengebiete bewirtschaftet werden können.

6.2.3 Ruhender Verkehr

Im Bereich des Übergangs des Plangebietes in Richtung der Straße „Im Riedgarten“ sind insgesamt 10 öffentlichen Parkflächen innerhalb des Plangebietes und im Bestand vorgesehen. Der ruhende Verkehr wird über diese öffentlichen als auch über die zu errichtenden privaten Stellplätze geregelt.

6.2.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Der ÖPNV ist über die Bushaltestelle „Bickensohl Ort“ oder „Bickensohl Riedgarten“ zugänglich. Dort kann der Buslinie 104 der dortigen Verkehrsgesellschaft nach Vogtsburg und Breisach am Rhein zugestiegen werden.

6.2.5 Fußgänger und Radfahrer

Fußgänger und Radfahrer teilen sich die Mischverkehrsfläche im Bereich der Stichstraßen mit dem Kraftverkehr. Im Bereich der Straße „Im Riedgarten“ und auch im Bereich östlich der K 4927 entlang dieser Kreisstraße sind Gehwege mit einer Breite von 1,5 m vorgesehen.

6.3 Technische Infrastruktur

6.3.1 Energie- und Wärmeversorgung

Das Gebiet wird über die Straße „Im Riedgarten“ und über die Kreisstraße 4927 an die Infrastruktur für die Energie- und Wärmeversorgung angebunden.

6.3.2 Wasser

Das Gebiet wird über die Straße „Im Riedgarten“ sowie die Kreisstraße 4927, direkt oder über die private Stichstraße, an die Wasserversorgung des Stadtteils Bickensohl angeschlossen. Dort befindet sich eine Frischwasserleitung.

6.3.3 Entwässerung

Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundstücke im westlich der K 4927 gelegenen Plangebiet werden an den bereits bestehenden Schmutzwassersammler innerhalb der Straße „Im Riedgarten“ angeschlossen.

Der Bereich östlich der K 4927 wird an den öffentlichen Schmutzwasserkanal innerhalb der Kreisstraße angeschlossen.

Grundstück 15 wird dabei über einen Schmutzwasserkanal innerhalb der dort geplanten Stichstraße, der an den in der Kreisstraße befindlichen öffentlichen Kanal anschließt, entwässert.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal innerhalb der Straße „Im Riedgarten“ abgeleitet, welcher hierfür aufdimensioniert werden muss. Von dort wird es in den Eschbach eingeleitet.

Der Bereich östlich der K 4927 wird direkt an den öffentlichen Regenwasserkanal innerhalb der Kreisstraße angeschlossen. Grundstück 15 wird dabei über einen Regenwasserkanal innerhalb der dort geplanten Stichstraße, der an den in der Kreisstraße befindlichen öffentlichen Kanal anschließt, entwässert.

Auf den privaten Grundstücken sind zusätzlich Retentionszisternen mit einem Rückhaltevolumen von 5 m³ und einem Drosselabfluss von 1,0 l/s einzurichten, welche auch für Brauchwassernutzung verwendet werden können. Im Sinne der Nachhaltigkeit kann so zum Beispiel das Wasser für die Gartenbewässerung verwendet werden.

6.3.4 Telekommunikation

Das Gebiet wird an die Telekommunikationsinfrastruktur in der Straße „Im Riedgarten“ und in der Kreisstraße 4927 angeschlossen.

6.3.5 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Versorgungsanlagen und -leitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Plangebiet unterirdisch zu führen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten des Baugebietes kann die unterirdische Verlegung erfolgen, sodass ein möglicher Mehraufwand gegenüber oberirdischer Verlegung minimiert werden kann. In diesem Fall werden die wirtschaftlichen Interessen der Träger der einzelnen Versorgungsanlagen und -leitungen hinter die Belange der Baukultur und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gestellt.

6.3.6 Mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen

Innerhalb der privaten Grünfläche entlang des westlichen Randes der K 4927 ist ein entsprechendes Leitungsreich (L1) für die dort bereits bestehende Leitung vorzusehen. Begünstigter dieses Leitungsrechts ist die Stadt Vogtsburg, die Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Gemarkung sind.

6.3.7 Flächen und Maßnahmen für den Schutz vor Starkregenereignissen und zur Regulierung der Oberflächenabflüsse (SRO)

SRO 1: In Verlängerung der Stichstraße 2 ist eine Fläche einzurichten und entsprechend abfallend in Richtung der Geltungsbereichsgrenze im Norden auszubilden, sodass das dort bei Starkregenereignissen einfließende Oberflächenwasser entsprechend schadlos aus dem Gebiet abgeleitet werden kann. Innerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen untersagt.

Auf diese Weise soll das bei Starkregenereignissen anfallende Oberflächenwasser in Richtung des natürlichen Tiefpunktes des Geländes mithilfe einer angepassten Straßenplanung geführt werden und von dort über die Stichstraße 2, die ebenfalls entsprechend ausgebildet wird, über diese Fläche in die freie Landschaft abgeleitet werden können. Somit sollen negative Auswirkungen im Gesamtgebiet durch unkontrolliert einfließendes Oberflächenwasser vermieden werden.

SRO 2: Im Bereich des privaten Grüns, entlang des Fahrradwegs parallel zur Kreisstraße 4927, wird eine Maßnahme zum Schutz vor Hochwasserauswirkungen durchgeführt. Dort wird ein Wall zum Schutz vor einfließendem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen errichtet. Hierfür ist das dortige Gelände, um mindestens 50 cm gegenüber dem Niveau des Geh- und Radwegs anzuheben. Dies kann entweder über die Aufschüttung eines Erdwalls oder über das Versetzen von L-Steinen erreicht werden.

Für diese Schutzmaßnahme wird dort eine Fläche innerhalb der Planzeichnung festgesetzt.

6.4 Grünkonzzept

6.4.1 Eingriff und Ausgleich

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

6.4.2 Grünflächen

Entlang der gesamten nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 3 m breite private Grünfläche vorzuhalten. Diese dient als Eingrünung des Gebiets aber auch als Puffer- und Übergangsfläche zur freien Landschaft und zu den im Norden bestehenden Obstbaumflächen.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 5 m breite öffentliche Grünfläche mit der Funktion eines Gewässerrandstreifens zum Schutz des dort verlaufenden Eschbachs einzuhalten.

Auch zwischen dem westlichen Rand der Straßenfläche der K 4927 und den angrenzenden Bauflächen ist eine private Grünfläche als Pufferfläche in Richtung des dortigen Fahrradweges und der Straßenfläche anzulegen. Hier befindet sich auch die Fläche für den Schutz vor Starkregenereignissen und zur Regulierung der Oberflächenabflüsse SRO2.

Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges im Nordosten des Plangebietes ist der im Bereich des Weges befindliche Böschungsfuß zu dessen Sicherung als öffentliche Grünfläche mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

6.4.3 Schutz, Pflege und Entwicklung

Dacheindeckung

Die Qualität des Regenwasserabflusses aus Siedlungsgebieten wird im Wesentlichen durch Dacheindeckungen und befestigte Flächen beeinflusst, wobei als maßgebliche Schadstoffe die Schwermetalle gelten. Deshalb sollten z. B. bei Dacheindeckungen unbeschichtete Metalle wie Kupfer, Zink und Blei grundsätzlich vermieden werden. Alternativen sind Dacheindeckungen aus beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl. Zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB die Verwendung von unbeschichteten Dacheindeckungen (aus Kupfer, Zink oder Blei) eingeschränkt. Übliche Anteile pro Gebäude, die verwendet werden können, sind bis zu 20 m² Flächen aus unbeschichteten Metallen. 20 m² entsprechen bei einem Einfamilienhaus in etwa zwei Regenrinnen, zwei Fallrohren und zwei Gauben mit einer Wangenfläche von je 4 m². In diesen Fällen ist von einer geringen Belastung des Niederschlagswassers auszugehen. Dadurch kann ein Bodeneintrag dieser Metalle bei Versickerungen ins Grundwasser verhindert und Belastungen von Boden und Grundwasser vermieden werden.

Stellplatzflächen

Festgesetzt wird, dass auf den Baugrundstücken Befestigungen von Pkw-Stellplätzen und ihren Zufahrten nur in versickerungsfähigem Aufbau zulässig sind. Ziel dieser Festsetzung ist die Abflussmenge von versiegelten Flächen zu reduzieren und dadurch die Belastung der Kanalisation und Kläranlagen zu verringern. Gleichzeitig wird aufgrund der feuchteren Umgebungsbedingungen das Kleinklima verbessert und zumindest eine zeitweise Kühlung des Umfeldes gefördert. Darüber hinaus soll die Bodeninanspruchnahme geringgehalten und die Grundwasserneubildung gefördert werden.

Als versickerungsfähiger Belag wird eine Oberflächenbefestigung bezeichnet, welche Oberflächenwasser am Ort seines Auftretens in größerem Umfang versickern lässt. In dem in Deutschland gültigen „Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen“ der FGSV werden die Flächenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Pflastersystemen, Pflastersteinen mit Sickerfugen, Drainasphaltschichten und Drainbetonschichten beschrieben. Die Anwendung von Pflastersystemen ist dabei die am häufigsten verbreitete versickerungsfähige Flächenbefestigung. Wassergebundene Deckschichten sind im bautechnischen Sinne keine versickerungsfähigen Verkehrsflächen.

Beleuchtung

Aus Belangen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche sowie fledermausfreundliche Außenleuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem Licht zu verwenden sind. Ziel dieser Vorgabe ist, die Auswirkungen der allgemeinen Lichtverschmutzung zu reduzieren. Aus diesem Grund werden Vorgaben für die Außenbeleuchtung gemacht.

6.4.4 Anpflanz- und Erhaltungsfestsetzungen

Zur Verbesserung des Kleinklimas und um Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB das Anpflanzen von Laubbäumen auf den privaten Baugrundstücken je angefangenen 500 Quadratmeter Grundstücksfläche festgesetzt.

Empfohlen wird die Verwendung folgender Bäume und Sträucher:

Straßenbäume		
	Acer campestre ‚Elsrijk‘ Carpinus betulus ‚Fastigiata‘ Cornus mas	Feldahorn Säulenhainbuche Kornelkirsche
Bäume		
	Acer campestre Acer platanoides in Sorten Betula pendula Carpinus betulus Cornus mas Prunus avium Prunus padus Sorbus domestica Sorbus torminalis Sorbus aucuparia ‚Edulis‘ Tilia cordata in Sorten	Feldahorn, Maßholder Spitzahorn Hängebirke Hainbuche Kornelkirsche Vogelkirsche Gewöhnliche Traubenkirsche Speierling Elsbeere Essbare Vogelbeere Winter-/Steinlinde
Obstbäume		
	<u>Wildobstbäume</u> Malus sylvestris / spec. Prunus avium Pyrus pyraister	Holzapfel Vogelkirsche Wildbirne
	<u>Obstbäume - Hochstämme</u> Malus domestica Prunus domestica Prunus domestica subsp. domestica Pyrus communis Und andere lokale Sorten	Kultur-Apple Kultur-Pflaume Echte Zwetschge Kultur-Birne
Sträucher		
	Carpinus betulus Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus* Frangula alnus Ligustrum vulgare* Prunus padus Prunus spinosa Rosa canina Salix caprea Salix purpurea Sambucus nigra Viburnum lantana* Viburnum opulus*	Hainbuche Kornelkirsche, Gelber Hartriegel, Herlitze, Dirlitze Roter Hartriegel Gewöhnliche Hasel Eingriffeliger Weißdorn Gewöhnliches Pfaffenhütchen Faulbaum Gewöhnlicher Liguster Gewöhnliche Traubenkirsche Schlehe Echte Hundsrose Sal-Weide Purpur-Weide Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball

Quellen: 1. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz BaWü, KA 2002
 * giftige Gehölze

Im Bereich des privaten Grünstreifens im Norden des Plangebietes sind zweireihige Hecken mit standortheimischen Arten mit einer Breite von 3,0 m zu bepflanzen (ersichtlich durch Planzeichen im zeichnerischen Teil P01). Hierdurch sollen die Gebäude von möglicher Abdrift von Spritzmittel der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeschirmt werden. Hier sind die Sträucher aus der vorher dargestellten Pflanzliste zu wählen.

Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu vermeiden, muss zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd ab ca. Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt werden. Durch diese Maßnahme des Erhalts und der Entwicklung von ruderalen Langgrasbeständen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche am westlichen Baugebietsrand ist zukünftig der Erhalt der Vorkommen der Schiefkopfschrecke im Gebiet möglich. Die Sicherung und die Entwicklung dieser Fläche kann quasi als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

6.4.5 Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden verschiedene artenschutzrechtliche Maßnahmen ermittelt. Bei diesen handelt es sich jedoch um Maßnahmen, die nicht im Bebauungsplan festsetzbar sind. Aus diesem Grund werden diese als artenschutzrechtliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen (C7 im schriftlichen Teil).

6.5 Immissionsschutz

Verkehrslärmeinwirkung

Um die Situation der Schalleinwirkungen der im Plangebiet mit aufgenommenen Kreisstraße 4927 beurteilen zu können, wurde durch das Büro „Büro für Schallschutz Dr. Jans“ ein entsprechendes Schallschutzgutachten für das Gebiet erstellt.

Hierbei wurde festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) „tags“ und 49 dB(A) „nachts“ an den begutachteten Immissionsorten überschritten werden. In Abbildung 8 sind die Beurteilungspegel „tags“ und „nachts“ in 3,0 m Höhe über Gelände (Erdgeschoss der Wohngebäude) grafisch dargestellt.

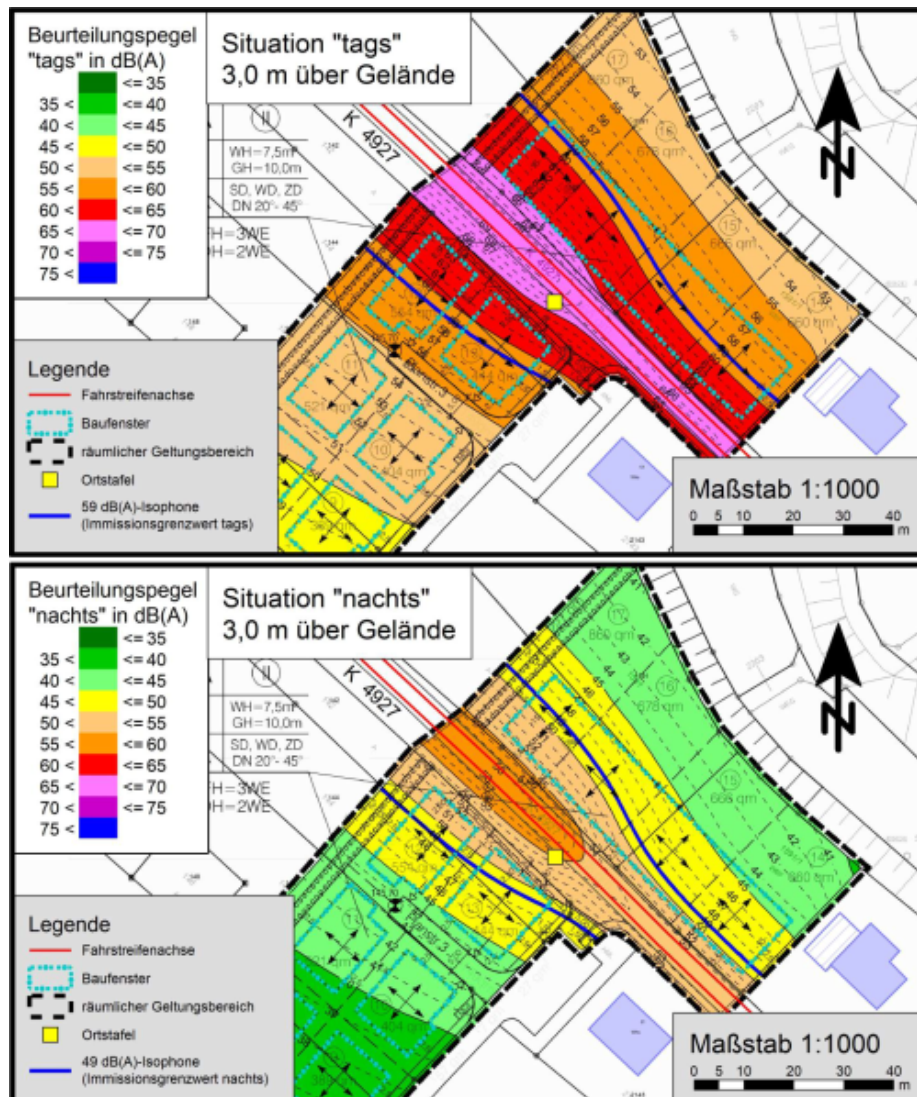


Abbildung 8: Flächenhafte Darstellung der in 3,0 m Höhe über Gelände ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) auf dem Baugebiet; Quelle: Büro Dr. Jans

Eine zu erwartende Überschreitung von Referenzwerten kann z. B. durch Abschirmmaßnahmen wirksam verhindert werden. Hierfür kommt generell die Errichtung eines Schallschirms (z. B. in Form einer Lärmschutzwand) zwischen der jeweiligen Lärmquelle und der zu schützenden Bebauung in Frage. Im vorliegenden Fall könnten Lärmschutzwände beidseits der K 4927 errichtet werden.

Da jedoch die Wirksamkeit dieser Wände bei städtebaulich vertretbaren Höhenabmessungen nur gering ist, wird diese Maßnahme nicht realisiert werden. Außerdem würde eine Lärmschutzwand entlang der Nordseite der K 4927 den Zugang zu den dort geplanten Baugrundstücken (Nr. 14 bis Nr. 16) unterbinden.

Anstatt der oben diskutierten Lärmschutzwände besteht auch die Möglichkeit, die Ortstafel an den Nordwestrand des Plangebietes zu versetzen, wobei weiterhin innerorts von einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ausgegangen wird. Für diese Situation wird in Abbildung 9 die Lärmauswirkung „tags“ und „nachts“ in 3,0 m Höhe über dem Gelände grafisch dargestellt.

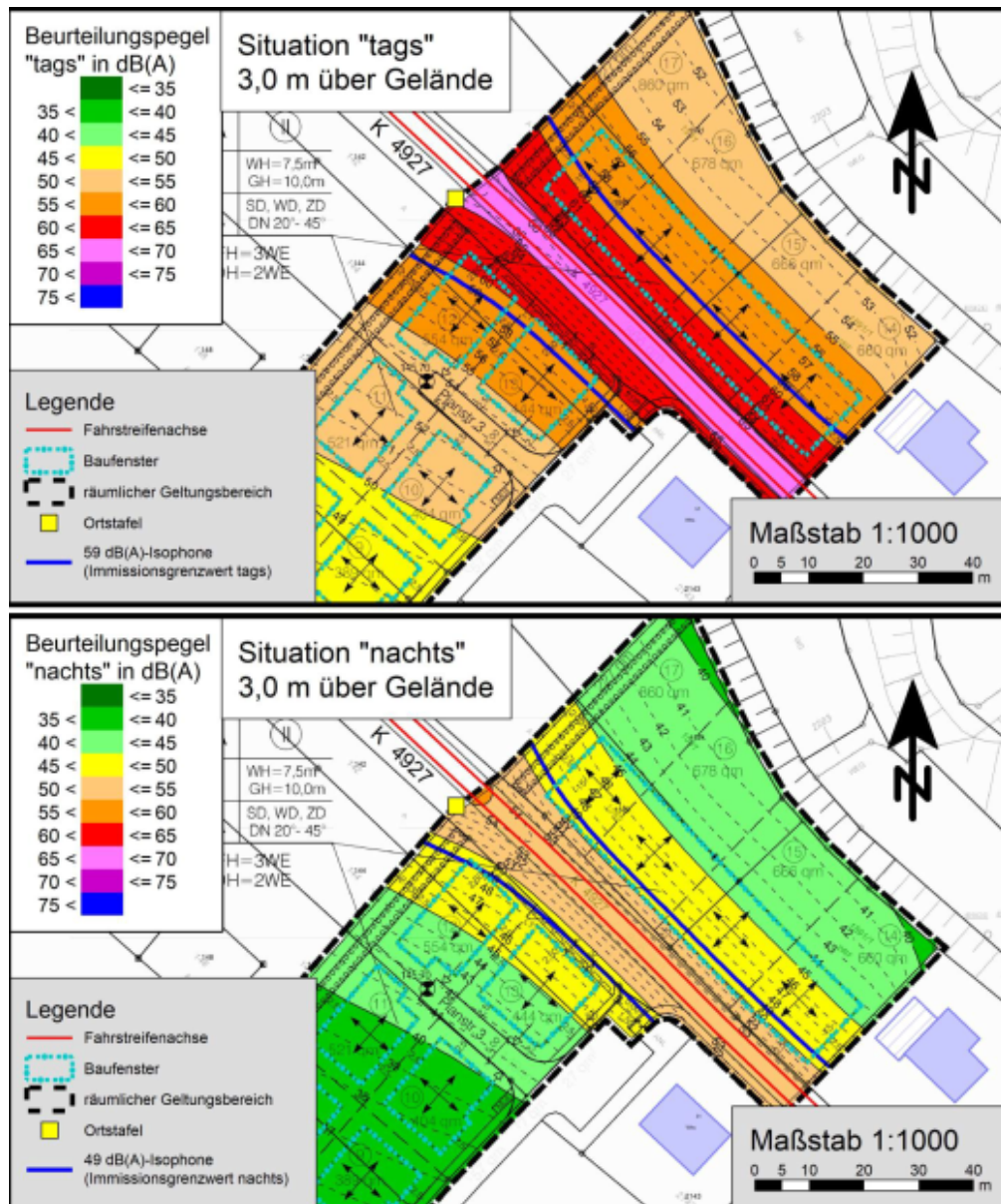


Abbildung 9: Flächenhafte Darstellung der in 3,0 m Höhe über Gelände ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) mit versetzter Ortstafel; Quelle: Büro Dr. Jans

Durch diese Maßnahme können an allen Immissionsstandorten reduzierte Beurteilungspegel gemessen werden.

Da jedoch nicht überall entsprechende Werte eingehalten werden können, muss mit entsprechenden passiven Schallschutzmaßnahmen gerechnet werden. Die DIN 4109-1 gewährleistet einen hinreichenden Schutz vor Außenlärmeinwirkung nur bei geschlossenen Außenbauteilen. Entsprechend der Zuordnung der Fassaden zum jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und unter Berücksichtigung der geplanten Raumnutzung sowie der Raumgeometrie ist hierbei die erforderliche Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß dem Rechenverfahren der DIN 4109-1 zu bestimmen. Die hierfür erforderliche Rechenvorschrift für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile, ist durch E-DIN 4109-1/A1 (2017) festgeschrieben.

Begründung

Dabei errechnet sich das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der gesamten Außenfläche eines schutzbedürftigen Raumes, auf der Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels, wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a + K_{Raumart} + K_{AL} \text{ und}$$

$$K_{AL} = 10 \cdot \lg (S_S / (0,8 \cdot S_G)) \text{ in dB (Gleichung 33 der DIN 4109 – 2 [8])}$$

mit

L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)

$K_{Raumart}$ = 25 dB für Betträume in Krankenanstalten und Sanatorien

= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

= 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

S_S = vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche in m²

S_G = Grundfläche des Raums in m².

Hierfür maßgebend sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1 in 9,0 m Höhe über Gelände, welche in Abbildung 10 dargestellt sind.



Abbildung 10: Flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 - 1 in 9,0 m Höhe über Gelände mit Verschiebung der Ortstafel; Quelle: Büro Dr. Jans

Außerdem sind zum Schlafen genutzte Räume sowie Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, welche sich in den von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts „nachts“ betroffenen Fassadenabschnitten befinden und nur über dieser Fassadenabschnitte natürlich belüftet werden können, mittels einer mechanischen Lüftungsanlage ausreichend zu belüften.

Diese Maßnahme wird jedoch durch ein Abrücken der Baufenster von der Straße um östlich der K 4927 5,0 m (Grundstücke Nr. 14, 15, 16) und westlich der K 4927 um 3,5 m (Grundstücke Nr. 12 und 13) für die geplanten Gebäude nicht notwendig, da diese damit außerhalb der hierfür maßgeblichen Schalleinwirkung von „nachts“ 49 dB(A) liegt.

In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert „tags“ von 59 dB(A) im ebenerdigen Außenwohnbereich überschritten wird, sollten keine Außenwohnbereiche wie zum Beispiel eine ebenerdige Terrasse errichtet werden. Sie sollten nicht näher an die K 4927 herangerückt werden als die aus Abbildung 11 ersichtliche 59 dB(A)-Isophone. Für Außenwohnbereiche in den oberen Geschossen (z. B. Balkone) gilt eine vergleichbare Anforderung

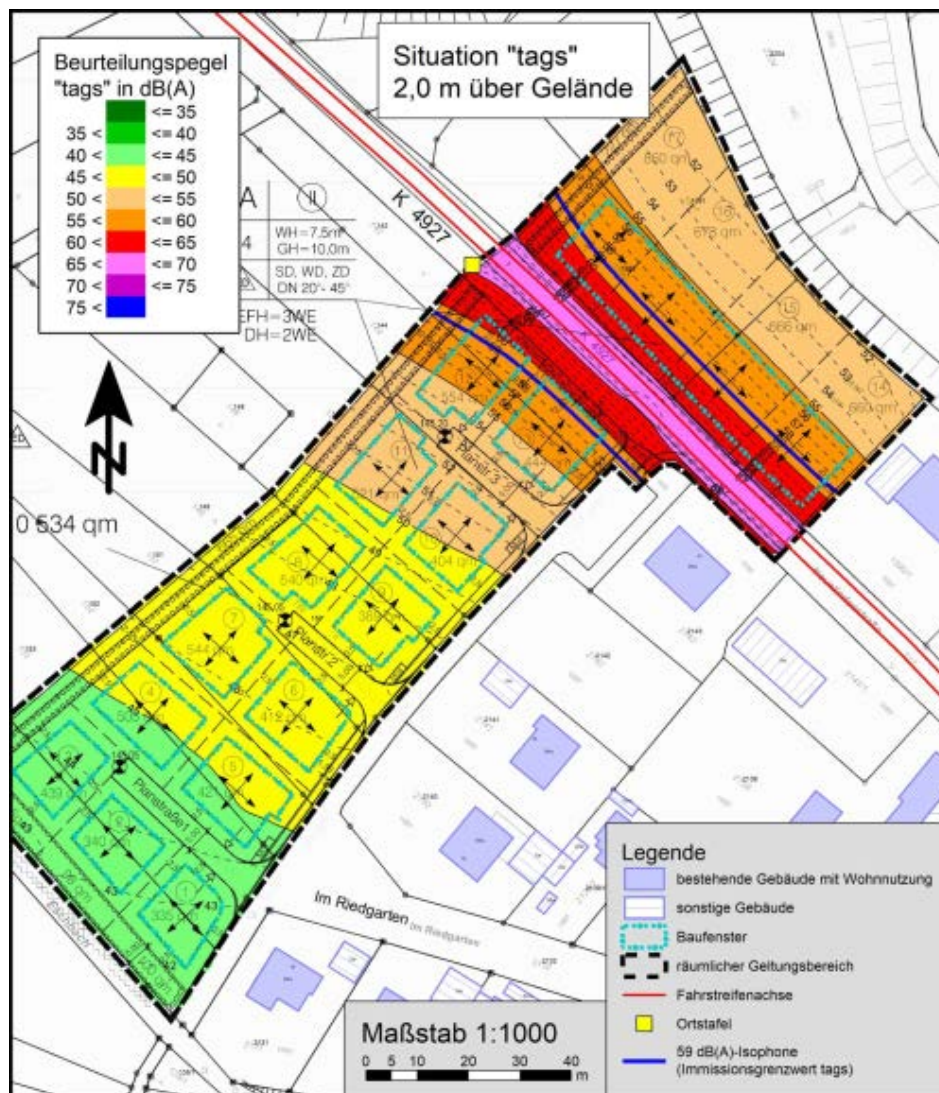


Abbildung 11: Flächenhafte Darstellung der in 2,0 m über Gelände (Außenwohnbereich Freifläche) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" auf das Baugebiet; Quelle: Büro Dr. Jans

Die Gebiete, in denen diese Außenwohnbereiche nicht angeordnet werden sollten, sind im zeichnerischen Teil durch Planeintrag (SM1) festgeschrieben.

Diese Einschränkung bezüglich der Anordnung des Außenwohnbereiches gilt nicht, wenn der Außenwohnbereich objektspezifisch geschützt und abgeschirmt wird, z. B. durch vorge-lagerte Gebäude, durch einen geeigneten Schallschirm im Terrassenbereich oder auch durch eine Teilverglasung eines Balkons. Zur Einhaltung dieser maßgeblichen Außenlärmpengel muss die Ortstafel jedoch an den Rand des Geltungsbereiches des Plangebietes verlegt werden, so wie in Abbildung 11 dargestellt.

Immissionen durch die Landwirtschaft

Im Norden des Plangebietes werden weiterhin Flächen durch landwirtschaftliche Nutzung (Obstanbau und Weinanbau) beansprucht. Deshalb sollen die geplanten Gebäude entsprechend geschützt werden, da dort mit dem Einsatz von Spritzmitteln zu rechnen ist und diese durch Windeinwirkung verdriftet werden kann.

Daher wird die am nördlichen Geltungsbereich anzulegende private Grünfläche als Schutzfläche vor Spritzmittelabdrift von der angrenzenden Landwirtschaft dienen. Diese soll entsprechend mit einer zweireihigen Hecke bepflanzt werden (P01), die einen entsprechenden Schutz vor diesem Abdrift bieten kann. Diese Anpflanzung ist durch Planeintrag im zeichnerischen Teil dargestellt. Hier sind die Sträucher aus der in Punkt 6.4.4 dargestellten Pflanzliste zu wählen.

In Richtung der im Osten des Plangebietes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2204 gelegenen Rebflächen ist keine Heckenanpflanzung zum Schutz vor Spritzmittelabdrift aufgrund des vorhandenen Abstands durch den zwischen dem Gebiet und den Rebflächen gelegenen Grasweg von ca. 7 m sowie angesichts des dort bestehenden Höhenunterschieds zwischen dem geplanten Gebiet und der Rebflächen durch die Böschung und wegen des Abstands der überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung des landwirtschaftlichen Wegs von mindestens 2,0 m vorgesehen. Ebenfalls verläuft hier noch ein landwirtschaftlicher Weg mit einer Breite von 3,0 m.

Hierdurch kann der vorgeschriebene Abstand von 5 m zwischen Wohnbebauung und Flächenkulturen, wie in diesem Falle den Reben, eingehalten werden.

6.6 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll im Bebauungsplan den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes stehen zur Sicherung der Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung insbesondere die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB sowie auch Städtebauliche Verträge zur Verfügung.

Bereits bei der Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung wurde das Ziel einer optimierten Kompaktheit verfolgt, ohne dabei negative städtebauliche Auswirkungen auszulösen. So wird durch das Verhältnis von Höhe und Grundfläche der Bebauung, eine gute Ausnutzung der knappen Ressource Fläche gewährleistet.

Das Plangebiet ist momentan noch als Freifläche ausgebildet und kann dadurch auch als mögliche Entstehungsfläche für Kaltluft und dem damit verbundenen Luftaustausch innerhalb Bickensohl dienen. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes wird ihre Inanspruchnahme keine großen Auswirkungen besitzen. Bickensohl weist auch weiterhin eine große Anzahl an Freiflächen für die Kaltluftentstehung in der näheren Umgebung auf.

Im Bebauungsplan ist eine Begrünung und diverse Anpflanzregelungen vorgeschrieben, so dass eine optimierte Ein- und Durchgrünung realisiert werden kann. Hierfür werden insbesondere die privaten Grundstücksflächen, die keine Bebauung erfahren werden, zu Grünflächen ausgestaltet.

Durch die Festsetzung einer Dachbegrünung bei Flachdächern, flach geneigten Dächern der Nebengebäude, überdachten Stellplatzflächen und Garagen, kann ein zusätzlicher Beitrag zum Schutz des Klimas und der Umwelt geleistet werden. Durch die Dachbegrünung und vor allem aber auch die Anpflanzfestsetzungen des Gebietes, kann das Umgebungsklima durch Luftbefeuchtung und Schattenwurf verbessert und dadurch der städtische Wärmeinseleffekt reduziert werden. Zudem stellt insbesondere eine Dachbegrünung einen natürlichen Staubfilter dar. Ein weiterer positiver Effekt ist die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für verschiedene Arten. Zudem ist die Nutzung der Dachflächen für die solare Energiegewinnung und -nutzung zulässig, wodurch eine energiesparende Bebauung ermöglicht werden kann.

Weitere Beiträge für den Klimaschutz können durch eine energiesparende und klimaschonende Bauweise sowie durch eine ausgereifte Gebäudetechnik geleistet werden.

6.7 Umweltbelange

6.7.1 Vorgaben

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Für die Ausweisung der Baugrundstücke und Verkehrsflächen sind somit keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Boden und Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

6.7.2 Bestand

Das Plangebiet ist aktuell noch unbebaut. Die Fläche unterliegt der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche.

6.7.3 Mensch

Hinsichtlich der Schalleinwirkungen auf das geplant Gebiet ist die Kreisstraße 4927 zu beachten, die in das Plangebiet mit einbezogen wird. Zu dieser wird jedoch ein ausreichender Abstand eingehalten.

Weitere geräusch- oder emissionsintensive Nutzungen oder Einrichtungen sind in der Nähe des Plangebietes nicht weiter zu finden.

Das Plangebiet wird momentan, vor allem im Bereich westliche der K 4927, teilweise als Anbaufläche für Obstbäume verwendet. Östlich der K 4927 besteht eine Anbaufläche für Wein. Dieser Nutzen als Anbaufläche wird dann nach der Umsetzung nicht mehr möglich sein.

6.7.4 Boden und Wasser

Das Plangebiet ist momentan unversiegelt. Durch die Umsetzung und die Erschließung des Bebauungsplanes wird ein Teil der Fläche versiegelt werden. Hierdurch werden die Bodenfunktion und die Grundwasserbildung in diesen Bereichen eingeschränkt und sich dadurch verschlechtern.

Durch die Festsetzung von Anpflanzungen und der Gestaltung der unbebauten Flächen als sogenannte Hausgärten, wird das Gebiet jedoch eine gewisse Durchgrünung erfahren, die dieser Inanspruchnahme teilweise entgegenwirken kann.

6.7.5 Tier und Pflanzen

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie dessen Lebensgemeinschaften und die Maßnahmen für dessen Ausgleich, kann aus der Ziffer 2.2 „Artenschutz“ gezogen werden.

6.7.6 Klima und Luft

Durch die festgesetzte Wohnnutzung sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene an dem Standort zu befürchten. Die festgesetzte Anpflanzung der Bäume kann zu einer Verbesserung der Lufthygiene und des Kleinklimas an dieser Stelle beitragen.

6.7.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmale bekannt.

6.7.8 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Deshalb hat es keinen großen Stellenwert für das dortige Landschaftsbild und die Erholung.

6.7.9 Abwägung der Umweltbelange

Das Plangebiet wird aller Voraussicht nach keine großen Auswirkungen auf die dortige Umwelt und die Natur vor Ort besitzen. Das Gebiet ist zwar momentan noch unversiegelt, wird aber aufgrund der Nutzung als allgemeines Wohngebiet und mit der vorgesehenen Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser sowie Doppelhäuser, großteils unversiegelt bleiben. Auch auf das Klima, die Luftqualität und den Menschen sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Von der Kreisstraße 4927 wird ein ausreichender Abstand durch die öffentliche Grünfläche und den Fahrradweg eingehalten. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen und den dortigen Fahrbewegungen wurde ein schallschutztechnisches Gutachten angefertigt, welches Maßnahmen vorgibt, die zum Schutz der Wohnbebauung vor den Auswirkungen der dortigen Landstraße beitragen.

In Richtung der Anbauflächen nördlich des Plangebietes wird ein ausreichender Abstand, teilweise auch über eine Festsetzung der Anpflanzung einer zweireihigen Hecke als Schutz vor Abdrift von Pflanzenschutzmittel, eingehalten.

Weitere Störfallbetriebe oder größere Lärmquellen sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund dieser Gegebenheiten und der vorgegebenen Schutzmaßnahmen ist das Gebiet für die Belange der Umwelt als unbedenklich einzustufen.

6.8 Gestalterische Festsetzungen nach Landesrecht

6.8.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachgestaltung

Im Plangebiet werden Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad festgesetzt. Reflektierende und beschichtete Materialien sowie Dachdeckungen aus Blei, Zink und Kupfer werden hierbei nur sehr eingeschränkt zugelassen.

Um ein einheitliches Bild zu erhalten sind die Dachneigungen, Dachform und Dachfarbe von direkt aneinander angrenzenden Doppelhäusern einheitlich zu gestalten. Aufgrund des unterschiedlichen Geländeganges ist ein Versatz der Firstlinie hierbei zulässig. Auf diese Weise können unverhältnismäßige Gebäudehöhen oder gar Geländeauffüllungen vermieden werden.

Die zuerst errichtete Einheit setzt die Vorgabe für die danach errichtete Einheit bezüglich der Ausgestaltung des Daches. Hierdurch kann die Einheitlichkeit dieser zusammengehörigen Doppelhaushälften gewährleistet werden.

Doppelhaushälften, deren Bau von zwei unterschiedlichen Bauherren und Architekten etwa gleichzeitig beantragt werden, bedürfen aufgrund der Wahrung der Gleichberechtigung dieser beiden Bauherren der Abstimmung mit der jeweiligen zuständigen Genehmigungsbehörde.

Dachaufbauten sind in Form von Schlepp-, Giebel- oder Dreiecksgauben sowie Dacheinschnitte (Loggien) bis jeweils maximal 5,00 m Breite zulässig. Dies gilt auch für Dachaufbauten mit Durchbrechung der Trauflinie (Wiederkehr, Zwerchhaus). Für die Definition der Breite der Dachaufbauten gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der obersten Dachhaut, für Dacheinschnitte gilt die Dachbegrenzungskante. Es ist nur eine Gaubenform pro Dachfläche zulässig. Giebel- und Dreiecksgauben müssen mindestens dieselbe Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zu den Ortsgängen (seitliche Dachbegrenzungskanten) sowie zueinander muss mindestens 1,00 m betragen. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Hauptfirst, gemessen parallel zur Dachfläche, muss mindestens 0,60 m betragen. Bei Herstellung einer Wiederkehr oder eines Zwerchhauses kann auf den oberen Abstand verzichtet werden. Durch diese Festsetzungen kann eine einheitliche und geregelte Dachlandschaft entstehen.

Für die Ausnutzung der solaren Energie sind Anlagen, wie Photovoltaikanlagen und/oder Solarthermie für die Warmwasseraufbereitung, zulässig.

Für Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen werden ergänzend auch flach geneigte Dächer mit maximal 7° zugelassen. Zur Verbesserung des Kleinklimas und um Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen, wird die extensive Begrünung der flach geneigten Dächer mit einer Mindestsubstrathöhe von 5 cm vorgeschrieben. Darüber hinaus kann hierdurch ein Beitrag zur Drosselung des Regenwasserabflusses geleistet werden. Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen können auch in das Hauptgebäude integriert werden.

Die Gebäudelängsrichtung wird first- oder traufständig festgesetzt, um dem Bauherrn einen Gestaltungsspielraum zu lassen.

Außenwände

Die Außenwände sind mit Putz, Holz, Naturstein und/oder Sichtbeton zu gestalten. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig. Ziel dieser Vorschrift ist, die bestehende Bebauung auch gestalterisch fortzusetzen. Leuchtende oder reflektierende Materialien sind aufgrund der Ästhetik und der Sicherheit durch die Vermeidung von Reflektionen und Blendungen, nicht zulässig.

6.9 Werbeanlagen

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden selbstleuchtende und fluoreszierende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem Licht gemäß § 11 LBO ausgeschlossen.

6.10 Einfriedungen

Einfriedungen werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO entlang der öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Höhe von maximal 1,0 m beschränkt. Gemessen wird hierbei an der Geländeoberkante am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche. Zwischen Zaunfläche und der Erdoberfläche sind mindestens 20 cm Abstand einzuhalten. Hierdurch kann eine bessere Durchlässigkeit der Zaunanlagen für kleinere Arten, wie Eidechsen oder anderen Amphibien, gewährleistet werden.

Maschendraht und Drahtzäune sind nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig. Heckenanpflanzung selbst sind erst ab der der Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeflucht zulässig. Hierdurch soll eine Anpflanzung von größeren Hecken im Bereich der Vorgärten und somit eine Beeinträchtigung der Sicht im Straßenraum verhindert werden. Diese sind dann bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen von der dort anstehenden Geländeoberfläche, zulässig. Der Abstand von kleineren Hecken und Hinterpflanzungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,25 m betragen

Mit dieser Vorschrift sollen zum einen offene Vorgartenbereiche entlang öffentlicher Verkehrsflächen geschaffen werden und zum anderen die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erhöht werden. Dadurch soll auch das Entstehen von Angsträumen verhindert werden. Zu Grundstücksgrenzen zwischen den Baugrundstücken werden keine Vorschriften aufgenommen. Für diese Grenzen bleiben insbesondere die Vorschriften des Nachbarrechts unberührt.

6.11 Gestaltung der unbebauten Flächen

Um eine hohe Wohnqualität im Plangebiet zu erzeugen, sind gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO die nicht von Gebäuden, Nebenanlagen oder sonstigen baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksbereiche als Grün- oder Gartenflächen anzulegen bzw. zu gestalten. Klargestellt wird, dass die Gestaltung der Gartenflächen mit Folie und Steinschotter nicht zulässig ist. Ziel dieser Gestaltungsvorschrift ist, diese aus naturschutzfachlichen Gründen kritische Gartengestaltung einzuschränken.

6.12 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Um das Einfahren auf die Grundstücke zu erleichtern und das Einfließen von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen auf die Grundstücke abzuschwächen, sollen die Grundstücke 1 bis 12 bis auf Straßenniveau in Richtung der jeweiligen Erschließungsstraße des Grundstücks aufzufüllen.

Zusätzlich sind Auffüllungen und Stützmauern bis zu 1,0 m auf den Grundstücken 1 bis 12 zulässig. Dies gibt nochmals weiteren Spielraum der Grundstücksmodellierung, ohne die Gefahr des Eindringens von Oberflächenwasser bei Starkregen zu erhöhen.

Zum Abfangen größerer Geländesprünge sind in Richtung der privaten Grünflächen, im Bereich der Grundstücke 2 bis 11 Stützmauern zusätzlich bis zu 2,5 m zulässig.

Im Bereich östlich der Kreisstraße 4927 (Grundstücke 13 bis 16) sind Abgrabungen von bis zu 2,0 m zulässig. Zwischen der Kreisstraße und der der Kreisstraße zugewandten Grenze der Baufenster sind in diesem Bereich Abgrabungen unter das Niveau der Kreisstraße untersagt.

Auffüllungen zur Geländeangleichung sind bis maximal 2,0 m zulässig.

Stützmauern können bis zu einer Höhe von ebenfalls 2,0 m errichtet werden.

Hierdurch sind auch dort entsprechende Geländemodellierungen möglich, ohne dabei das Risiko bezüglich des einfließenden Oberflächenwassers bei Starkregen zu erhöhen.

6.13 Außenantennen

Die Zulässigkeit von Antennenanlagen wird im Plangebiet eingeschränkt, sodass je Hauptgebäude eine Antenne oder Satellitenantenne zulässig ist. Grund der Einschränkung ist, dass ein Übermaß an Außenantennen, Satellitenantenne u. Ä. durch ihre verunstaltende Wirkung die Wohnqualität stark beeinträchtigen. Auch bei Mehrfamilienhäusern ist daher der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne zumutbar. Darüber hinaus ist Ziel der Stadt, die Gebäude mit Glasfaser zu versorgen, wodurch auf das Errichten von Außenantennen zukünftig durchaus auch verzichtet werden kann.

6.14 Anzahl der Stellplätze

Im Plangebiet werden keine öffentlichen Parkflächen hergestellt. Private Stellflächen werden auf eine Anzahl von 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt. Diese Überschreitung der generellen Festlegung von 1,0 Stellplätzen gemäß § 37 LBO BW wird durch den ländlichen Charakter des Gebietes begründet. Die spärliche Ausstattung des Gebietes mit Zugängen zum öffentlichen Personennahverkehr ergibt eine gewisse Abhängigkeit der dortigen Bewohner bezüglich des motorisierten Individualverkehrs. In ländlich geprägten Gebieten ist man auf das Auto angewiesen. Eben diesem Fakt wird mit einer höheren zulässigen Parkfläche pro Grundstück Rechnung getragen.

Im Bereich der Straße „Im Riedgarten“ sind nochmals 7 öffentliche Parkplätze im Straßenraum vorgesehen.

6.15 Nachrichtliche Übernahmen

6.15.1 Gewässerrandstreifen

Zum Bereich des Eschbachs ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m als Abstandsfläche zum Schutz des Gewässers einzuhalten.

Nach § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist in Gewässerrandstreifen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung,
- der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von 5 Metern,
- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
- die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als 2 Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtfeldern für Insekten.

7. Auswirkungen

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Das Plangebiet wird momentan als landwirtschaftlich genutzte Fläche verwendet. Diese Nutzungen werden in Zukunft, durch die Umsetzung des Planvorhabens, verdrängt.

7.2 Verkehr

Durch das Gebiet werden 16 Wohngebäude entstehen, deren Bewohner zusätzlich die Verkehrsinfrastruktur der Umgebung des Baugebietes und auch des Stadtteils Bickensohl regelmäßig nutzen werden. Durch die Anzahl an zusätzlichen Wohneinheiten (max. 48 Wohneinheiten) wird es zwar zu einer Zunahme des Verkehrs kommen, die Mehrbelastung ist aber noch vertretbar und kann durch die Straße „Im Riedgarten“ und die Kreisstraße 4927 noch aufgenommen werden.

7.3 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird teilweise an die Ver- und Entsorgungsanlagen Bickensohls angeschlossen. Teilweise werden neue Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet. Aufgrund der Anpassung und teilweise Ausbau der Infrastruktur vor Ort, hier vor allem der neue Schmutz- und Regenwasserkanal, wird es zu keiner bedeutsamen Mehrbelastung der bereits bestehenden Infrastruktur kommen. Die Bestandsleitungen, in die eingeleitet werden soll, weisen noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

7.3.1 Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung

Das Abwasser / Schmutzwasser wird zum einen an die Kanalisation der Straße „Im Riedgarten“ und teilweise an den öffentlichen Sammler innerhalb der Kreisstraße 4927 angeschlossen. Aufgrund der Aufteilung der Ableitung des Schmutzwassers wird es zu keiner nennenswerten Mehrbelastung der Kanalisation in diesem Bereich kommen.

Das Niederschlagswasser im westlichen Teilbereich wird in den neu geplanten Sammler im Norden des Gebietes über die Stichstraßen eingeleitet. Dieser Regenwasserkanal entwässert anschließend in den Eschbach, welcher noch hydrologisch leistungsfähig ist und die Mehrbelastung noch auffangen kann.

Aufgrund der Anpassung des Regenwasserkanals und der Ableitung des Schmutzwassers aufgeteilt über den neu zu errichtenden Sammler im Norden des Gebietes und den Bestandskanal in der Straße „Im Riedgarten“ wird es zu keiner nennenswerten Mehrbelastung des Entsorgungsnetzes kommen.

Das Gebiet östlich der K 4927 wird an den Schmutz- und Regenwasserkanal innerhalb der K 4927 angeschlossen, welcher noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.

7.3.2 Trinkwasser

Die Kapazität der Wasserversorgung ist für das Plangebiet ausreichend. Der Anschluss der Trinkwasserversorgung an das Leitungsnetz erfolgt über die Straße „Im Riedgarten“ und über die Anlagen innerhalb der K 4927.

7.3.3 Elektrizität

Der entsprechende Leitungsträger bezüglich der Stromleitung wurde in das Aufstellungsverfahren eingebunden. Die Versorgung des Baugebiets erfolgt über Erdkabel.

7.3.4 Gasversorgung

Eine Versorgung ist über eine Erweiterung des Versorgungsnetzes in das Gebiet hinein möglich.

7.4 Natur | Landschaft | Umwelt

Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB vor der Durchführung der Maßnahme als ausgeglichen. Es ist jedoch ein artenschutzrechtliches Gutachten anzufertigen, um die Eingriffe so gering wie nur möglich halten zu können. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind im Laufe der Umsetzung des Bebauungsplanes umzusetzen.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Die Grundstücke des Planungsbereiches befinden sich nicht alle im Besitz der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Die Grundstücksverhältnisse müssen deshalb neu geordnet werden. Hier wäre eine amtlich vereinbarte Umlegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 80 – 84 BauGB durchzuführen.

7.6 Vorläufige Kostenannahme

Für die Erschließung des Baugebietes fallen teilweise Kosten zur Herstellung der Erschließungsstraße, der Entwässerung und der Wasserversorgung an. Deshalb wurde eine Kosten-schätzung für die Erschließungskosten vorgenommen.

Kostenposition	Kostenannahme
Äußere Erschließung	40.000 €
Grünfläche	40.000 €
Verkehrsflächen	350.000 €
Entwässerung	310.000 €
Wasserversorgung	80.000 €
Bebauungsplan und Gutachten	90.000 €
Nebenkosten	160.000 €
Summe brutto inkl. NK (gerundet)	1.070.000 €

8. Maßnahmen zur Verwirklichung | Folgeverfahren

8.1 Entschädigungen

Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans werden keine Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB ausgelöst.

8.2 Erschließung

Zur Erschließung des südlichen Teilbereichs sind die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Hausanschlüssen sowie der Bau dreier Stichstraß und der teilweise Ausbau der Straße „Im Riedgarten“ erforderlich. Von der Stadt Vogtsburg ist geplant, die Erschließungsmaßnahmen im Jahr 2021 durchzuführen.

8.3 Planungsrecht

Vorgesehen ist, den Bebauungsplan bis Ende des Jahres 2021 zur Rechtskraft zu bringen.

9. Flächenbilanz

Bruttobauland		0,91 ha	100,0%
Verkehrsflächen	etwa	0,20 ha	21,8%
- Mischverkehrsfläche	etwa	0,11 ha	11,7%
landwirtschaftlicher Weg	etwa	0,01 ha	1,1%
- Gehwege	etwa	0,10 ha	10,5%
private Grünfläche	etwa	0,05 ha	5,0%
öffentliche Grünfläche	etwa	0,03 ha	3,5%
Nettobauland	etwa	0,43 ha	47,4%

Zahl der Wohneinheiten (WE)

Einzelhäuser	16 Bauplätze	48 WE
Gesamt	etwa	48 WE

Vogtsburg i. K.,

.....

Benjamin Bohn
 Bürgermeister

Lauf, 18.11.2021 Ro-don

zink
 INGENIEURE

Poststraße 1 • 77886 Lauf
 Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

Planverfasser

Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng und besonders geschützter Arten (Relevanzcheck) im Gebiet des Bebauungsplans „Riedgarten“ Bickensohl Stadt Vogtsburg

Der Stadtteil Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erfreut sich einem stetigen Anwachsen der Bewohnerzahl. Mit der vorliegenden Planaufstellung wird das Ziel verfolgt, zusätzlichen Wohnraum für die anwachsende Bevölkerung zu schaffen und gleichzeitig den dortigen Siedlungsrand des Stadtteils Bickensohl entsprechend auszuformen.

Um die steigende Nachfrage an Wohnraum bewältigen zu können, wird das Baugebiet „Ried - Steinhalden“ in nördlicher Richtung in das Gewann „Ried“ hinein erweitert. Dieses Vorhaben wird durch das beschleunigte Verfahren des § 13b BauGB realisiert und den Namen „Riedgarten“ erhalten. Die Flächeninanspruchnahme soll grundsätzlich sparsam und schonend erfolgen.

Das Gebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Es ist im Norden von Ackerflächen und Flächen für den Weinanbau, im Süden von schon bestehender Wohnbebauung des Baugebietes „Ried – Steinhalden“ entlang der südlichen Seite der Straße „Im Riedgarten“ und Westen durch das Gewässer „Eschbach“ umgeben. Im Osten erstreckt sich das Baugebiet über die Kreisstraße 4927 von Vogtsburg-Oberrotweil. Die Ostgrenze wird von der untersten Terrassenböschung des Weinanbaugebiets östlich der K 4927 gebildet.

Die Größe des Gebiets beträgt 8.074 m²

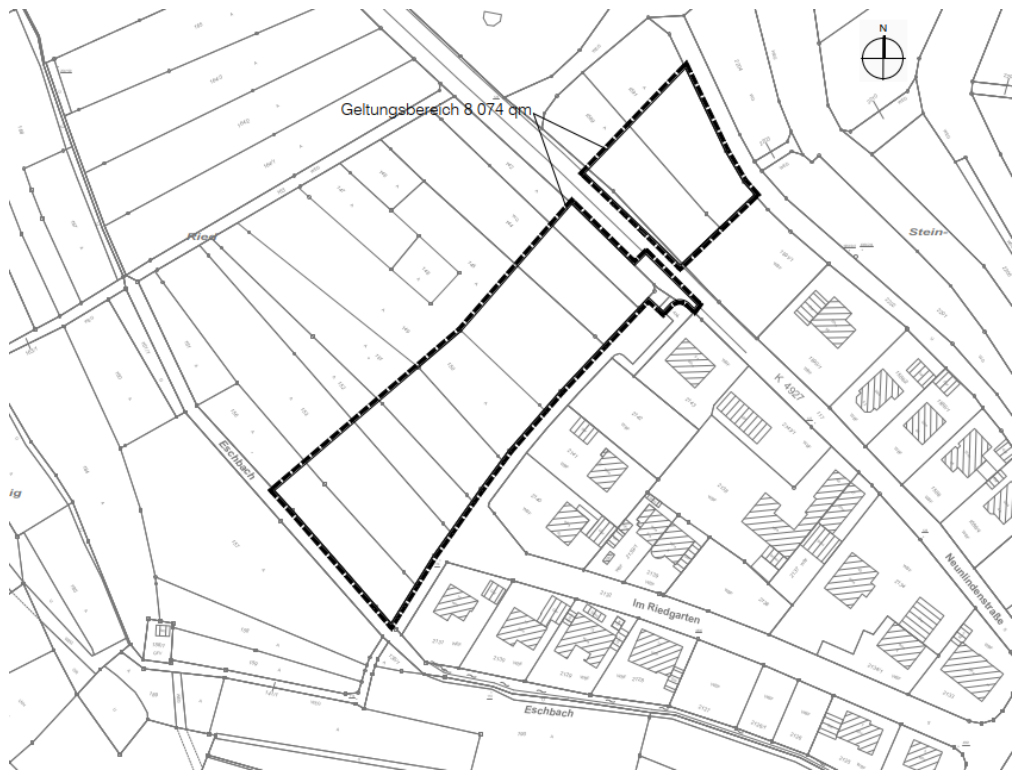


Abb.1: Lage des Bebauungsgebiets (schwarzgestrichelte Umrandung);

Das Amt für Umweltschutz des LRA Breisgau-Hochschwarzwald hat darauf hingewiesen, dass für das Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Abschätzung (Relevanzcheck nach dem Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben) erfolgen muss.

Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Anhang A, B EU Artenschutzverordnung, Anhang II, IV FFH-Richtlinie EU, alle europäische Vogelarten nach EU Vogelschutzrichtlinie, Anlage 1 BArtSchV; vgl. Tabelle 2 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. (Tabelle 1 im Anhang) die Arten mit aktuellem und potentiell Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Als im Gebiet relevante Artengruppen, die vom Vorhaben betroffen sein können, sind Vögel, Fledermäuse, Tagfalter/Heuschrecken, holzbewohnende Käfer und Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse und Smaragdeidechse) zu nennen.

Zur Feststellung des Bestands erfolgten im Sommer/Herbst 2020 zwei Begehungen im Gelände. Da der Schwerpunkt bezüglich der Erfassung ornithologischen Daten in der 2. Jahreshälfte lag und aus verfahrenstechnischen Gründen ein Abschluss des Gutachtens zum November 2020 vorgesehen war erfolgte im Sommer 2021 auf Forderung des LRA (Stellungnahme zur Offenlage 31.05.2021) zwischen Juni und September eine erneute Bestandserfassung. Zur Feststellung des Bestands erfolgten am 11. Juni, 22. Juni, 09. Juli, 25. August, 02. September und 28. September 6

Begehungen im Gelände. 4 Begehungen (11. Juni, Juli, August, 28. September) wurden zwischen 9.00 und 13.00 durchgeführt. Zur Prüfung des potentiellen Bestands von Fledermäusen und zur Erfassung dämmerungsaktiver Vogelarten erfolgten am 22. Juni und am 02. September die Begehungen abends zwischen 18.00 und 22.30 Uhr.

1. Bestand und Auswirkungen der Planung

Bestand

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Flächenhafte Naturdenkmale und besonders geschützte regional bedeutsame Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

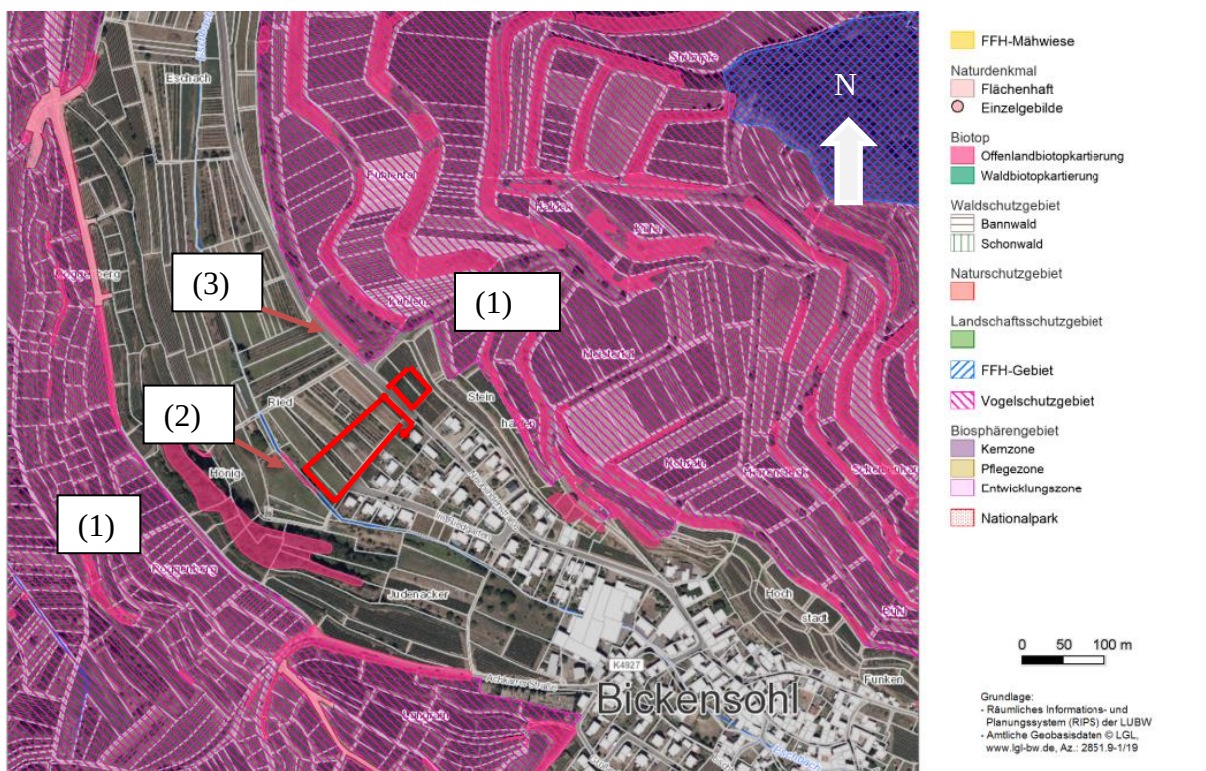


Abb.2: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope; Quelle: LUBW, 14.08.2020; eigene Darstellung

- (1) Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebietsnummer: 7912442)
- (2) Biotop „Schilfröhricht am Eschbach, östlich Gewann ‚Hönig‘“ (Biotop Nr. 179113153228)
- (3) Biotop „Trockenrasen nordwestlich Bickensohl“ (Biotop Nr. 179113153151)

Das Plangebiet ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. FFH-Mähwiesen finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

Im Westen und im Osten des Plangebietes, in etwa 130 m bzw. 16 m Entfernung, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (1). In dieses Schutzgebiet darf durch das Vorhaben nicht eingegriffen und die dort lebenden geschützten Arten gestört

werden. Entlang des Eschbaches, direkt westlich des Plangebietes, befindet sich das als Biotop geschützte „Schilfröhricht am Eschbach, östlich Gewann ‚Hönig‘“ (2). Beeinträchtigungen des angrenzenden Biotops sind nicht zu erwarten, da dort keine Eingriffe vorgenommen werden und zusätzlich eine Grünfläche (Gewässerrandstreifen) als Pufferfläche entsteht. Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Außerdem darf das Biotop „Trockenrasen nordwestlich Bickensohl“ (3) nicht angefasst und dortige Eingriffe müssen ebenfalls ausgeglichen werden. Hier ist jedoch ein Eingriff eher unwahrscheinlich, da dieses Biotop durch die Kreisstraße 4927 vom Plangebiet räumlich abgetrennt wird.

Aktueller Vegetationsbestand

Die aktuelle Nutzung im Untersuchungsgebiet ist landwirtschaftlich geprägt.

Sie besteht aus Rebflächen östlich der Kreisstraße, Intensivobstkulturen (Apfel, Kirsche), Ackerbrachen, einzelne Obstbäume und Fettwiesen westlich der Kreisstraße. Dieser Bestand setzt sich nach Norden bis zum Ortsrand von Oberrotweil fort. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hier vor allem auch Flächen mit nitrophytischer Saumvegetation und mit grasreicher Ruderalvegetation vorhanden. Außerdem sind Graswege und eine versiegelte Straße mit Radweg vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen werden teilweise als Lagerfläche genutzt. Die westliche Baugebietsfläche war bei den Begehungen 2021 komplett gehölzfrei (vgl. Abb.3 und 4).

Den Nutz- und Biotopflächen des Plangebietes kann eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet werden.



Abb.3: Blick auf das Baugebiet (westlich der Kreisstrasse) von Südwest nach Nordost. Die

Abgrenzung der Gehölze am linken Bildrand markiert den nördlichen Baugebietsrand



Abb.4: Blick auf das Baugebiet (westlich der Kreisstrasse) von Nordost nach Südwest. Die Gehölzkulisse (mit Holunder) im Mittelgrund markiert den Lauf des Eschbachs (westlicher Gebietsrand. Die Abgrenzung der Obstgehölze am rechten Bildrand markiert den nördlichen Baugebietsrand



Abb.5: Blick auf das Baugebiet (östlich der Kreisstrasse) von Süd nach Nord. Die Böschung im Mittelgrund der rechten Bildhälfte markiert den östlichen Baugebietsrand (am Böschungsfuß).

2. Aktuelle Erhebung zur artenschutzrechtlichen Relevanz

Zur Feststellung des Bestands erfolgten im Sommer/Herbst 2020 zwei Begehungen im Gelände. Da der Schwerpunkt bezüglich der Erfassung ornithologischen Daten in der 2. Jahreshälfte lag und aus verfahrenstechnischen Gründen ein Abschluss des Gutachtens zum November 2020 vorgesehen war erfolgte im Sommer 2021 auf For-derung des LRA (Stellungnahme zur Offenlage 31.05.2021) zwischen Juni und Sep-tember eine erneute Bestandserfassung. Zur Feststellung des Bestands erfolgten am 11. Juni, 22. Juni, 09. Juli, 25. August, 02. September und 28. September 6 Be-gehungen im Gelände. 4 Begehungen (11. Juni, Juli, August, 28. September) wurden zwischen 9.00 und 14.00 durchgeführt. Zur Prüfung des potentiellen Bestands von Fledermäusen und zur Erfassung dämmerungsaktiver Vogelarten erfolgten am 22. Juni und am 02. September die Begehungen abends zwischen 18.00 und 22.30 Uhr.

Methodik, Gebietsabgrenzung

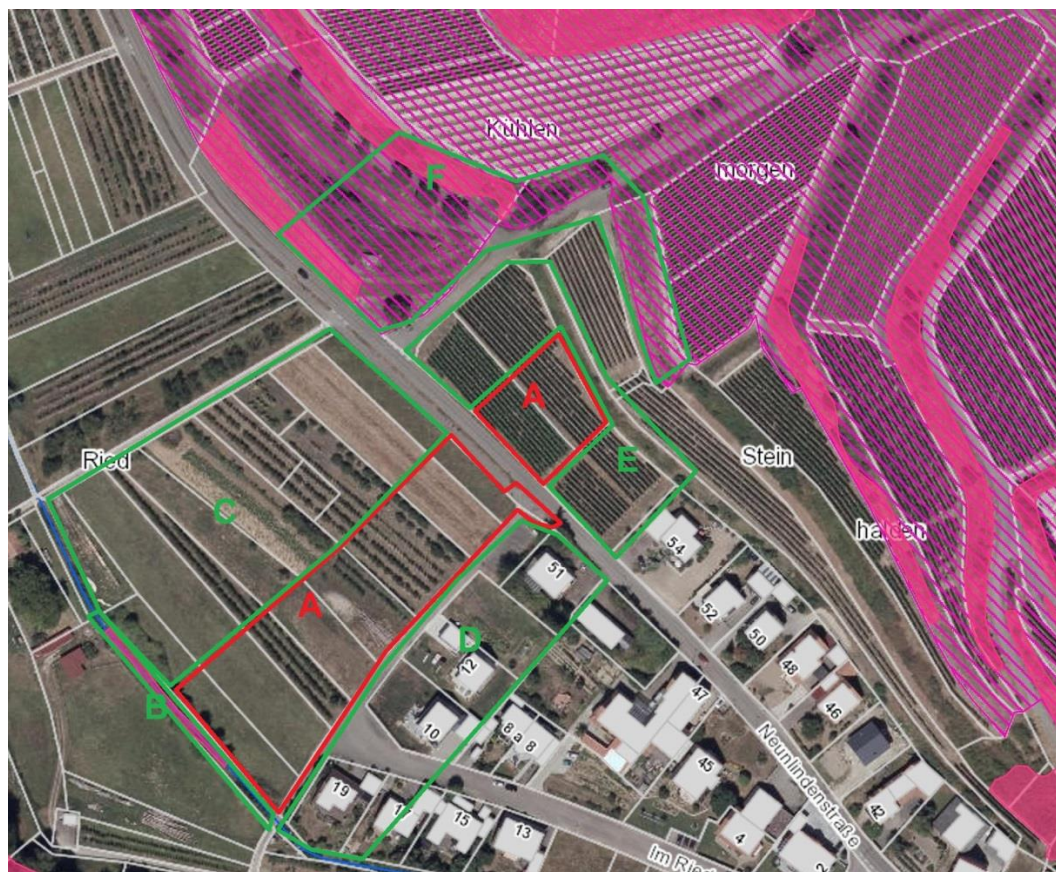


Abb.6: Einteilung des Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Tierarten

- A Baugebiete beidseits der Kreisstrasse
- B Esbach mit Gehölzbestand
- C Landwirtschaftliche Fläche nördlich des Baugebiets
- D Gärten/Gebäude südlich des Baugebiets
- E Rebberg um östliches Baugebiet
- F Rebbergböschungen in der SPA-Kulisse

Die Erfassung der **Vogelarten** erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Während der Begehung wurden alle akustisch und/oder optisch wahrnehmbaren Vögel möglichst genau aufgenommen. Dabei wurde auf Revier anzeigende Verhaltensweisen geachtet. Durchzügler und Nahrungsgäste wurden ebenfalls erfasst.

Bei den 6 Begehungen 2021 wurden die Untersuchungsbereiche A, B, C, E flächig begangen. In den Untersuchungsbereichen D und F erfolgten stichprobenartige Begehungen (zu Lage und Aufteilung der Untersuchungsräume vgl. Abb.6)

Die Erfassung der **Fledermausarten** erfolgte durch Abschätzung potentieller Vorkommen anhand der Lebensraumstrukturen. Im Rahmen der Begehungen am 22.06 und 02.09. wurde im Bereich der Baugebietsfläche (A), des Eschbachs (B) und der nördlichen Fläche C nach Fledermausvorkommen und Fledermausleitstrukturen beobachtet. Untersuchungen mit Batcorder wurden nicht erhoben, da das Baugebiet für Fledermausaktivitäten nur geringe Bedeutung als Nahrungsraum besitzt. Die Begehungen fanden am 22.06 und 02.09. zwischen 18.00 und 22.30 Uhr bei guten Wetterbedingungen (heiter, 18-20 °C) statt.

Die Untersuchungen zur **Reptilienfauna** konzentrierten sich auf den Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ergänzend wurde aber auch nach Vorkommen der Mauereidechse, Smaragdeidechse und der Schlingnatter gesucht. Das Gebiet wurde zu den genannten 4 Vormittagsterminen im Anschluss an die Avifaunaerfassung nach potentiell geeigneten Habitaten der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trocken-warme Säume und Gehölzränder geprüft. Potentiell geeignete Habitate für Zauneidechsen, insbesondere potentielle Sonnplätze wurden durch langsames Absuchen kontrolliert (Begehungszeit 1-2 Stunden). Die Begehungen erfolgten unter günstigen Wetterbedingungen (18-24 °C, sonnig bis leicht bewölkt). Schwerpunkt waren die Flächen A, B, C und E.

Die Erfassung der **Schmetterlinge (Feuerfalter/Nachtkerzenschwärmer), holzwohnenden Käfer und Heuschrecken** erfolgte durch Sichtbeobachtung und gegebenenfalls durch Kescherfang. Die Untersuchungen erfolgten synergetisch zur Bestandsaufnahme der Reptilien. Schwerpunkt war die Baugebietsfläche (A) und der Gehölzrand am Eschbach (B).

Ergebnis der Begehungen:

Fledermausvorkommen:

Die westliche Baugebietsfläche war bei den Begehungen 2021 komplett gehölzfrei. Auch in den nördlich an das Baugebiet angrenzenden Intensiv-Obstanbauparzellen sind geeignete Sommerlebensräume nicht vorhanden. Bruthöhlen die auch von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten, wurden am Baumbestand mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Birnbaum (nördlich des Baugebiets) nicht festgestellt. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Fledermaus- oder Vogelbestand festgestellt werden. Als Nahrungsraum spielt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse eine eher untergeordnete Bedeutung. Es wurden im Bereich der Baugebietsflächen (A), der nördlich angrenzenden Fläche C und am Eschbach (B) auch bei den Abendbegehungen 2021 keine fliegenden Tiere beobachtet.

Im Bereich der Niederung auf der Südwestseite des Eschbachs bis zum Anstieg der Rebberge konnten Fledermäuse im Rahmen der beiden Begehungen beobachtet werden (ca. 300m westlich des Baugebiets). Für 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) wäre gemäß Zielartenkonzept (vgl. Tab.2) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Eine gewisse Leitstrukturfunktion der Eschbachgehölze auf ihrer Westseite (entlang des Westufers) ist nicht auszuschließen. Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden. Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden.

Zur weiteren Minimierung und Vermeidung von Störungen eventueller Transferflüge westlich des Eschbachs kann der vorhandene lückige Ufergehölzbestand entlang des Gewässers ergänzt werden. Sowohl am Westufer als auch am Ostufer sollen standortgerechte Baum- und Straucharten wie Schwarzerle, Bergahorn, Bergulme, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Gew. Schneeball, Traubenkirsche, Weidenarteneingebracht werden. Es sollte autochthones Pflanzgut verwendet werden. Es werden ca. 30 Gehölze benötigt.

Vogelarten:

Bei 2 Begehungen im September/Oktober 2020 konnte aufgrund der späten Jahreszeit nur ein unvollständiger Vogelbestand im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Nummer	Artnamen deutsch	Artnamen latein	Rote Liste BW	Artenschutz/ ZAK-Status
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b
6	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	b
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b
8	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b

Tabelle 3: Artenliste Avifauna vom 19.09.2020/16.10.2020

Im geplanten Baugebiet (A) und der unmittelbaren Umgebung (Flächen B – E) wurden im Untersuchungszeitraum Juni bis September 2021 insgesamt 25 Vogelarten erfasst (Tabelle 4). 16 Arten wurden als Brutvögel oder als Arten mit Brutverdacht eingestuft. 5 Arten zählen nach der Roten Liste BW als auf der Vorwarnliste der Roten Liste BW aufgeführte Arten. Von 9 Arten wird das UG als Nahrungshabitat genutzt.

An Vogelarten waren 2020 und 2021 vor allem Bewohner der Hausgärten und des siedlungsnahen Raums zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang den vorhandenen Gehölzbestand am Eschbach (B), in der Obstwiese und in den Intensivobstanlagen in der Fläche (C) als Nahrungsraum. Die Baugebietsfläche (A) spielt nach den Beobachtungen 2021 diesbezüglich eine geringe Rolle. Sie besitzt aktuell einen artenarmen, grasreichen Grünlandbestand ohne Gehölze.

Beobachtungen und Hinweise auf brütende, insbesondere bodenbrütende oder gehölzbrütende Vogelarten in den Strukturen innerhalb des Baugebiets (A) konnten nicht festgestellt werden.

Lfd .Nr.	Artnamen deutsch	Artnamen latein	Rote Liste BW	Arten-schutz / ZAK-Status	Status	Juni 2021	Juli 2021	August 2021	September 2021	Vorkommen/Bereich
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV	xx	x	x	-x	A (NG), B-F
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	BV	xx	x	x	-x	A (NG), B-F
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	BV	xx	x	x	xx	B, C, E, F
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	b	BV	x-	x	-	--	F
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b	NG	x-	x	x	-x	B, C, F
6	Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	BV	xx	x	-	xx	A (NG), B, C, F
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	b	BV	x-	x	-	--	D, F
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	BV	x-	x	-	--	B, F
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	BV	-x	x	-	-x	A (NG), B, C, D, F
10	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	b	BV	xx	x	-	-x	D, E
11	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	BV	x-	-	-	--	F
12	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	NG	x-	x	-	--	B, F
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	BV	x-	x	x	-x	A (NG), B-F
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V	s	NG	x-	x	-	--	C, E, F
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	NG	x-	-	-	-x	C, F
16	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	b	BV	x-	x	-	--	F
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	b	NG	xx	x	x	xx	A (NG), B-F
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	NG	x-	x	-	--	B, C, F
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	BV	x-	x	-	-x	A (NG), B-F
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	s	NG	--	x	x	--	C, E, F
21	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b	BV	--	x	-	--	F
22	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b	BV	x-	x	x	--	A (NG), B-F
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	s	NG	x-	x	-	--	C, E, F
24	Zaunkönig	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	BV	x-	x	-	-	E, F
25	Zilpzalp	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	NG	x-	x	-	--	C, D, E, F

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = seltene Art, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, D = Datenlage unklar, - = nicht gefährdet, ! = besondere nationale Schutzverantwortung
b= besonders geschützt, s= streng geschützt
BV=vermutlich Brutvorkommen, NG= Nahrungsgast

Tabelle 4: Vorkommen Avifauna 2021 im Untersuchungsgebiet

Die Bruträume konzentrieren sich auf die Heckenbereiche und Bereiche mit Feldgehölzen (geschützte Biotope) und Einzelbäumen in den Untersuchungsabschnitten B-F. Schwerpunkt sind die Rebböschungen im Gewann Kühlen ca. 200m nordöstlich des Baugebiets (Fläche F). Hier konnten mit Dorngrasmücke und Pirol 2 Arten der Vorwarnliste BW erfasst werden. Eine Gefährdung oder Störung dieser Bestände (insbesondere des Pirols) durch die geplante Bebauung besteht nicht. Die Vorkommen befinden sich auf einer 8-10m hohen, gehölzreichen Weinbergsböschung und sind hier seit Jahren durch die Bewirtschaftung der Reben und den vorhandenen Straßenverkehr auf der K 4927 beeinflusst.

Als störungsmindernde Maßnahme im Hinblick auf die Bautätigkeiten im geplanten Baugebiet nördlich der K 4927 ist die Baustelleneinrichtung in Richtung Süden auszurichten. Nach Möglichkeit sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (März-Ende September) erfolgen. Brutzeit des Pirols ist Mitte April-Anfang Juli.

Von etwas geringerer Bedeutung sind die Abschnitte B (Eschbach), C (landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Baugebiets) und E (Rebberg um östliches Baugebiet). Am Baumbestand konnte mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Birnbaum (nördlich des Baugebiets) keine Baumhöhlen festgestellt werden. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Vogelbestand festgestellt werden. Im Bereich der Fläche C und E wurden bei jeweils 2 Terminen Turmfalke, Mäusebussard und Roter Milan im Überflug beobachtet. Aufgrund des Gehölzbestands in den Gärten des bestehenden Baugebiets südlich des Planungsraums (Fläche D) war hier im Zeitraum Juni bis Anfang August die Aktivität der Singvögel wesentlich höher als auf der geplanten Baufläche. Es konnten mehrere Haussperlinge im Gebäudebereich beobachtet werden

Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) im Grünlandbereich des umgebenden Untersuchungsgebiets (Flächen B-E) konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Beobachtungen und Hinweise auf weitere streng geschützte Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Steinkauz, Grauammer, Zaunammer, Baumfalke, Grauspecht, Wendehals, Wiedehopf) konnten nicht festgestellt werden.

Daten aus dem Managementplan des SPA-Gebiets Kaiserstuhl weisen bezüglich des Schutzgebiets westlich und östlich des Talraums nördlich von Bickensohl Brutvorkommen von 7 streng geschützten Vogelarten (Zaunammer, Wanderfalke, Uhu, Bienenfresser, Wendehals, Wiedehopf, Rotmilan) und 2 seltenen besonders geschützten Arten auf (Schwarzkehlchen, Neuntöter). Dazu ist das Plangebiet Teil der Kulisse des Artenschutzgebiets für den Wiedehopf. Mit Ausnahme des Rotmilan (Fläche C, E) wurden die übrigen 8 Arten nicht beobachtet oder erfasst. Durch die geplante Bebauung sind keine qualitativen Veränderungen bezüglich des Lebensraums dieser Arten zu erwarten.

Da ein Eingriff in den Gehölzbestand des Eschbach unterbleibt und Obstgehölze der nördlich angrenzenden Fläche C ebenfalls nicht entnommen werden müssen sind die Auswirkungen durch die Baugebietserweiterung als gering einzustufen. Zudem können die erfassten Arten auf die benachbarten Flächen im Norden, Westen und Osten ausweichen.

Eine Inaugenscheinnahme des südlich angrenzenden Gebäudebestands zur

Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Es konnten mehrere Haussperlinge im Gebäudebereich beobachtet werden.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

Eidechsen :

Schwerpunkt der 4 Begehungen 2021 waren die Flächen A, B, C und E.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen, Smaragdeidechsen und Mauereidechsen wurde im Gebiet der eingriffsrelevanten Bauflächen (A) nicht beobachtet. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist für das Planungsgebiet aufgrund des fehlenden Anteils an Trockenmauern ohne Verfugung nicht anzunehmen. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlt im Gebiet ebenfalls das typische Lebensraumspektrum.

Das Vorkommen der Zauneidechse und Mauereidechse im Bereich der Gehölzstrukturen und der Wiesenstrukturen in den Untersuchungsbereichen B (Eschbach), C (landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Baugebiets) und E (Rebberg um östliches Baugebiet) ist potentiell möglich. Dabei kann die Zauneidechse im Umfeld der Wirtschaftsflächen oder des Eschbachs vorkommen. Die Mauereidechse hat ihre Nahrungs- und Lebensräume entweder im Bereich der Weinbergböschungen östlich der Kreisstraße oder nutzt die Grünlandflächen als Nahrungsraum. Es wurde jedoch in den Flächen B, C und E keine Tiere beobachtet.

Smaragdeidechsen wurden im Rahmen der 4 Begehungen 2021 nicht beobachtet. Von dem Vorkommen der Smaragdeidechse ist im intensiv genutzten Reb Gelände östlich der Straße nicht auszugehen (A und E). Für die Smaragdeidechse geeignete Weinbergböschungen sind nicht von der Baugebietsplanung betroffen.

Ebenso ist kein Vorkommen der Schlingnatter zu erwarten. Sie werden also durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Weinbergböschungen fehlt das Lebensraummosaik für ein Vorkommen der beiden Arten.

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich einer Zuwanderung der Zauneidechse sollte für den Zeitraum der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Baugebiet (A) zu der benachbarten Fläche B, C und E ein Reptilien-Schutzzaun erstellt werden. Eine regelmäßige Kontrolle des Bereichs durch ein Monitoring wird empfohlen.

Schmetterlinge (Feuerfalter/Nachtkerzenschwärmer):

Vorkommen des streng geschützten Feuerfalters konnten bei den 4 Begehungen 2021 nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der für die Verbreitung notwendigen Ampferarten (*Rumex crispus*, *R. obtusifolius*, *R. hydrolapathum*) war im Eingriffsbereich nicht zu beobachten. Somit kann ein potentiell Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde ebenfalls nicht beobachtet. Bei den 4 Begehungen wurden keine Larven oder Imagines der beiden Arten beobachtet. Wirtspflanzen konnten bis auf 2-3 Exemplare des schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nicht gefunden werden. Diese Pflanzen wurden intensiv nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ohne Erfolg untersucht.

Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte durch optische Wahrnehmung durch Fangen und anschließendes Freilassen der Tiere. Die 4 Untersuchungen erfolgten synergetisch zur Bestandsaufnahme der Reptilien. Schwerpunkt war die Baugebietsfläche (A) und der Gehölzrand am Eschbach (B).

Vor allem der durch artenarmes Grünland aus ehemaligen Intensivobstbau und Ackerbrachen gekennzeichnete Bereich des Bebauungsplans besitzt für Heuschrecken eine geringe Attraktivität. Der westliche Bereich der Fläche in der Nähe zum Eschbach ist durch eine höhere Heuschreckenaktivität gekennzeichnet. Häufig kommen Wiesengrashüpfer (*Chortippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) vor.

Bei der Begehung im August 2021 wurde in diesem Bereich ein Exemplar der streng geschützten Großen Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) gefunden. Bei der letzten Erfassung im September 2021 konnte kein Tier beobachtet werden.

Die Große Schiefkopfschrecke ist eine wärmeliebende Art, die in Südeuropa, Nordafrika und im asiatischen Raum vorkommt. 1957 wurde sie erstmals für Deutschland mit einem kleinen Vorkommen am Bodensee beschrieben. Zwischenzeitlich wurde die Art als ausgestorben oder verschollen geführt und gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt. Seit ihrer Wiederentdeckung 1995 breitet sie sich (klimatisch bedingt) rasand von Süden nach Norden aus. Aktuell ist mit einer vollständigen Ausbreitung in der Oberrheinebene und der tiefer gelegenen angrenzenden Naturräume des Schwarzwalds zu rechnen (Treiber 2016).



Abb.7: Schiefkopfschrecke im Hochgrasbestand in der Nähe des Eschbachs innerhalb des BG

Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu vermeiden, muß zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd ca. Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt.

Hierdurch wird vermieden, dass sich adulte Tiere in Eingriffsgebieten ansiedeln können, da die Große Schiefkopfschrecke aus kurz gemähten Flächen abwandert.

Durch Erhalt und der Entwicklung von ruderalen Langgrasbeständen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche am westlichen Baugebietsrand ist zukünftig der Erhalt der Vorkommen im Gebiet möglich.

Die Fläche ist einzusäen und deutlich zu kennzeichnen. Eine Mahd der Fläche außerhalb der Bepflanzung ist max. einmal pro Jahr im Mai bis Mitte Juni durchzuführen, günstig ist eine Mahd jedes zweite Jahr. Gleiches gilt für den Langgrasbestand im gewässerbegleitenden Grünstreifen. Die Sicherung und Entwicklung der Fläche (inklusive von Gehölzpflanzungen am Eschbach; vgl. Seite 8) kann quasi als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Weitere vorgezogene CEF-Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten, da für die Große Schiefkopfschrecke in den kommenden Jahren eine vollständige Besiedlung der Oberrheinebene zu erwarten ist (Treiber 2016)

Holzbewohnende Käfer

Bei den Begehungen 2021 wurden am Baumbestand auf den Flächen B, C und E keine Hinweise auf Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) vorgefunden.

3 Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes führt zu weitergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte.

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch den Verlust von Flächen und die Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Während der Bauphase ist im Plangebiet vor allem mit Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm / Staub) zu rechnen.

Der schwerwiegendste Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften erfolgt jedoch anlagebedingt durch die Neuversiegelung von unbebauten Flächen. Durch die geplante Überbauung gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.

Hauptsächlich werden teils intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Rebflächen sowie Niederstammobstkulturen, einzelne Obstbaumbestände, Ackerbrachen und Fettwiesen) in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind auch größere Bereiche mit nitrophytischer Saumvegetation betroffen.

Der Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften kann durch die Ausweisung von privaten Grünflächen (Hausgärten, Gewässerrandstreifen und Grünstreifen am Westrand mit einer ein- bis zweireihigen Heckenpflanzung) gemindert werden. Hierdurch können neue Habitatstrukturen ausgewiesen werden.

Die öffentliche Grünfläche entlang des westlichen Baugebietsrandes ist einzusäen und deutlich zu kennzeichnen. Eine Mahd der Fläche außerhalb der Bepflanzung ist max. einmal pro Jahr im Mai bis Mitte Juni durchzuführen, günstig ist eine Mahd jedes zweite Jahr. Gleiches gilt für den Langgrasbestand im gewässerbegleitenden Grünstreifen. Die Sicherung und Entwicklung der Fläche (inklusive von Gehölzpflanzungen am Eschbach; vgl. Seite 8) kann quasi als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den

daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden. Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein, um Streulicht zu vermeiden.

Als störungsmindernde Maßnahme im Hinblick auf das Vorkommen des Pirols in der nordöstlichen Umgebung des geplanten Baugebiet nördlich der K 4927 ist die Baustelleneinrichtung in Richtung Süden auszurichten.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

Zur Unterstützung der im bebauten Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausartenarten können zusätzliche Nisthilfen angebracht werden.

4. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit streng geschützter Arten im Gebiet des Bebauungsplans

Aus der Gesamtliste der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 1 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatalogs Bad.-Württ. (Tabelle 2 im Anhang) die Arten mit aktuellem und potentielltem Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
Mammalia pars	Säugetiere (Teil ohne Flederm.)			
<i>Castor fiber</i>	Biber	○		H: Flussauen mit Weichholzaue und Altarmen, weiterhin Seen und kleinere Fließgewässer mit ausreichend submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern. Die Böden am Ufer müssen grabbar für die Anlage der Baue sein. Pflanzenfresser, der Wasserpflanzen und Kräutern des Ufers verzehrt, weiterhin werden die Rinde und dünne Stämme bis 5 cm Durchmesser von Weide, Pappel ect. genutzt. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R2 E: Zurzeit ist das Vorkommen im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Eine Untersuchung ist nicht notwendig. Kein Verbotstatbestand.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	○		H: Bevorzugt werden lichte, sonnige Laubmischwälder, außerdem Parkanlagen, Obstgärten und Feldhecken. Überwiegend vegetarische Ernährung mit Baumsaft, Blättern, Keimpflanzen, Knospen, Früchten und Samereien; dazu kommen Insektenlarven. Rote Liste:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Deutschland -, Baden-Württemberg G E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
Chiroptera	Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	●		H: Siedlungen, deren Randbereiche und strukturiertes Kulturland; Wochenstuben hauptsächlich in Dachstühlen, Nischen und Hohlräumen von Gebäuden. Winterquartier in Kellern, Stollen und Höhlen. Nachtaktiver Insektenjäger Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Vorkommen im Gebiet möglich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Kein Verbotstatbestand.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	○		H: Nahrungshabitate bevorzugt im Wald und an Waldrändern sowie in gewässerreichen Lebensräumen. Sommerquartiere meist in Gebäuden. Überwinterung in Höhlen und Stollen. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R1 E: Vorkommen im Gebiet sehr unwahrscheinlich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum oder Sommerlebensraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	○		H: Anpassungsfähige Art mit breitem Biotopspektrum. Kommt in Wäldern, im Siedlungsbereich, in der offenen Landschaft und an Gewässern vor. Sommerquartiere bevorzugt in Spalten an Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. Überwinterung meist in Höhlen und Stollen. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg 3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur einer Nutzung der gewässernahen Bereiche am Hofstetterbach als Nahrungsraum auszugehen. Diese bleiben erhalten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	○		H: Strukturreiche Waldlebensräume mit hohem Anteil an Baumhöhlen und Gewässern, manchmal auch in Parkanlagen, älteren Stadtgehölzen oder Waldinseln in intensiv genutzter Landschaft. Sommerquartier in Baumhöhlen und Nistkästen seltener an oder in Gebäuden. Winterquartier meist in Baumhöhlen seltener in Gebäuden. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland RG , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	○		H: Strukturreiche Waldlebensräume mit hohem Anteil an Baumhöhlen und Gewässern, manchmal auch in Parkanlagen, älteren Stadtgehölzen oder Waldinseln

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				in intensiv genutzter Landschaft. Sommerquartier in Baumhöhlen und Nistkästen seltener an oder in Gebäuden. Winterquartier meist in Baumhöhlen seltener in Gebäuden. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland RG, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	●		H: Schwerpunktmäßig im Siedlungsraum jedoch mit sehr breitem Spektrum an Lebensräumen. Sommerquartier in und an Gebäuden. Winterquartier in Höhlen, Stollen, Kellern und Felsspalten. Nachtaktiver Insektenjäger. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Vorkommen im Gebiet möglich. Potentiell ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumpräferenz, nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Kein Verbotstatbestand
Aves	Vögel			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	○		H: Offene bis halboffene Landschaften mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten, meist in Streuobstbeständen. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		●	H: Brut in Baumbeständen aller Art mit Kontakt zu Freiflächen, die der Nahrungssuche dienen. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg - E: Häufigster Greifvogel Europas. Es wurde ein Vogel im Überflug beobachtet. Es ist nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	○		H: Brut heute nur noch im Siedlungsbereich. Nahrungssuche vorwiegend in extensiv genutzten, strukturreichen Niederungslandschaften mit hohem Grundwasserstand. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg RV E: Vorkommen im Gebiet als Nahrungsgast unwahrscheinlich. Generell ist nur von einer untergeordneten Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	○		H: Offene, ebene, gehölzarme Landschaften mit kleinpärzelliger Nutzung und vielfältiger Fruchtfolge. Brut in der dichten Bodenvegetation. Ausreichend Singwarten müssen vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer	○		H: Stark besonnte Hänge mit Obstbäumen, Reben oder Gebüschgruppen. Nahrungssuche bevorzugt an vegetationsarmen Stellen. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	○		H: Halboffene, oft gewässerreiche Landschaften. Brut in Randbereichen von Altholzbeständen oder Lichtungen. Nahrungssuche über offenen Bereichen, wie Gewässer, Moore, Heiden und Feuchtwiesen. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		●	H: Brutet in Feldgehölzen, Einzelbäumen und am Waldrand aber auch auf Felsen in der Siedlung und Strommasten. Nahrungssuche in offener, mäusereicher, meist landwirtschaftlich genutzter Fläche. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg RV E: Zweithäufigster Greifvogel Europas. Es wurde ein Tier mehrfach auf Nahrungssuche beobachtet. Es ist nur von einer geringen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	○		H: Lichte Gehölzbestände mit viel Höhlen, wie alte Streuobstbestände in Nachbarschaft zum Nahrungshabitat. Niederwüchsiges, meist trockeneres Grünland mit reichlich Wiesenameisen wird zur Nahrungssuche benötigt. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		●	H: Reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Waldgebieten und offenen Bereichen. Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg - E: Es wurde ein Vogel im Überflug beobachtet. Es ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	○		H: Reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Waldgebieten und offenen Bereichen. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				E: Kein Vorkommen im Gebiet. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	○		H: Mittelalte bis alte Laub- und Mischwälder, die von Lichtungen durchsetzt sind sowie walddnahe Streuobstbestände. Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	○		H: Offene, extensiv genutzte Kulturlandschaften in wärmebegünstigter Lage. Wichtig sind vegetationsarme Flächen mit Großinsekten zur Nahrungssuche. Baumhöhlen oder Mauerfugen dienen der Anlage des Nestes. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Kein Verbotstatbestand
Reptilia	Kriechtiere			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	○		H: Extensiv oder ungenutztes Offenland sowie größere Auflichtungen in Wäldern, Brachen, Säumen, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden und Magerrasen. Mindestens kleinflächig müssen wärmebegünstigte Stellen zur Eiablage vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg RV E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet sind keine stetigen Vorkommen im bebaubaren Gebiet zu erwarten. Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet, da strukturreiche Lebensbereiche südlich und nördlich des Gebiets angrenzen. Kein Verbotstatbestand
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	○		H: Extensiv oder ungenutztes Offenland sowie größere Auflichtungen in Wäldern, Brachen, Säumen, Hecken, strukturreiche Gärten, Heiden und Magerrasen. Mindestens kleinflächig müssen wärmebegünstigte Stellen zur Eiablage vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen sind Vorkommen nicht zu vermuten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	○		H: Terrassenweinberge mit Natursteinmauern, natürliche oder künstliche Felsbiotope und mit Steinen befestigte Bahnböschungen. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen sind Vorkommen nicht zu vermuten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Eine

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
Lepidoptera	Schmetterlinge			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	○		H: Besonnte, nicht oder extensiv genutzte Wuchsorte von großblättrigen Ampferarten (<i>Rumex crispus</i> , <i>R. obtusifolius</i> , <i>R. hydrolapathum</i>). Meist ruderalisierte Feuchtwiesen, Gräben, Acker- und Wiesenbrachen sowie Ruderalflächen. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Kein Verbotstatbestand
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	○		H: Besonnte, ungemähte Bestände von Weideröschen (<i>Epilobium</i>) oder Nachtkerze (<i>Oenothera</i>) an Grabenrändern, Feuchtbrachen, Ruderalflächen, Abbaugeländen und Kahlschlägen. Rote Liste: Deutschland RV , Baden-Württemberg RV E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet.
Saltatoria	Heuschrecken			
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke		●	H: Nasse, anmoorige Pfeifengraswiesen und Ruderalflächen oder Saumgesellschaften mäßiger Produktivität (Bodenständigkeit in BW fraglich). Klimabedingt aktuell starker Ausbreitungstrend in der Oberrheinebene. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R(1) E: 2021 Vorkommen im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets. Durch Erhalt von ruderalen Langgrasbeständen im Bereich der Grünflächen ist der Bestand der Vorkommen im Gebiet möglich. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Coleoptera	Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	○		H: Halb offene Alteichenbestände, lichte Parks, Alleen und teilweise auch Einzelbäume im besiedelten Bereich werden genutzt. Die Larven entwickeln sich in kränkelnden, langsam absterbenden Stämmen oder starken Ästen. Rote Liste: Deutschland 1 , Baden-Württemberg 1 E: Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	○		H: Besiedler sonnenexponierter Störstellen auf Böden mit ausgeprägter Wechselfeuchte. Es handelt sich meist um Halbtrockenrasen und trockene Wiesen mit offenen Bodenstellen, um Abbaugelände oder (ehemalige) Truppenübungsplätze.. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand sehr unwahrscheinlich. Eine

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Po	Nw	Notiz
				Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Megopsis scabricornis</i>	Körnerbock	○		H: In Laubbäumen bzw. Laubhölzern (u.a. Linde, Rotbuche, Hainbuche, Obstbäume) in Räumen mit warmem und trockenem Klima. Zu den Lebensräumen zählen Wälder, Einzelbäume, Baumgruppen und Streuobstwiesen. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	○		H: Entwicklung der Larven in großräumigen Mulmhöhlen von meist alten Bäumen der Wälder, Obstanlagen, Parks, Alleen und im Einzelstand. Alte Eichen, Linde, Kopfweide und Obstbäume werden genutzt. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist ein Bestand sehr unwahrscheinlich. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand

Symbol	Bedeutung
Po	potentielles Vorkommen im Wirkraum
●	zu erwarten
○	wenig wahrscheinlich
Nw	Aktueller Nachweis
●	Nachweis vorhanden
○	Nahrungs- oder Wintergast, unregelmäßiges Auftreten
H:	Habitat, Lebensraum
E:	Einschätzung zur Betroffenheit

5. Einschätzung zu Vorkommen und zur Betroffenheit besonders geschützter Arten im Gebiet des Bebauungsplans

Aus der Gesamtliste der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 (Tabelle 1 im Anhang) wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. (Tabelle 2 im Anhang) die Arten mit aktuellem und potentielltem Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt. In der folgenden Liste sind die streng geschützten Arten nicht berücksichtigt. Es sind nur Vogelarten der Roten Liste aufgeführt. Grundsätzlich sind alle nicht als streng geschützt eingestufte europäische Vogelarten besonders geschützte Arten. Als besonders geschützte Vogelarten gelten alle in Deutschland heimischen Vogelarten.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	H: Brutvogel offener, extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Mosaik aus Acker- und Wiesenflächen. Starker Rückgang durch Intensivierung der Landwirtschaft. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg R5 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Brutbestand zu erwarten. Die Beeinträchtigung wird als sehr gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	H: Der Baumpieper ist Brutvogel der offenen und halboffenen Landschaft. Weinbergsterrassen, trockene Mähwiesen, Halbtrockenrasen. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	H: Bevorzugt lichte Laub- und Laubmischwälder und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft. Auch Parkanlagen, große Friedhöfe, Felsen Steinbrüche und Gebäude. Rote Liste: Deutschland R5, Baden-Württemberg R3 E: . Im Untersuchungsgebiet ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	H: Bevorzugt lichte Laub- und Laubmischwälder und größere Feldgehölze in der offenen Landschaft. Auch Parkanlagen, große Friedhöfe und Gartengebiete. Als Brutschmarotzer ist er auf Wirtsvögel (vor allem Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen) Rote Liste: Deutschland R5, Baden-Württemberg R5 E: . Im erweiterten Untersuchungsgebiet ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten. Kein Verbotstatbestand
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H: Das Bruthabitat des Hausperlings ist fast ausschließlich auf menschliche Siedlungsbereiche begrenzt. Die Nester werden zum Großteil an Gebäuden (Wohnhäuser, Stallgebäude und Scheunen) in Mauernlöcher, unter Dachrinnen und –Verkleidungen etc. angelegt. Rote Liste: Deutschland RV, Baden-Württemberg RV E: Einige Hausperlinge wurde mehrfach im Baugebiet südlich des Planungsgebiets beobachtet. Sie scheinen in der Nachbarschaft zu brüten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	H: Brutvogel offener, extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Mosaik aus Acker- und Wiesenflächen. Starker Rückgang durch Intensivierung der Landwirtschaft. Rote Liste: Deutschland R2, Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	H: Brutet in offenem Laubwald, Bruchwäldern und gewässernahen Gehölzen, auch in Parks. Baut sein Nest meist hoch in Laubbäumen. Rote Liste: Deutschland V, Baden-Württemberg V E: Es besteht aktueller Nachweis über Vorkommen an Rebböschung nordöstlich Baugebiet (F). Da durch die Maßnahme maßgebliche Lebensraumstruktur nicht verändert wird ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	H: Die Art besiedelt niedrige Dornsträucher und die Übergangsbereiche von strukturreichen Hecken zum Offenland. Einzelne Bäume oder hohe Büsche müssen im Brutrevier als Singwarte vorhanden sein. Rote Liste: Deutschland V, Baden-Württemberg V E: Es besteht aktueller Nachweis über Vorkommen an Rebböschung nordöstlich Baugebiet (F). Potentiell ist nur von einer partiellen Nutzung als Nahrungsraum auszugehen. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	H: Die Ringelnatter ist zwar deutlich an Gewässer gebunden, nutzt aber ein weites Habitatspektrum. Flusslandschaften, Feuchtgebiete, künstliche Gewässer. Auch trockene Habitate wie Steinbrüche, Kiesgruben, Weinberge und Magerrasen. Häufigste Schlangenart in Bad.-Württ.. Rote Liste: Deutschland R3, Baden-Württemberg R3 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchung ist nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Adscita sticticus</i>	Ampfer-Grünwidderchen	H: Nasse bis wechselfeuchte Wiesen im offenen wie gebüschreichen Gelände, oder im Wald. Auch auf Magerrasen im Löss. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg - E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter	H: Besiedelt Grenzbereiche zwischen Hartholz- und Weichholzaue. Kahle Wegstellen, Pfützen, Kot und As sind wichtige Nahrungsquellen. Gelegentlich werden Falter auch weiter vom Wald beobachtet. Rote Liste: Deutschland 3, Baden-Württemberg 3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Boloria dia</i>	Magerrasen-Perlmutterfalter	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland 3 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel	H: Waldtäler und an Waldrändern. Gebüschreiche Trockenhänge auch auf feuchten Wiesen. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	H: Waldtäler und an Waldrändern. Gebüschreiche Trockenhänge auch auf feuchten Wiesen. Rote Liste: Deutschland R3 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Zygaena ephialtes</i>	Veränderliches Widderchen	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen. Rote Liste: Deutschland -, Baden-Württemberg V E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Zygaena osterodensis</i>	Platterbsen-Widderchen	H: Auf artenreichen Brache- und Ruderalflächen, auf Magerrasen, an Dämmen und Böschungen, in Gebüschlandschaften und an Waldrändern. Rote Liste: Deutschland 4 , Baden-Württemberg - E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Apoidea	Bienen	
<i>Andraena curvungula</i>	Braunschuppige Sandbiene	H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, besonders Magerrasen, Weinbergsbrachen und Bergwiesen; auch warme Waldränder

Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Notiz
		Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Andraena pandellei</i>	Grauschuppige Sandbiene	H: Art bewohnt Fettwiesen und Weiden mit Wiesen-Glockenblume; auch Magerrasen und Waldränder. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R2 E: Es besteht kein aktueller Nachweis über Vorkommen im Gebiet. Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Es besteht kein Verbotstatbestand
<i>Andraena suerinensis</i>	Sandbiene	H: Art bewohnt Feldfluren, Ruderalstellen, Sand- und Kiesgruben. Als Nistsubstrat wird sandiger Boden bevorzugt. Nahrungspflanzen sind Kreuzblütler. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Osmia papaveris</i>	Mohn-Mauerbiene	H: Art bewohnt niedrigwüchsiges Grasland, vegetationsarme Wegränder; auch warme Sandgruben. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu erwarten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
<i>Systropha planidens</i>	Grosse Spiralhornbiene	H: Feldfluren und Weinberge. Als Nistplätze dienen vor allem unbefestigte Feldwege und schütter bewachsene Böschungen. Als Wirtspflanze kommt fast ausschließlich Ackerwinde in Frage. Rote Liste: Deutschland R1 , Baden-Württemberg R1 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand
Coleoptera	Käfer	
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	H: Entwicklung der Larven in morschen Wurzelstöcken von meist alten Bäumen der Wälder, Obstanlagen, Parks, Alleen und im Einzelstand. Alte Eichen, Linde, Kopfweide und Obstbäume werden genutzt. Rote Liste: Deutschland R2 , Baden-Württemberg R3 E: Aufgrund der derzeitigen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ist kein Bestand zu vermuten. Eine Untersuchungsnotwendigkeit ist nicht gegeben. Die Beeinträchtigung wird als gering bewertet. Kein Verbotstatbestand

Symbol	Bedeutung
H:	Habitat, Lebensraum

6 Zusammenfassende Bewertung

Aus den Gesamtlisten der streng geschützten und der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Trautner et al 2006 wurden unter Berücksichtigung des Zielartenkatasters Bad.-Württ. und der Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen 1998 die Arten mit aktuellem und potenziellem Vorkommen im und in der Nähe des Untersuchungsgebiets ausgewählt und hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bewertet.

Konkretes Ziel des Artenschutzes sind die nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG *besonders* und *streng* geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Dazu zählen (streng geschützte Arten im Fettdruck):

- Arten des **Anhangs A** und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)
- **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1, Spalte 2 und **Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Nach § 44 (1) BNatSchG (neu) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Tötungsverbot“),
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert* (Zitat, sogenanntes „Störungsverbot“),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Zitat, sogenanntes „Zerstörungsverbot der Lebensstätten“),
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre*

Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Auf der für die Baumaßnahme vorgesehenen Fläche wurden bei den Begehungen keine streng und besonders geschützten Pflanzenarten beobachtet. Aufgrund der Standortverhältnisse und der aktuellen Vegetationsausbildung ist das Potenzial für ein mögliches Vorkommen auch als sehr gering einzuschätzen.

Von den überprüften Tierarten mit potentiell Vorkommen oder nachgewiesenem Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind 28 Arten streng geschützt.

21 weitere, als besonders geschützt eingestufte Arten haben ebenfalls ein potentielles oder nachgewiesenes Vorkommen.

Fledermäuse

Die westliche Baugebietsfläche war bei den Begehungen 2021 komplett gehölzfrei. Auch in den nördlich an das Baugebiet angrenzenden Intensiv-Obstanbauparzellen sind geeignete Sommerlebensräume nicht vorhanden. Bruthöhlen die auch von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten, wurden am Baumbestand mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Birnbaum (nördlich des Baugebiets) nicht festgestellt. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Fledermaus- oder Vogelbestand festgestellt werden. Als Nahrungsraum spielt das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse eine eher untergeordnete Bedeutung. Es wurden im Bereich der Baugebietsflächen (A), der nördlich angrenzenden Fläche C und am Eschbach (B) auch bei den Abendbegehungen 2021 keine fliegenden Tiere beobachtet.

Im Bereich der Niederung auf der Südwestseite des Eschbachs bis zum Anstieg der Rebberge konnten Fledermäuse im Rahmen der beiden Begehungen beobachtet werden (ca. 300m westlich des Baugebiets). Für 2 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) wäre gemäß Zielartenkonzept (vgl. Tab.2) ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potentiell möglich.

Eine gewisse Leitstrukturfunktion der Eschbachgehölze auf ihrer Westseite (entlang des Westufers) ist nicht auszuschließen. Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung durch die geplante Bebauung und den daraus resultierenden Folgen für Fledermäuse sollte deshalb zur Reduzierung der Lichtemissionen eine „fledermausfreundliche“ Beleuchtung angebracht werden. Es sollten Leuchten mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder weniger, ohne UV Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht verwendet werden. Die Leuchtkörper sollten zudem ausschließlich im

oberen Bereich der Gebäude angebracht werden, wobei der Lichtkegel zielgerichtet nach unten zeigen sollte. Die Lichtquellen sollten nach oben abgeschirmt sein um Streulicht zu vermeiden.

Zur weiteren Minimierung und Vermeidung von Störungen eventueller Transferflüge westlich des Eschbachs kann der vorhandene lückige Ufergehölzbestand entlang des Gewässers ergänzt werden. Sowohl am Westufer als auch am Ostufer sollen standortgerechte Baum- und Straucharten wie Schwarzerle, Bergahorn, Bergulme, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Gew. Schneeball, Traubenkirsche, Weidenarteneingebracht werden. Es sollte autochthones Pflanzgut verwendet werden. Es werden ca. 30 Gehölze benötigt.

Avifauna

An Vogelarten waren 2020 und 2021 vor allem Bewohner der Hausgärten und des siedlungsnahen Raums zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang den vorhandenen Gehölzbestand am Eschbach (B), in der Obstwiese und in den Intensivobstanlagen in der Fläche (C) als Nahrungsraum. Die Baugebietsfläche (A) spielt nach den Beobachtungen 2021 diesbezüglich eine geringe Rolle. Sie besitzt aktuell einen artenarmen, grasreichen Grünlandbestand ohne Gehölze.

Beobachtungen und Hinweise auf brütende, insbesondere bodenbrütende oder gehölzbrütende Vogelarten in den Strukturen innerhalb des Baugebiets (A) konnten nicht festgestellt werden.

Die Bruträume konzentrieren sich auf die Heckenbereiche und Bereiche mit Feldgehölzen (geschützte Biotope) und Einzelbäumen in den Untersuchungsabschnitten B-F. Schwerpunkt sind die Rebböschungen im Gewann Kühlen ca. 200m nordöstlich des Baugebiets (Fläche F). Hier konnten mit Dorngrasmücke und Pirol 2 Arten der Vorwarnliste BW erfasst werden. Eine Gefährdung oder Störung dieser Bestände (insbesondere des Pirols) durch die geplante Bebauung besteht nicht. Die Vorkommen befinden sich auf einer 8-10m hohen, gehölzreichen Weinbergsböschung und sind hier seit Jahren durch die Bewirtschaftung der Reben und den vorhandenen Straßenverkehr auf der K 4927 beeinflusst.

Als störungsmindernde Maßnahme im Hinblick auf die Bautätigkeiten im geplanten Baugebiet nördlich der K 4927 ist die Baustelleneinrichtung in Richtung Süden auszurichten. Nach Möglichkeit sollen die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (März-Ende September) erfolgen. Brutzeit des Pirols ist Mitte April-Anfang Juli.

Von etwas geringerer Bedeutung sind die Abschnitte B (Eschbach), C (landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Baugebiets) und E (Rebberg um östliches

Baugebiet). Am Baumbestand konnten mit Ausnahme eines alten Spechtlochs an einem Birnbaum (nördlich des Baugebiets) keine Baumhöhlen festgestellt werden. Das Loch wurde bei allen Begehungen auf Nestbau kontrolliert. Es konnte kein Vogelbestand festgestellt werden.

Im Bereich der Fläche C und E wurden bei jeweils 2 Terminen Turmfalke, Mäusebusard und Roter Milan im Überflug beobachtet. Aufgrund des Gehölzbestands in den Gärten des bestehenden Baugebiets südlich des Planungsraums (Fläche D) war hier im Zeitraum Juni bis Anfang August die Aktivität der Singvögel wesentlich höher als auf der geplanten Baufläche. Es konnten mehrere Haussperlinge im Gebäudebereich beobachtet werden

Beobachtungen und Hinweise auf bodenbrütende Vogelarten (Kiebitz, Feldlerche) im Grünlandbereich des umgebenden Untersuchungsgebiets (Flächen B-E) konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Beobachtungen und Hinweise auf weitere streng geschützte Arten des Zielartenkonzepts (z.B. Steinkauz, Graumammer, Zaunammer, Baumfalke, Grauspecht, Wendehals, Wiedehopf) konnten nicht festgestellt werden.

Daten aus dem Managementplan des SPA-Gebiets Kaiserstuhl weisen bezüglich des Schutzgebiets westlich und östlich des Talraums nördlich von Bickensohl Brutvorkommen von 7 streng geschützten Vogelarten (Zaunammer, Wanderfalke, Uhu, Bienenfresser, Wendehals, Wiedehopf, Rotmilan) und 2 seltenen besonders geschützten Arten auf (Schwarzkehlchen, Neuntöter). Dazu ist das Plangebiet Teil der Kulisse des Artenschutzgebiets für den Wiedehopf. Mit Ausnahme des Rotmilan (Fläche C, E) wurden die übrigen 8 Arten nicht beobachtet oder erfasst. Durch die geplante Bebauung sind keine qualitativen Veränderungen bezüglich des Lebensraums dieser Arten zu erwarten.

Da ein Eingriff in den Gehölzbestand des Eschbach unterbleibt und Obstgehölze der nördlich angrenzenden Fläche C ebenfalls nicht entnommen werden müssen sind die Auswirkungen durch die Baugebietserweiterung als gering einzustufen. Zudem können die erfassten Arten auf die benachbarten Flächen im Norden, Westen und Osten ausweichen.

Eine Inaugenscheinnahme des südlich angrenzenden Gebäudebestands zur Erfassung der gebäudebrütenden Vogelarten fand ebenfalls statt. Es wurde nach Hinweisen auf Zuflug von Haussperlingen und nach Spuren zum Nestbau von Schwalben gesucht.

Es konnten mehrere Haussperlinge im Gebäudebereich beobachtet werden.

Generell ist strengstens darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten an Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotsbestände zu vermeiden.

Reptilien

Ein Vorkommen von Zauneidechsen, Smaragdeidechsen und Mauereidechsen wurde im Gebiet der eingriffsrelevanten Bauflächen (A) nicht beobachtet. Ein Vorkommen der Mauereidechse ist für das Planungsgebiet aufgrund des fehlenden Anteils an Trockenmauern ohne Verfugung nicht anzunehmen. Für ein Vorkommen der Zauneidechse fehlt im Gebiet ebenfalls das typische Lebensraumspektrum.

Das Vorkommen der Zauneidechse und Mauereidechse im Bereich der Gehölzstrukturen und der Wiesenstrukturen in den Untersuchungsbereichen B (Eschbach), C (landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Baugebiets) und E (Rebberg um östliches Baugebiet) ist potentiell möglich. Dabei kann die Zauneidechse im Umfeld der Wirtschaftsflächen oder des Eschbachs vorkommen. Die Mauereidechse hat ihre Nahrungs- und Lebensräume entweder im Bereich der Weinbergböschungen östlich der Kreisstraße oder nutzt die Grünlandflächen als Nahrungsraum. Es wurde jedoch in den Flächen B, C und E keine Tiere beobachtet.

Smaragdeidechsen wurden im Rahmen der 4 Begehungen 2021 nicht beobachtet. Von dem Vorkommen der Smaragdeidechse ist im intensiv genutzten Rebgelände östlich der Straße nicht auszugehen (A und E). Für die Smaragdeidechse geeignete Weinbergböschungen sind nicht von der Baugebietsplanung betroffen.

Ebenso ist kein Vorkommen der Schlingnatter zu erwarten. Sie werden also durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Weinbergböschungen fehlt das Lebensraummosaik für ein Vorkommen der beiden Arten.

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich einer Zuwanderung der Zauneidechse sollte für den Zeitraum der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Baugebiet (A) zu der benachbarten Fläche B, C und E ein Reptilien-Schutzzaun erstellt werden. Eine regelmäßige Kontrolle des Bereichs durch ein Monitoring wird empfohlen.

Schmetterlinge (Feuerfalter/Nachtkerzenschwärmer)

Vorkommen des streng geschützten Feuerfalters konnten bei den 4 Begehungen 2021 nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen der für die Verbreitung notwendigen Ampferarten (*Rumex crispus*, *R. obtusifolius*, *R. hydrolapathum*) war im

Eingriffsbereich nicht zu beobachten. Somit kann ein potentielles Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wurde ebenfalls nicht beobachtet. Bei den 4 Begehungen wurden keine Larven oder Imagines der beiden Arten beobachtet. Wirtspflanzen konnten bis auf 2-3 Exemplare des schmalblättrigen Weidenröschens (*Epilobium angustifolium*) nicht gefunden werden. Diese Pflanzen wurden intensiv nach Hinweisen auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ohne Erfolg untersucht.

Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte durch optische Wahrnehmung durch Fangen und anschließendes Freilassen der Tiere. Die 4 Untersuchungen erfolgten synergetisch zur Bestandsaufnahme der Reptilien. Schwerpunkt war die Baugebietsfläche (A) und der Gehölzrand am Eschbach (B).

Vor allem der durch artenarmes Grünland aus ehemaligen Intensivobstbau und Ackerbrachen gekennzeichnete Bereich des Bebauungsplans besitzt für Heuschrecken eine geringe Attraktivität. Der westliche Bereich der Fläche in der Nähe zum Eschbach ist durch eine höhere Heuschreckenaktivität gekennzeichnet. Häufig kommen Wiesengrashüpfer (*Chortippus dorsatus*) und Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) vor.

Bei der Begehung im August 2021 wurde in diesem Bereich ein Exemplar der streng geschützten Großen Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) gefunden. Bei der letzten Erfassung im September 2021 konnte kein Tier beobachtet werden.

Die Große Schiefkopfschrecke ist eine wärmeliebende Art, die in Südeuropa, Nordafrika und im asiatischen Raum vorkommt. 1957 wurde sie erstmals für Deutschland mit einem kleinen Vorkommen am Bodensee beschrieben. Zwischenzeitlich wurde die Art als ausgestorben oder verschollen geführt und gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt. Seit ihrer Wiederentdeckung 1995 breitet sie sich (klimatisch bedingt) rasant von Süden nach Norden aus. Aktuell ist mit einer vollständigen Ausbreitung in der Oberrheinebene und der tiefer gelegenen angrenzenden Naturräume des Schwarzwalds zu rechnen (Treiber 2016).

Um einen Eingriff bzw. ein Töten vorhandener Vorkommen der Schiefkopfschrecke im Plangebiet zu vermeiden, muß zur lokalen Vergrämung vor Baubeginn 2022 eine frühzeitige Mulch-Mahd ca. Mitte Juni und eine weitere im August auf der Grünlandfläche der westlichen Baugebietsfläche durchgeführt.

Hierdurch wird vermieden, dass sich adulte Tiere in Eingriffsgebieten ansiedeln

können, da die Große Schiefkopfschrecke aus kurz gemähten Flächen abwandert. Durch Erhalt und der Entwicklung von ruderalen Langgrasbeständen im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche am westlichen Baugebietsrand ist zukünftig der Erhalt der Vorkommen im Gebiet möglich.

Die Fläche ist einzusäen und deutlich zu kennzeichnen. Eine Mahd der Fläche außerhalb der Bepflanzung ist max. einmal pro Jahr im Mai bis Mitte Juni durchzuführen, günstig ist eine Mahd jedes zweite Jahr. Gleiches gilt für den Langgrasbestand im gewässerbegleitenden Grünstreifen. Die Sicherung und Entwicklung der Fläche (inklusive von Gehölzpflanzungen am Eschbach; vgl. Seite 8) kann quasi als CEF-Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.

Weitere vorgezogene CEF-Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten, da für die Große Schiefkopfschrecke in den kommenden Jahren eine vollständige Besiedlung der Oberrheinebene zu erwarten ist (Treiber 2016).

Holzbewohnende Käfer

Bei den Begehungen 2021 wurden am Baumbestand auf den Flächen B, C und E keine Hinweise auf Vorkommen des Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) vorgefunden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Lebensraumstrukturen im Gebiet, der Planungsvorgaben und der vorgeschlagenen Minderungsmöglichkeiten und Vergrämnungsmaßnahmen (Schiefkopfschrecke) wurde für alle streng geschützten Arten und besonders geschützten Arten eine geringe Beeinträchtigung festgestellt.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten Arten die zur Verletzung der o.g. Verbotstatbestände führt, ist nicht gegeben.

Zusätzliche faunistische Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

Eine zeitlich vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahme zum Schutz der genannten Arten (CEF-Maßnahme) ist aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig.

7. Literatur:

- FRITZ, K. et al. (1998) Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg (Stand 1997) Arbeitsgruppe zur Amphibien- und Reptilien-Kartierung in Baden-Württemberg ABS 52 pp.
- HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 2.3: Nicht-Singvögel 3 Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte) Verlag Ulmer Stuttgart 2.3: 547 pp.
- HÖLZINGER, J. (1987) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1 Gefährdung und Schutz. Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Grundlagen Biotopschutz. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1.1: 1-724
- HÖLZINGER, J. (1987) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1 Gefährdung und Schutz. Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg. Artenhilfsprogramme. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe 1.2: 725-1420
- HÖLZINGER, J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg) Band 3.1: Singvögel 1 Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger) Verlag Ulmer Stuttgart 3.1: 861 pp.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997) Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Stuttgart 3.2: 939 pp.
- LAUFER, H. (1999) Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3.Fassung, Stand 31.10.1998) Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, LfU Karlsruhe 73: 103-133
- LfU (2003) Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.0 Fachdienst Naturschutz. Naturschutz Praxis 467 pp.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Bad. Württ. (2019) Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Stuttgart
- PETERSEN, B. et al. (2004) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2.: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/2 2: 693 pp.
- RECK, H. (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung. Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. Naturschutz und Landschaftsplanung 24: 129-135
- SSYMANK, A. et al. (1998) Das europäische Schutzgebietssystem NATURA (2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53: 560 pp.
- TRAUTNER, J. et al. (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt : 234 pp.
- TREIBER, Reinhold (2016) Klimabedingte Ausbreitung der Großen Schiefkopfschrecke in Baden-Württ. Naturschutz und Landschaftspflege Band 78, LUBW Baden-Württ.; Karlsruhe

6. Anhang

Tabelle 1: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten

Tabelle 2: Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Bad.-Württ.

Freiburg-Opfingen, 20.11.2020/26.11.2021

A handwritten signature in blue ink, reading "Roland Kling". The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a stylized 'K'.

Tabelle 1: Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums streng geschützter Arten

Untersuchung Baugebiet „BP Riedgarten“ Bickensohl Stadt Vogtsburg

Dipl. Biol. Roland Klink

08. Oktober 2021

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- u. Blütenpflanzen						
<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	x	x				
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	x	x				
<i>Botrychium matricarii</i>	Ästiger Rautenfarn	x	x				
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	x	x				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	x	x				
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	x	x				
<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	x	x				
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	x				
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x	x				
<i>Linum flavum</i>	Gelber Lein	x	x				
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkraut	x	x				
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	x	x				
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	x	x				
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	x	x				
<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	x	x				
<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	Karlszepter	x	x				
<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	x	x				
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz	x	x				
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	x	x				
<i>Vitis vinifera sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	x	x				
Lichenes	Flechten						
<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	x	x				
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Castor fiber</i>	Biber				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	×					
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	×					
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	×					
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus				○		ZAK, kein Nachweis
Chiroptera	Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			×			
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	×	×				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus			×			
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus				○		ZAK, kein Nachweis
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	×					
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus			×			
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus			×			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			×			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			×			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	×					
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			×			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	×					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			×			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			×			
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase			×			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus		×				
Aves	Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht			×			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			×			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x			
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x			
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x			
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz		x				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel			x			
<i>Amazona ochrocephala belizensis</i>	Gelbkopfamazone		x				
<i>Amazona ochrocephala oratix</i>	Doppelgelbkopfamazone		x				
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		x				
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x				Vorkommen in BW erloschen
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		x				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule						
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x				
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel			x			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x				
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard					●	Nachweis
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker			x			
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig			x			
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x			
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x				
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			x			
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x					
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x				
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig			x			
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	x	x				
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	x				
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x					
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer			x			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Emberiza cirrus</i>	Zaunammer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		×				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			×			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke					●	Nachweis
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		×				
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			×			
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			×			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			×			
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		×	×			
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	×					
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			×			
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		×				
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche			×			
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		×				
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			×			
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	×					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan					●	ZAK; Nachweis
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	×		×			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard			×			
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			×			
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	×	×				
<i>Picus canus</i>	Grauspecht				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			×			
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	×	×				
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn			×			
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			×			
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe			×			

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			x			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			x			
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	x	x	x			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule			x			
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x			
Amphibia	Lurche						
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte			x			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke			x			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte			x			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x	x			
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch			x			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte			x			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch			x			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch			x			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch			x			
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x	x	x			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch			x			
Reptilia	Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter			x			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		x				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	x	x				
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x	x				
Lepidoptera	Schmetterlinge						
<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule		x	x			
<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Baumspanner	x	x				
<i>Anarta cordigera</i>	Moorbunteule	x	x				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter			x			
<i>Carcharodus floccifera</i>	Heilziest-Dickkopffalter	x	x				
<i>Carsia sororiata</i>	Moosbeeren-Grauspanner	x	x				
<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Rindenflechten-Spanner	x	x				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		x				
<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	x	x				
<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule			x			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter			x			
<i>Fagivorina arenaria</i>	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner		x				
<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke			x			
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		x				
<i>Hadena magnolii</i>	Nelken-Kapseleule	x	x				
<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier			x			
<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermaus-Schwärmer			x			
<i>Idaea contiguaria</i>	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	x	x	x			
<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahnspinner		x				
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter			x			
<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeleule		x	x			
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	x				
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling	x		x			
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Moorbläuling			x			
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling			x			
<i>Nola cristatula</i>	Wasserrinden-Kleinbärchen			x			
<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Kleinbärchen			x			
<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen			x			
<i>Parnassius apollo</i>	Apollo-Falter	x	x	x			
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	x	x	x			
<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär			x			
<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	x	x				

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Polyommatus damon</i>	Großer Esparsetten-Bläuling			×			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Pyrgus armoricanus</i>	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter			×			
<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Dickkopffalter	×	×				
<i>Shargacucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch			×			
<i>Spaelotis clandestina</i>	Fehrenbachs Erdeule		×				BW nur bis 1930
<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholzflechten-Spanner			×			
<i>Zygaena angelicae elegans</i>	Elegans-Widderchen	×	×				
Coleoptera	Käfer						
<i>Acmaeodera degener</i>	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	×	×				
<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter			×			
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer			×			
<i>Carabus nodulosus</i>	Schwarzer Grubenlaufkäfer	×	×	×			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer			×			
<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	×	×				
<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	×	×	×			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	×	×				
<i>Eurythyrea quercus</i>	Eckschildiger Glanzprachtkäfer	×	×				
<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	×	×				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			×			
<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock				○		ZAK; kein Nachweis
<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	×		×			
<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	×					
<i>Meloe decorus</i>	Violettthalsiger Maiwurmkäfer	×					
<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer			×			
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock			×			
<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock			×			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit				○		ZAK; kein Nachweis

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer			x			
<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer			x			
<i>Purpuricen</i> <i>kaehleri</i>	Purpurbock		x				
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	x	x	x			
<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer			x			
Odonata	Libellen						
<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	x	x				
<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	x	x				
<i>Ceragrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	x	x				
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer			x			
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		x				
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			x			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x					
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	x				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	x				
<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	x	x				
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer			x			
<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil			x			
<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	x	x				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	x				
Neuroptera	Echte Netzflügler						
<i>Dendroleon pantherinus</i>	Panther-Ameisenjungfer			x			
<i>Libelloides longicornis</i>	Langfühleriger Schmetterlingshaft			x			
Saltatoria	Springschrecken						
<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke			x			
<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	x	x				
<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille			x			
<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke			x			
<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke					●	Nachweis
Arachnida	Spinnentiere						

Art	Deutsche Bezeichnung	Na	Ve	Le	Po	Nw	Notiz
<i>Arctosa cinerea</i>	Sand-Wolfspinne			x			
<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne			x			
<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugen-Springspinne			x			
Crustaceae	Krebse						
<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	x	x	x			
<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkreb	x	x	x			
<i>Tanymastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkreb	x	x	x			
Mollusca	Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke			x			
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel			x			
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel			x			

Grundlage streng geschützte Arten aus:

TRAUTNER et al. (2006)

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.

Symbol	Bedeutung
Na	im Naturraum vorkommend
Ve	im bekannten Verbreitungsraum vorkommend
Le	im Lebensraum vorkommend
Po	potentielles Vorkommen im Wirkraum
Nw	nachweise im Wirkraum vorhanden
x	trifft nicht zu
○	potentiell vielleicht möglich
●	potentiell zu erwarten/Nachweis vorhanden
ZAK	Gemarkungsbezogene Zielart im Zielartenkataster Bad.-Württ. (vgl. Tab.1)

Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Baugebiet "Riedgarten" Bickensohl Stadt Vogtsburg								
Tabelle 2: Auswertung Zielartenkataster-Informationssystem Baden-Württ.								
Gemeindebezogene Auswertung ZAK-Informationssystem für Vogtsburg		08.10.2021						
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Grauammer	Emberiza calandra	2	LA			NR	2	Streng geschützte Art
Rotkopfwürger	Lanius senator	1	LA	1		NR	1	Streng geschützte Art
Steinkauz	Athene noctua	1	N			ZAK	V	Streng geschützte Art
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	N	1	ja	ZAK	V	Streng geschützte Art
Wiedehopf	Upupa epops	1	LA	1		NR	2	Streng geschützte Art
Zaunammer	Emberiza cirrus	1	LA			NR	1	Streng geschützte Art
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N			ZAK	3	Streng geschützte Art
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Dohle	Corvus monedula	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Feldlerche	Alauda arvensis	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Grauspecht	Picus canus	1	N		ja	ZAK	V	Streng geschützte Art
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA	1		NR	2	Besonders geschützte Art
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB	1		NR	2	Streng geschützte Art
Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Rotmilan	Milvus milvus	1	N		ja	ZAK	-	Streng geschützte Art

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Zauneidechse	Lacerta agilis	1	N		IV	ZAK	V	Streng geschützte Art
Heuschrecken (Saltatoria), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus	1	N			ZAK	V!	
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 2								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statices	2	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	1	LB		II, IV	NR	3!	Streng geschützte Art
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido argiades	1	N			ZAK	V!	
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	1	N			ZAK	V	Besonders geschützte Art
Malven-Dickkopffalter	Carcharodus alceae	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Platterbsen-Widderchen	Zygaena osterodensis	1	LB	1		NR	2!	Besonders geschützte Art
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	1	N			ZAK	3	
Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB			NR	2	Besonders geschützte Art
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	1	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Trauermantel	Nymphalis antiopa	2	N			ZAK	3	Besonders geschützte Art
Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Biber	Castor fiber	1	LB	1	II, IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	1	LB		IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	LB		IV	ZAK	1	Streng geschützte Art
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N		IV	ZAK	2	Streng geschützte Art

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Brauschuppige Sandbiene	Andrena curvungula	1	N	1		ZAK	3	Besonders geschützte Art
Grauschuppige Sandbiene	Andrena pandellei	1	N	1		ZAK	3	Besonders geschützte Art
Große Spiralhornbiene	Systropha planidens	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Mohn-Mauerbiene	Osmia papaveris	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Sandbienen-Art	Andrena suerinensis	1	LA	1		ZAK	1	Besonders geschützte Art
Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica	3	LA	1	-	ZAK	1	Streng geschützte Art
Erzgrauer Uferläufer	Elaphrus aureus	1	LB	1	-	ZAK	2	
Länglicher Ahlenläufer	Bembidion elongatum	1	z	1	-	ZAK	V	
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	1	-	ZAK	V	
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	1	LB	1	-	ZAK	2	
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	4	LB	1	-	ZAK	2	
Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Heldbock	Cerambyx cerdo	3	LA	1	II, IV	ZAK	1	Streng geschützte Art
Hirschkäfer	Lucanus cervus	1	N		II	ZAK	3	Besonders geschützte Art
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	1	LB		II*, IV	ZAK	2	Streng geschützte Art
IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten								
dt. Name	Name wiss.	Vorkommen	ZAK- Status	ZIA	Status EG	Bezugsraum	RL-BW	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1			IV	ZAK	i	Streng geschützte Art
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1			IV	ZAK	G	Streng geschützte Art
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1			IV	ZAK	3	Streng geschützte Art
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	1			IV	ZAK	V	Streng geschützte Art
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1			IV	ZAK	i	Streng geschützte Art

Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen								
Untersuchungsrelevanz								
1;"Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten.								
2;"Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten.								
3;"Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen.								
n.d.;"Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert."								
Vorkommen (im Bezugsraum):								
1;"Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen."								
2;"Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vork								
3;"Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft)."								
f;"Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen.(nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft)."								

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005):								
Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:								
LA;"Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind."								
LB;"Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für sp								
N;"Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität."								
z;"Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien)."								
ZIA (Zielorientierte Indikatorart):								
Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).								

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):								
ZAK;ZAK-Bezugsraum								
NR;Naturraum 4. Ordnung								
RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 5/2005)								
Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalque								
0;"Ausgestorben oder verschollen"								
1;"Vom Aussterben bedroht"								
2;"Stark gefährdet"								
3;"Gefährdet"								
V;"Art der Vorwarnliste"								
D;"Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich"								
G;"Gefährdung anzunehmen"								
R;"(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten"								
gR;"Art mit geographischer Restriktion (Libellen) "								
r;"Randliches Vorkommen (Heuschrecken)"								
-;"Nicht gefährdet"								
N;"Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)"								
!;"Besondere nationale Schutzverantwortung"								
!!;"Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)"								
*;"Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)"								
oE;"Ohne Einstufung"								



Von der Industrie- und
Handelskammer Südlicher
Oberrhein öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger für
Bauakustik und
Schallimmissionsschutz

Dr. Wilfried Jans

Büro für Schallschutz

Im Zinken 11
77955 Ettenheim

Telefon 07822-8612085
Telefax 07822-8612088

e-mail mail@jans-schallschutz.de

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

Nr. 6483/793 vom 21.11.2020

Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl
- Prognose und Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet

Auftraggeber

KommunalKonzept
Sanierungsgesellschaft mbH
Engesserstraße 4A

79108 Freiburg

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Ausgangsdaten	1
1.3 Quellen	2
2. AUSGANGSSITUATION	3
2.1 Örtliche und bauplanungsrechtliche Gegebenheiten	3
2.2 Verkehrstechnische Situation	4
3. SCHALLTECHNISCHE BEURTEILUNGSKRITERIEN	4
3.1 Schalltechnische Größen	4
3.2 Schalltechnische Anforderungen	6
3.2.1 Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1	6
3.2.2 Verkehrslärmschutzverordnung	7
3.2.3 DIN 4109	7
4. SCHALLEMISSIONEN	10
4.1 Rechenverfahren	10
4.2 Randbedingungen	11
4.3 Emissionspegel	12
5. SCHALLAUSBREITUNG	12
5.1 Rechenverfahren	12
5.2 Randbedingungen	13
5.3 Lärmeinwirkungsorte	14
6. SCHALLIMMISSIONEN	14
7. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN	16
7.1 "Aktive" Schallschutzmaßnahmen	16
7.1.1 Schallschirme	16
7.1.2 Geschwindigkeitsbegrenzung	17
7.2 "Passive" Schallschutzmaßnahmen	19
7.2.1 Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche	19
7.2.2 Einsatz von Lüftungsanlagen	20
7.2.3 Außenwohnbereiche	22
8. EMPFEHLUNGEN	23
9. ZUSAMMENFASSUNG	25

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Aufgabenstellung

Eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Bickensohl soll überplant werden. Durch Aufstellung des Bebauungsplans "Riedgarten" soll auf dieser Fläche die Errichtung von Wohngebäuden ermöglicht werden.

Das Plangebiet wird durch die Kreisstraße 4927 durchquert. Deshalb ist die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf dieser Kreisstraße verursachte Verkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet rechnerisch zu prognostizieren und mit den für die Bauleitplanung maßgebenden Referenzwerten zu vergleichen.

Im Fall einer Überschreitung dieser Referenzwerte sind zunächst "aktive" Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschirmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) zu dimensionieren. Sofern aufgrund örtlicher oder baulicher Gegebenheiten bzw. unter Berücksichtigung technischer, städtebaulicher und/oder landschaftsplanerischer Gesichtspunkte eine hinreichende Lärminderung mit Hilfe abschirmender Maßnahmen nicht möglich oder sinnvoll ist, sind im Hinblick auf die Festsetzung "passiver" Schallschutzmaßnahmen die die jeweilige Außenlärmeinwirkung kennzeichnenden maßgeblichen Außenlärmpegel anzugeben.

1.2 Ausgangsdaten

Von der Stadtverwaltung Vogtsburg und von der Zink Ingenieure GmbH, Lauf, wurden u. a. folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Entwurf des Bebauungsplans "Riedgarten", zeichnerischer Teil (Entwurfsfassung vom 20.11.2020), als pdf- und dwg-Datei per e-mail vom 20.11.2020
- Auswertung einer vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführten Verkehrszählung im Zeitraum vom 15.11.2018 (10.00 Uhr) bis 25.11.2018 (18.00 Uhr) mit Zählstelle an der K 4927 am südlichen Ortsausgang von Oberrotweil

- weitere Auswertung einer vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführten Verkehrszählung im Zeitraum vom 08.08.2019 (9.00 Uhr) bis 25.08.2019 (9.00 Uhr), Zählstelle an der K 4927 südlich von Oberrotweil

Die örtlichen Gegebenheiten in der Nachbarschaft des Plangebiets "Riedgarten" wurden bei einem Ortstermin am 23.10.2020 in Bickensohl durch Augenschein erfasst.

1.3 Quellen

- [1] BauNVO (1990-01/2017-11)
"Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)"
- [2] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV (1990-06/2014-12)
"Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
- [3] Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 (1987-05)
"Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren;
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"
- [4] Lärmfibel (2018-11)
"Städtebauliche Lärmfibel, Hinweise für die Bauleitplanung"
(www.staedtebauliche-laermfibel.de)
- Innenministerium Baden-Württemberg
- [5] BImSchG (2013-05/2019-04)
"Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes-Immissionsschutzgesetz)"
- [6] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums
Baden-Württemberg über Technische Baubestimmungen – VwV TB (2017-12);
hier: A 5 Schallschutz
- [7] DIN 4109-1 (2016-07)
"Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen"
- [8] DIN 4109-2 (2016-07)
"Schallschutz im Hochbau -
Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen"
- [9] Entwurf DIN 4109-1/A1 (2017-01)
"Schallschutz im Hochbau -Teil 1: Mindestanforderungen; Änderung A1"

-
- [10] DIN 4109-1 (2018-01)
"Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen"
 - [11] RLS-90 (1990-04/1991-04/1992-03)
"Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen"
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln;
ISBN 3-811-7850-4
 - [12] DIN 4109-4 (2016-07)
"Schallschutz im Hochbau - Teil 4: Bauakustische Prüfungen"
 - [13] Bundesverkehrswegeplan 2030 (2016-03)
- veröffentlicht vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 - [14] Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV (1997-02)
"Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes"
 - [15] BauGB (2017-11/2020-08)
"Baugesetzbuch"

2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Örtliche und bauplanungsrechtliche Gegebenheiten

In Anlage 1 ist der aktuelle Entwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans "Riedgarten" wiedergegeben. Das Plangebiet wird als "allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO [1] ausgewiesen werden. Gemäß diesem Planentwurf ist eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen zulässig. Die Wandhöhe wird auf 7,5 m und die Gebäudehöhe auf 10,0 m begrenzt.

Das Plangebiet "Riedgarten" wird durch die K 4927 durchquert. Das Gelände steigt vom Südwestrand des Plangebiets bis zur K 4927 um etwa 2 m und von der Kreisstraße bis zum Nordostrand des Plangebiets um weitere 3 m an.

2.2 Verkehrstechnische Situation

Vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde im Zeitraum vom 15.11.2018 (10.00 Uhr) bis 25.11.2018 (18.00 Uhr) am südlichen Ortsausgang von Oberrotweil die Verkehrsbelastung der K 4927 gezählt. Durch Auswertung der vollen Woche von Freitag, 16.11.2018 (0.00 Uhr) bis Donnerstag, 22.11.2018 (24.00 Uhr) können folgende Verkehrsbelastungen ermittelt werden:

durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen	
"tags" (6.00 bis 22.00 Uhr)	971 Kfz/16 h
"nachts" (0.00 bis 6.00 und 22.00 bis 24.00 Uhr)	45 Kfz/8 h
davon Lkw	
"tags" (6.00 bis 22.00 Uhr)	97 Lkw/16 h
"nachts" (0.00 bis 6.00 und 22.00 bis 24.00 Uhr)	2,4 Lkw/8 h

Anmerkung 1:

Werden zusätzlich auch die vollen Tage Freitag 23.11.2020 und Samstag 24.11.2020 ausgewertet, sind die obigen Werte nur unwesentlich zu modifizieren.

Anmerkung 2:

Zwischen 08.08.2019 und 15.08.2019, jeweils 9.00 Uhr, wurde eine weitere Verkehrszählung durchgeführt. Gemäß dieser Zählung betrug im Zählzeitraum das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen 1036 Kfz/16 h "tags" (davon 57 Lkw) und 64 Kfz/8 h "nachts" (davon 3,4 Lkw/8 h). Da diese Zählung innerhalb der Ferienzeit durchgeführt wurde, sind deren Ergebnisse mutmaßlich nicht repräsentativ für ein gesamtes Jahr; deshalb werden in der vorliegenden Ausarbeitung nur die o. g. Zählzeiten vom November 2018 berücksichtigt.

Derzeit beträgt die zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit auf der K 4927 innerorts, d. h. südöstlich der in Anlage 2 eingetragenen Ortstafel, $v_{zul} = 50 \text{ km/h}$. Außerorts ist die zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit nicht durch Beschilderung begrenzt; hier gilt $v_{zul} = 100 \text{ km/h}$ für Pkw und $v_{zul} = 60 \text{ km/h}$ oder 80 km/h für Lkw (je nach zulässigem Gesamtgewicht).

3. SCHALLTECHNISCHE BEURTEILUNGSKRITERIEN

3.1 Schalltechnische Größen

Als wichtigste Größe für die rechnerische Prognose, die messtechnische Erfassung und/oder die Beurteilung einer Lärmeinwirkung auf den Menschen dient der A-beurteilte Schalldruckpegel - meist vereinfachend als "Schallpegel" (L) bezeichnet.

Um auch zeitlich schwankende Schallvorgänge mit einer Einzahlangabe hinreichend genau kennzeichnen zu können, wurde der "Mittelungspegel" (L_m bzw. L_{Aeq}) definiert, der durch Integration des momentanen Schalldruckpegels über einen bestimmten Zeitraum gewonnen wird.

Die in verschiedenen Regelwerken definierten Orientierungswerte oder Immissionsgrenzwerte für den durch fremde Verursacher hervorgerufenen Lärm beziehen sich meist auf einen "Beurteilungspegel" (L_r) am Ort der Lärmeinwirkung (Immissionspegel). Der Beurteilungspegel wird in aller Regel rechnerisch aus dem Mittelungspegel bestimmt, wobei zusätzlich eine eventuelle erhöhte Störwirkung von Geräuschen (wegen ihres besonderen Charakters oder wegen des Zeitpunkts ihrer Einwirkung) durch entsprechend definierte Zuschläge berücksichtigt wird.

Die Beurteilungspegel werden getrennt für die Zeiträume "tags" (6.00 bis 22.00 Uhr) und "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) ermittelt.

Die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen verursachte Schallemission wird durch den "Emissionspegel" ($L_{m,E}$) gekennzeichnet. Diese Größe beschreibt den Mittelungspegel in 25 m seitlichem Abstand von der jeweiligen Richtungsfahrbahn bei freier Schallausbreitung.

Gemäß Verkehrslärmschutzverordnung [2] ist der jeweils maßgebende Immissionsort vor Gebäuden in Höhe der Geschossdecken (0,2 m über der Fensteroberkante), bei noch nicht überbauten Grundstücken dort, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen, und bei Außenwohnbereichen in 2,0 m Höhe über der Mitte der als Außenwohnbereich genutzten Fläche anzunehmen.

3.2 Schalltechnische Anforderungen

3.2.1 Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1

In Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] werden - abhängig von der Art der baulichen Nutzung am Einwirkungsort - Orientierungswerte für die Bauleitplanung angegeben, deren Einhaltung oder Unterschreitung als "wünschenswert" bezeichnet wird, "*... um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen*". Innerhalb von Flächen, welche als "allgemeines Wohngebiet" (WA) dargestellt werden, sind dies:

Orientierungswert "tags"	55 dB(A)
Orientierungswert "nachts"	45 bzw. 40 dB(A)

Weiter wird im o. g. Beiblatt [3] ausgeführt, dass bei zwei angegebenen Nachtwerten der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten soll; der höhere Orientierungswert für die Nachtzeit ist somit maßgebend für die Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen.

Die in Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] genannten Orientierungswerte

"... haben vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schall-emissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzungen einwirken können ..."

Zur Anwendung der Orientierungswerte wird im o. g. Regelwerk [3] weiter ausgeführt:

"Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen."

3.2.2 Verkehrslärmschutzverordnung

In der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV [2] werden Immissionsgrenzwerte festgelegt, welche beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen anzuwenden sind.

In der vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg herausgegebenen "städtebaulichen Lärmfibel" [4] wird ausgeführt, dass bei Überschreitung der in Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] genannten Orientierungswerte auch im Rahmen der Bauleitplanung zumindest die Einhaltung der in der Verkehrslärmschutzverordnung [2] definierten Immissionsgrenzwerte anzustreben ist, da diese die Schwelle zur "schädlichen Umwelteinwirkung" gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz [5] kennzeichnen; wörtlich heißt es:

"In diesem Bereich zwischen dem in der Bauleitplanung nach dem Verursacherprinzip möglichst einzuhaltenden schalltechnischen Orientierungswert nach DIN 18 005-1 Beiblatt 1 und dem entsprechenden Grenzwert nach der 16. BImSchV besteht für die Gemeinden bei plausibler Begründung ein Planungsspielraum."

Eine Überschreitung der Grenzwerte ist grundsätzlich denkbar, da der sachliche Geltungsbereich der 16. BImSchV den Fall einer an eine bestehende Straße heranrückenden Bebauung nicht umfasst und die städtebauliche Planung erheblichen Spielraum zur Verfügung hat. Bei der Neuplanung eines Wohngebietes dürfte allerdings nur eine besondere Begründung Argumente bereitstellen, die eine sachgerechte Abwägung mit Lärmexpositionen jenseits der Grenze 'schädlicher Umwelteinwirkung' ermöglicht."

In der Verkehrslärmschutzverordnung [2] werden für "allgemeine Wohngebiete" folgende Immissionsgrenzwerte angegeben:

Immissionsgrenzwert "tags"	59 dB(A)
Immissionsgrenzwert "nachts"	49 dB(A)

3.2.3 DIN 4109

Entsprechend Abschnitt A 5 der baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen vom 20.12.2017 [6] sind die Anforderungen bei der Planung, Bemessung und Ausführung des Schallschutzes im Hochbau gemäß der DIN

4109-1 in der Fassung vom Juli 2016 [7] zu bestimmen. In Tabelle 7 dieser Norm (DIN 4109-1:2016-07) werden für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm unterschiedliche Lärmpegelbereiche definiert. Die Zuordnung der Außenbauteile zu diesen Lärmpegelbereichen erfolgt auf der Basis der jeweils vorhandenen oder zu erwartenden "maßgeblichen Außenlärmpegel". Diese maßgeblichen Außenlärmpegel sind gemäß DIN 4109-1:2016-07 entsprechend den Regelungen der DIN 4109-2:2016-07 [8] zu bestimmen.

Im Januar 2017 wurde der Entwurf der Änderung A1 zur DIN 4109-1 [9] veröffentlicht. In der o. g. Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen [6] wird zu dieser Änderung A1 ausgeführt: *"E-DIN 4109-1/A1:2017-1 darf für bauaufsichtliche Nachweise herangezogen werden"*. In dieser Entwurfsfassung [9] wird die Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nicht mehr auf der Grundlage der Lärmpegelbereiche, sondern unmittelbar auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel berechnet. Diese maßgeblichen Außenlärmpegel sind ebenfalls entsprechend DIN 4109-2:2016-07 [8] zu bestimmen.

Anmerkung:

Im Januar 2018 wurde erneut eine geänderte Fassung der DIN 4109-1 veröffentlicht [10]; diese Neufassung weicht aber bezüglich der hier interessierenden Straßenverkehrslärmeinwirkung nur unwesentlich vom Entwurf zur Änderung A1 der DIN 4109-1 vom Januar 2017 [9] ab. Deshalb wird diese Neufassung im Folgenden nicht explizit berücksichtigt.

Bei der Bestimmung von Straßenverkehrslärmeinwirkungen sind die Beurteilungspegel nach dem Rechenverfahren der RLS-90 [11] zu ermitteln. Gemäß Abschnitt 4.4.5.2 der DIN 4109-2 [8] werden die maßgeblichen Außenlärmpegel wie folgt bestimmt:

"Bei Berechnungen sind die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) bzw. für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nach der 16. BImSchV zu bestimmen, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu den errechneten Werten jeweils 3 dB(A) zu addieren sind."

und

"Beträgt die Differenz der Beurteilungspegel zwischen Tag minus Nacht weniger als 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes aus einem 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem Zuschlag von 10 dB(A)."

In Abschnitt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 wird hinsichtlich der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels ausgeführt:

"Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt."

Nachfolgend werden die beiden unterschiedlichen Verfahren zur Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109-1 (2016) [7] bzw. gemäß E-DIN 4109-1/A1 (2017) [9] beschrieben.

Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1 (2016)

In Tabelle 7 der DIN 4109-1 (2016) wird der maßgebliche Außenlärmpegel in Klassen mit einer Klassenbreite von 5 dB(A), die sogenannten "Lärmpegelbereiche", eingeteilt. Die für die Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile verschiedener Raumarten geforderten Werte werden in Abhängigkeit von der Zuordnung der betreffenden Fassade zu einem der Lärmpegelbereiche in der Tabelle in Anlage 3 wiedergegeben.

Die dort genannten Mindestwerte für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (erf. $R'_{w,ges}$) kennzeichnen jeweils das gesamte bewertete Schalldämm-Maß der meist aus verschiedenen (z. B. opaken und transparenten) Teilflächen bestehenden Außenfläche eines Raums. Wenn das Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raums (S_s) zu seiner Grundfläche (S_G) einen Wert von $S_s/S_G \neq 0,8$ aufweist, so ist zum Wert für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,ges}$) der mit nachfolgender Gleichung (Gleichung 33 aus DIN 4109-2 [8]) ermittelte Korrekturwert zu addieren:

$$K_{AL} = 10 \cdot \lg (S_s / (0,8 \cdot S_G)) \text{ in dB}$$

Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß E-DIN 4109-1/A1 (2017)

Auf der Grundlage des maßgeblichen Außenlärmpegels errechnet sich das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ der gesamten Außenfläche eines schutzbedürftigen Raums wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} + K_{AL}$$

und $K_{AL} = 10 \cdot \lg (S_S / (0,8 \cdot S_G))$ in dB (Gleichung 33 der DIN 4109-2 [8])
mit

L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
 $K_{Raumart}$ = 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen,
Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten,
Unterrichtsräume und Ähnliches
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches
 S_S = vom Raum aus gesehene gesamte Außenfläche in m²
 S_G = Grundfläche des Raums in m²

Für beide Fassungen der DIN 4109-1 (2016 und 2017) gilt:

Sofern vor einzelnen Außenflächen eines Raums unterschiedliche maßgebliche Außenlärmpegel (E-DIN 4109-1/A1:2017-01) bzw. unterschiedliche Lärmpegelbereiche (DIN 4109-1:2016-07) vorliegen, ist gemäß dem in Abschnitt 4.4.1 der DIN 4109-2:2016-07 [8] beschriebenen Verfahren noch ein Korrekturwert K_{LPB} zu berücksichtigen. Dieser Korrekturwert *"... berechnet sich aus der Differenz des höchsten an der Gesamtfassade des betrachteten Empfangsraums vorhandenen maßgeblichen Außenlärmpegels und des auf die jeweils betrachtete Fassadenfläche einwirkenden geringeren maßgeblichen Außenlärmpegels"*.

4. SCHALLEMISSIONEN

4.1 Rechenverfahren

Der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf einer öffentlichen Straße in 25 m Entfernung von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens bei freier Schallausbreitung verursachte Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ wird gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90 [11] für den (idealisierten) Fall einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von $v_{zul} = 100$ km/h und eines Fahrbahnbelags aus nicht geriffeltem Gussasphalt in Abhängigkeit von der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke (M) auf der

jeweiligen Richtungsfahrbahn und dem Lkw-Anteil (p) rechnerisch ermittelt. Durch Korrekturwerte werden abweichende Randbedingungen bezüglich Fahrbahnoberfläche (D_{StrO}) und zulässiger Höchstgeschwindigkeiten (D_v) ebenso berücksichtigt wie die erhöhte Schallemission in Streckenabschnitten mit einer Fahrbahnlängsneigung von mehr als 5 % (D_{Stg}). Aus dem Mittelungspegel $L_m^{(25)}$ und diesen Korrekturwerten wird der die Schallemission der betreffenden Richtungsfahrbahn kennzeichnende Emissionspegel $L_{m,E}$ gebildet.

4.2 Randbedingungen

Gemäß dem Rechenverfahren der RLS-90 sind die Emissionspegel getrennt für die Zeiträume "tags" (6.00 bis 22.00 Uhr) und "nachts" (22.00 bis 6.00 Uhr) zu bestimmen. Gemäß Abschnitt C.1 der DIN 4109-4 [12] ist die Verkehrslärmeinwirkung *"unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsentwicklung (10 bis 15 Jahre)"* zu bestimmen. Deshalb werden die in Abschnitt 2.2 angegebenen Verkehrsstärkedaten aus dem Jahr 2018 auf das Prognosejahr 2035 hochgerechnet. Vereinfachend wird dabei angenommen, dass die in Abschnitt 2.2 angegebenen Verkehrsstärkedaten für die Wochen vom 16.11.2018 bis 22.11.2018 näherungsweise auch Durchschnittswerte für das gesamte Jahr 2018 darstellen.

Gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 [13] nimmt der Pkw-Verkehr zwischen 2010 und 2030 um etwa 10 % zu. Beim Güterverkehr auf der Straße ist in diesem Zeitraum eine Zunahme um ca. 39 % anzusetzen. Auch wenn sich diese Zunahme nicht direkt auf die Anzahl der Lkw bezieht, sondern auf die in "Tonnenkilometer" gemessene Transportleistung, wird vereinfachend eine Zunahme des Lkw-Verkehrs um 39 % angenommen. Bei einer Hochrechnung vom Jahr 2018 (anstatt 2010) auf das Jahr 2035 (anstatt 2030) resultieren folgende Zuwachsraten:

Pkw: 8,4 % Lkw: 32,3 %

Bei der Festlegung des Korrekturwerts für unterschiedliche Straßenoberflächen wird von einem Fahrbahnbelag aus *"nichtgeriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splitt-*

"Mastix-Asphalt" gemäß Tabelle 4, Zeile 1, der RLS-90 [11] ausgegangen; diesem Fahrbahnbelag ist ein Korrekturwert von $D_{\text{StrO}} = 0 \text{ dB(A)}$ zuzuordnen.

Die Fahrbahnlängsneigung der K 4927 weist im hier interessierenden Streckenabschnitt generell Werte von $g < 5 \%$ auf, so dass der Korrekturwert für Steigungen und Gefälle $D_{\text{Stg}} = 0 \text{ dB(A)}$ beträgt. Die zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit wird entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 2.2 berücksichtigt.

4.3 Emissionspegel

Mit den genannten Ausgangsdaten und Randbedingungen wurden unter Anwendung der in den RLS-90 angegebenen Gleichungen für das Prognosejahr 2035 folgende Werte für die maßgebende stündliche Verkehrsstärke M , für den Lkw-Anteil p sowie für den durch den Fahrzeugverkehr auf der K 4927 verursachten Emissionspegel $L_{m,E}$ für die Tageszeit (t) und die Nachtzeit (n) ermittelt:

Straße	M Kfz/h		p %		v _{zul} km/h		L _{m,E} dB(A)	
	t	n	t	n	Pkw	Lkw	t	n
K 4927	67,3	6,3	11,9	6,0	50	50	54,6	42,4
					100	80	58,5	47,0

Die den beiden Richtungsfahrbahnen der K 4927 zuzuordnenden Emissionspegel sind um jeweils 3 dB(A) niedriger als die hier für die Gesamtbelastung ermittelten Werte.

5. SCHALLAUSBREITUNG

5.1 Rechenverfahren

Der durch den Straßenverkehr an einem Einwirkungsort hervorgerufene Immissionspegel ist abhängig vom jeweiligen Emissionspegel und den Schallausbreitungsbedingungen auf der Ausbreitungsstrecke zwischen dem Verkehrsweg und dem betrachteten Einwirkungsort. Einflussgrößen auf die Schallausbreitungsbedingungen sind:

- Länge des Schallausbreitungsweges
- Absorptionsvorgänge durch Einflüsse des Erdbodens und der Luft
- Schallabschirmung durch Geländemodellierung, Bebauung oder spezielle Abschirmmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand, vorgelagerte Baukörper u. ä.) auf dem Schallausbreitungsweg
- Schallreflexionen an schallharten Flächen in der Umgebung des Schallausbreitungsweges (Gebäudefassaden, Stützmauern aus Sichtbeton o. ä.)

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgt mit Hilfe des entsprechend den Rechenvorschriften der RLS-90 von der SoundPLAN GmbH, Backnang, entwickelten Rechenprogramms SOUNDPLAN.

Linien-schallquellen werden mit diesem Programm in Teile zerlegt, deren Abmessungen klein gegenüber ihrem Abstand zum nächstgelegenen interessierenden Immissionsort sind. Anhand der entsprechend den vorliegenden Plänen in den Rechner eingegebenen Koordinaten wird dort ein Geländemodell simuliert. Für jeden zu untersuchenden Immissionsort werden zunächst die maßgeblich zur Lärmeinwirkung beitragenden Schallquellen erfasst und anschließend die durch Direktschallausbreitung verursachten und durch Beugung bzw. Reflexionen beeinflussten Immissionsbeiträge dieser Schallquellen bestimmt. Durch Aufsummieren dieser Immissionsanteile ergibt sich jeweils der am Einwirkungsort durch die berücksichtigten Schallquellen verursachte Immissionspegel.

5.2 Randbedingungen

Die nachfolgend skizzierten Randbedingungen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vereinfachend festgelegt:

- Bei den Berechnungen wird von freier Schallausbreitung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Riedgarten" ausgegangen; die im Plangebiet vorgesehene Bebauung bleibt somit rechnerisch außer Betracht. Die bestehenden Gebäude außerhalb des Plangebiets werden aber bei der Berechnung der Schallausbreitung als abschirmende und reflektierende Baukörper berücksichtigt.

- Für alle Fassaden bestehender Gebäude wird die *"Korrektur zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen"* in Anlehnung an die Angaben in Tabelle 7 der RLS-90 [11] mit einem Wert von $D_E = -1 \text{ dB(A)}$ angenommen.
- Gemäß den Angaben in den RLS-90 wird der maßgebende Immissionsort *"in Höhe der Geschossdecke (0,2 m über der Fensteroberkante)"* definiert. Die Verkehrslärmeinwirkung auf das Plangebiet wird für folgende Geschosslagen bzw. Immissionsorthöhen über bestehendem Gelände ermittelt: $h_{EG} = 3,0 \text{ m}$, $h_{1.OG} = 6,0 \text{ m}$, $h_{2.OG} = 9,0 \text{ m}$.

Die im Rahmen der schalltechnischen Prognose berücksichtigten Objekte sind im Lageplan in Anlage 2 grafisch dargestellt.

5.3 Lärmeinwirkungsorte

Beispielhaft wurden die in Anlage 2 eingetragenen Immissionsorte a bis e definiert. Die Immissionsorthöhen wurden, wie im vorigen Abschnitt angegeben, mit $h_{EG} = 3,0 \text{ m}$ über Gelände und einer Geschosshöhe der darüber liegenden Geschosse von $3,0 \text{ m}$ angenommen.

6. SCHALLIMMISSIONEN

Die durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der K 4927 verursachte Lärmeinwirkung auf das Plangebiet "Riedgarten" wurde zunächst für die in Anlage 2 eingetragenen Immissionsorte ermittelt. Die berechneten Beurteilungspegel "tags" ($L_{r,t}$) und "nachts" ($L_{r,n}$) werden in der folgenden Tabelle jeweils mit einer Nachkommastelle angegeben; auf die gemäß RLS-90 vorzunehmende Aufrundung auf ganzzahlige dB-Werte wird verzichtet:

Immissionsort	Geschoss	L _{r,t} L _{r,n} in dB(A)	
a	EG	63,5	52,0
	1.OG	63,2	51,6
	2.OG	62,6	51,0
b	EG	62,1	50,4
	1.OG	61,9	50,1
	2.OG	61,3	49,6
c	EG	64,9	53,4
	1.OG	64,1	52,6
	2.OG	63,1	51,6
d	EG	63,5	51,7
	1.OG	62,7	50,9
	2.OG	61,8	50,0
e	EG	62,7	50,5
	1.OG	61,7	49,6
	2.OG	60,7	48,6

Die für "allgemeine Wohngebiete" maßgebenden Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] von 55 dB(A) "tags" und 45 dB(A) "nachts" werden erheblich überschritten, und zwar im Tagzeitraum bis zu 10 dB(A) und "nachts" bis zu 9 dB(A). Auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [2] von 59 dB(A) "tags" und 49 dB(A) "nachts" werden an den o. g. Immissionsorten überschritten.

Im Lageplan in Anlage 4 sind die Beurteilungspegel "tags" in 2,0 m Höhe über Gelände (Außenwohnbereich Freifläche) grafisch dargestellt. Zusätzlich wird in den Anlagen 5 und 6 beispielhaft für die Höhen von 3 m über Gelände (ca. Erdgeschoss) und 6,0 m über Gelände (ca. 1. Obergeschoss) die Verkehrslärmeinwirkung für die Beurteilungszeiträume "tags" und "nachts" dargestellt. Auf eine Darstellung der Situation in Höhe des 2. Obergeschosses (ca. 9 m über Gelände) wird verzichtet, da gemäß obiger Tabelle zumindest im Nahbereich der K 4927 im Erd- und 1. Obergeschoss eine schalltechnisch ungünstigere Situation vorliegt als im 2. Obergeschoss.

Aus den Anlagen 4 bis 6 ist ersichtlich, dass in der ersten Bebauungsreihe entlang der K 4927 die Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 von 55 dB(A) "tags"

und 45 dB(A) "nachts" sowie die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung von 59 dB(A) "tags" und 49 dB(A) "nachts" überschritten werden. Während eine Überschreitung der Orientierungswerte bei entsprechender Begründung im Bebauungsplan toleriert werden kann (siehe das in Abschnitt 3.2.3 wiedergegebene Zitat aus der Städtebaulichen Lärmfibel), sind aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Schallschutzmaßnahmen dringend zu empfehlen.

7. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

7.1 "Aktive" Schallschutzmaßnahmen

7.1.1 Schallschirme

Eine zu erwartende Überschreitung von Referenzwerten kann z. B. durch Abschirmmaßnahmen wirksam verhindert werden. Hierfür kommt generell die Errichtung eines Schallschirms (z. B. in Form einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalls) zwischen der jeweiligen Lärmquelle und der zu schützenden Bebauung in Frage. Generell ist ein Schallschirm umso wirksamer, je näher er sich bei der Schallquelle oder bei den zu schützenden Objekten befindet.

Im vorliegenden Fall könnten Lärmschutzwände beidseits der K 4927 errichtet werden. Eine mögliche Variante ist in Anlage 7 skizziert. Im Regelfall müsste zumindest die in Anlage 7 eingetragene Wand entlang der Nordseite der K 4927 aus Gründen der Verkehrssicherheit weiter von der Straße abrücken als in Anlage 7 dargestellt. Allerdings sollen die Wände in Anlage 7 zunächst nur als Rechenbeispiel dienen, um abzuschätzen, welche ungefähren Wandhöhen zum Schutz der in Anlage 7 eingetragenen Immissionsorte erforderlich sind. Auf der zur K 4927 orientierten Wandseite sind diese Wände jeweils hochabsorbierend auszubilden, um eine durch Reflexionen an der Wand verursachte Erhöhung der Verkehrslärmeinwirkung auf der jeweils gegenüberliegenden Seite zu vermeiden.

Um an den in Anlage 7 eingetragenen Immissionsorten a bis e die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten, müssen die Wände aus

Anlage 7 folgende Höhenabmessungen h relativ zum Niveau der K 4927 im jeweiligen Querschnitt aufweisen:

Wand Süd zum Schutz der Immissionsorte a und b im Geschoss	EG	1. OG	2. OG
erforderliche Wandhöhe h in m	2,5	5,0	7,5

Wand Nord zum Schutz der Immissionsorte c bis e im Geschoss	EG	1. OG	2. OG
erforderliche Wandhöhe h in m	2,5	4,5	6,5

Aus diesen Berechnungen ist ersichtlich, dass mit städtebaulich vertretbaren Höhenabmessungen zumindest im 1. und 2. Obergeschoss eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht möglich erscheint. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass bei Realisierung der Wand Nord keine Zufahrtsmöglichkeit auf die Grundstücke Nr. 14 bis 17 bestünde. Aufgrund dieser fehlenden Zufahrtsmöglichkeit wird davon ausgegangen, dass diese nordseitige Wand nicht realisiert wird.

Auch eine Wand Süd mit ggf. noch vertretbaren Höhenabmessungen von ca. 2,5 m würde lediglich im Außenwohnbereich und im Erdgeschoss eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen. Außerdem müsste diese Wand mutmaßlich noch weiter von der K 4927 abrücken und dürfte nicht unmittelbar am Rand des parallel zur K 4927 verlaufenden landwirtschaftlichen Weges angeordnet werden. Im Bereich der Einmündung der entlang des Südostrands des Plangebiets verlaufenden Erschließungsstraße in die K 4927 wäre die Wand wegen der erforderlichen Sichtverhältnisse noch zu kürzen. Diese Modifikationen würden die Abschirmwirkung der Wand im Vergleich zu den obigen Rechenergebnissen noch reduzieren.

7.1.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Anstatt der oben diskutierten Lärmschutzwände (oder ergänzend zu diesen) besteht auch die Möglichkeit, die Ortstafel an den Nordwestrand des Plangebiets zu versetzen,

wobei innerorts weiterhin von $v_{zul} = 50 \text{ km/h}$ ausgegangen wird und außerorts keine Geschwindigkeitsbegrenzung ausgeschildert sei.

Anmerkung:

Das beschriebene Versetzen der Ortstafel oder zumindest eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der K 4927 im Bereich der geplanten Bebauung erscheint aus Gründen der Verkehrssicherheit auch sinnvoll (ggf. sogar geboten), da die Erschließung der Grundstücke Nr. 14 bis 17 jeweils direkt von der Kreisstraße aus erfolgt.

Für diese Situation wird in Anlage 8 die Verkehrslärmeinwirkung "tags" in 2,0 m Höhe über Gelände sowie in den Anlagen 9 und 10 die Lärmeinwirkung "tags" und "nachts" in 3,0 bzw. 6,0 m Höhe über Gelände grafisch dargestellt. Auf eine Darstellung der Situation im 2. Obergeschoss (9,0 m über Gelände) wird wiederum verzichtet, da für das Erd- und 1. Obergeschoss im Bereich der an der K 4927 gelegenen Baufenster höhere Immissionspegel prognostiziert werden als im 2. Obergeschoss. Zusätzlich werden in der folgenden Tabelle die unter Berücksichtigung der versetzten Ortstafel ermittelten Beurteilungspegel an den in Anlage 2 eingetragenen Immissionsorten aufgelistet:

Immissionsort	Geschoss	in dB(A)	
		$L_{r,t}$	$L_{r,n}$
a	EG	60,7	48,7
	1.OG	60,6	48,6
	2.OG	60,2	48,3
b	EG	60,0	47,8
	1.OG	59,8	47,7
	2.OG	59,4	47,3
c	EG	61,9	49,9
	1.OG	61,4	49,4
	2.OG	60,6	48,7
d	EG	62,1	49,9
	1.OG	61,2	49,0
	2.OG	60,3	48,1
e	EG	62,6	50,4
	1.OG	61,5	49,3
	2.OG	60,5	48,3

Im Vergleich zu der in Abschnitt 6 wiedergegebenen Immissionstabelle werden nun an den Immissionsorten a bis d um etwa 3 dB(A) reduzierte Beurteilungspegel ermittelt. Außerdem wird an den Immissionsorten a und b der Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) in allen Geschossen eingehalten. An den Immissionsorten c bis e liegt im 1. Obergeschoss nur eine minimale Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" vor (um 0,4 dB(A)), im 2. Obergeschoss (bzw. Dachgeschoss) wird der Immissionsgrenzwert "nachts" eingehalten.

7.2 "Passive" Schallschutzmaßnahmen

Unabhängig von der Fragestellung, ob und in welchem Umfang die vorstehend beschriebenen Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der ins Gebäudeinnere übertragene Verkehrslärm auf ein zumutbares Maß begrenzt wird. Bei der Dimensionierung dieser Maßnahmen wird im Folgenden in Absprache mit der Stadtverwaltung Vogtsburg und der Zink Ingenieure GmbH davon ausgegangen, dass auf die Errichtung von Lärmschutzwänden verzichtet wird. Ob die hier vorgeschlagene Versetzung der Ortstafel realisiert werden kann bzw. wo exakt zukünftig die Ortstafel stehen wird, ist bislang nicht geklärt. Deshalb werden im Folgenden - jeweils alternativ - die Varianten mit derzeitigem Standort der Ortstafel (gemäß Anlage 2) und mit Ortstafel am westlichen Baugebietsrand (gemäß Anlage 8) untersucht.

7.2.1 Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche

Wie oben ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass keine Lärmschutzwände entlang der K 4927 errichtet werden. Durch geeignete "passive" Schallschutzmaßnahmen, d. h., durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hohen Luftschalldämmung muss aber sichergestellt werden, dass der (bei geschlossenen Fenstern) ins Gebäudeinnere übertragene Verkehrslärm auf ein zumutbares Maß begrenzt wird.

Da im vorliegenden Fall die Differenz der Beurteilungspegel "tags" und "nachts" gemäß der Tabelle in Abschnitt 6 mehr als 10 dB(A) beträgt, ergibt sich gemäß Abschnitt 4.4.5.2 der DIN 4109-2 (2016) der maßgebliche Außenlärmpegel aus einem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel "tags". In den Anlagen 11 bis 16 ist der auf diese Weise ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel für die einzelnen Geschosslagen grafisch dargestellt, und zwar in den Anlagen 11 bis 13 unter Berücksichtigung des derzeitigen Standorts der Ortstafel und in den Anlagen 14 bis 16 mit versetzter Ortstafel. Zusätzlich ist aus diesen Anlagen die Zuordnung von Teilflächen des Plangebiets zum jeweiligen Lärmpegelbereich gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 (2016) zu entnehmen.

Die Berechnungen in den Anlagen 11 bis 16 erfolgten für den Fall freier Schallausbreitung im Plangebiet. Der (insbesondere abschirmende) Einfluss zukünftiger Gebäude innerhalb des Plangebiets wurde bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. der Lärmpegelbereiche somit nicht berücksichtigt. Außer Betracht blieb damit auch die Eigenabschirmung der Gebäude, was zur Folge hat, dass von der K 4927 abgewandte Gebäudefassaden gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 [8] mit einem um 5 dB(A) reduzierten maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. einem um eine Stufe verminderten Lärmpegelbereich berücksichtigt werden dürfen.

Entsprechend der Zuordnung der Fassaden zum jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegel und unter Berücksichtigung der geplanten Raumnutzung sowie der Raumgeometrie ist die erforderliche Luftschalldämmung der Gebäudeaußenbauteile schutzbedürftiger Räume gemäß dem Rechenverfahren der DIN 4109-1 ([7] oder [9]) zu bestimmen.

7.2.2 Einsatz von Lüftungsanlagen

Die DIN 4109-1 gewährleistet einen hinreichenden Schutz vor Außenlärmwirkung nur bei geschlossenen Außenbauteilen. In Anlehnung an die im vorliegenden Fall zwar nicht maßgebende, jedoch in etwa die "allgemein anerkannten Regeln der Technik"

repräsentierende 24. BImSchV [14] gehört bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu den Schallschutzmaßnahmen *"... auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle"*. D. h., zum Schlafen genutzte Räume sowie Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle, welche sich in den von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffenen Fassadenabschnitten befinden und nur über diese Fassadenabschnitte natürlich belüftet werden können, müssen mittels einer mechanischen Lüftungsanlage ausreichend belüftet werden.

Falls die Ortstafel am derzeitigen, aus Anlage 2 ersichtlichen Standort bleibt:

Aus der Darstellung in den Anlagen 5 und 6, jeweils unten, folgt, dass bei einer Bebauung der entlang der K 4927 gelegenen Grundstücke Nr. 12 bis 17 vor der zur K 4927 orientierten Fassade der Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) überschritten wird. Auch in der jeweiligen Nordwest- und Südostfassade kann - abhängig von der Eigenabschirmung durch das zu errichtende Gebäude - z. T. eine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" resultieren; dies ist ggf. im Rahmen des Bauantrags zu prüfen. Zum Schlafen genutzte Räume (sowie Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle) in den von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffenen Fassaden sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage auszustatten, sofern keine natürliche Belüftung über eine abgewandte, hinreichend "leise" Fassade möglich ist. Hinreichend "leise" ist eine Fassade dann, wenn der Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) vor dieser Fassade eingehalten bzw. unterschritten wird.

Falls die Ortstafel an den in Anlage 8 eingetragenen Standort versetzt wird:

Aus der Immissionstabelle in Abschnitt 7.1.2 und der Darstellung in den Anlagen 9 und 10, jeweils unten, folgt, dass an den Immissionsorten a und b sowie innerhalb der durch diese Immissionsorte gekennzeichneten Baufenster (Grundstücke Nr. 12 und 13) der Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) in allen Geschossen nicht überschritten wird. Schlafräume und Räume mit Sauerstoff verbrauchender

Energiequelle in Gebäuden auf diesen Grundstücken müssen somit unabhängig von deren Orientierung nicht mit einer Lüftungsanlage ausgestattet werden.

Für eine Bebauung der Grundstücke Nr. 14 bis 17 gilt:

keine Lüftungsanlage für zum Schlafen genutzte Räume (sowie für Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle) erforderlich, sofern sich diese Räume im Erdgeschoss jenseits (nordöstlich) der in Anlage 9, unten, und in den Obergeschossen jenseits der in Anlage 10, unten, eingetragenen 49 dB(A)-Isophone befinden. Wird diese Randbedingung nicht eingehalten, ist für die auf der Südwestseite des Gebäudes angeordneten Schlafräume (und Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle) eine natürliche Belüftungsmöglichkeit über eine nicht nach Südwesten orientierte Fassade zu schaffen oder eine mechanische Lüftungsanlage vorzusehen.

Anmerkung:

Die in Abschnitt 7.1.2 nachgewiesene Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" um bis zu 0,4 dB(A) im 1. Obergeschoss kann vermieden werden, wenn die geplante Bebauung auf den Grundstücken Nr. 14 bis 17 abweichend von dem gemäß Bebauungsplanentwurf zulässigen Mindestabstand von 2,5 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von $s \geq 3,5$ m zu dieser Grundstücksgrenze aufweist. Um auch im Erdgeschoss den Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) nicht zu überschreiten, ist der Abstand zwischen geplantem Gebäude und südwestlicher Grundstücksgrenze auf etwa 4,5 bis 5 m zu erhöhen.

7.2.3 Außenwohnbereiche

Aus den Darstellungen in den Anlagen 4 und 8 ist ersichtlich, auf welchen Teilflächen der Immissionsgrenzwert "tags" von 59 dB(A) im ebenerdigen Außenwohnbereich (2,0 m über Gelände) überschritten wird. Eine ebenerdige Terrasse sollte deshalb nicht näher an die K 4927 heranrücken als die in diesen Anlagen dargestellte 59 dB(A)-Isophone. Für Außenwohnbereiche in den oberen Geschossen (z. B. Balkon) gilt eine vergleichbare Anforderung, wobei in diesen oberen Geschossen die 59 dB(A)-Isophonen aus den Anlagen 6 und 10, jeweils oben, maßgebend sind.

Diese Einschränkung bezüglich der Anordnung des Außenwohnbereichs gilt nicht, wenn der Außenwohnbereich objektspezifisch geschützt wird, z. B. durch vorgelagerte

Gebäude, durch einen geeigneten Schallschirm im Terrassenbereich oder auch durch eine Teilverglasung eines Balkons.

8. EMPFEHLUNGEN

Entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 7.1 besteht zwar die Möglichkeit, durch Errichtung von Lärmschutzwänden beidseits der K 4927 die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (eventuell auch der Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1) sicherzustellen. Da aber die "Wirksamkeit" dieser Wände bei städtebaulich vertretbaren Höhenabmessungen nur gering ist, wird diese Maßnahme mutmaßlich nicht realisiert werden. Außerdem würde eine Lärmschutzwand entlang der Nordseite der K 4927 den Zugang zu den dort geplanten Baugrundstücken (Nr. 14 bis 17) unterbinden. Im Folgenden wird deshalb davon ausgegangen, dass entlang der K 4927 keine Lärmschutzwände errichtet werden.

Um auch ohne Anordnung von Lärmschutzwänden zumindest die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten, müssten die Baufenster der entlang der K 4927 geplanten Baugrundstücke weiter von dieser Straße abrücken und/oder die zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit auf der K 4927 ist zu reduzieren. In Abschnitt 7.1.2 wird deshalb empfohlen, die Ortstafel vom derzeitigen Standort (siehe Anlage 2) an den Westrand des Baugebiets zu versetzen (siehe Anlage 8). Ob diese Versetzung der Ortstafel umgesetzt werden kann, ist noch zu klären. Bei versetzter Ortstafel wird der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebende Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) im Regelfall eingehalten und nur in Teilflächen geringfügig (um maximal 2 dB(A) gemäß der Immissionstabelle in Abschnitt 7.1.2) überschritten. Für den Tagzeitraum verbleibt aber trotz der Versetzung der Ortstafel eine Überschreitung des dann maßgebenden Immissionsgrenzwerts von 59 dB(A) um bis zu 4 dB(A) (gemäß der Tabelle in Abschnitt 7.1.2 im Erdgeschoss von Immissionsort e).

Aufgrund der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ist im Bebauungsplan eine entsprechende Begründung erforderlich (siehe das in Abschnitt 3.2.2 wiedergegebene Zitat aus der städtebaulichen Lärmfibel [4]), warum eine Wohnbebauung so nah an die Kreisstraße heranzurücken soll, d. h. warum sie in Teilflächen *"jenseits der Grenze 'schädlicher Umwelteinwirkung' "* angeordnet werden soll.

Im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 des Baugesetzbuchs – BauGB [15] die *"... zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ... zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen ..."* festgesetzt werden; in Anlehnung an § 9 Abs. 5 Nr. 1 des BauGB sollen die Fassaden gekennzeichnet werden, bei denen *"... besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen ... erforderlich sind"*.

Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Gebäude- außenbauteilen gegen Außenlärm ist im Bebauungsplan die Zuordnung potentieller Fassaden zum maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2 [8] bzw. zu den in DIN 4109-1 [7] definierten Lärmpegelbereichen anzugeben bzw. festzusetzen. In den Anlagen 11 bis 16 werden für die einzelnen Geschosslagen die Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche dargestellt. In den Anlagen 11 bis 13 wird dabei von der Situation ausgegangen, dass die Ortstafel am derzeitigen Standort verbleibt und - wie derzeit - außerorts keine Geschwindigkeitsbegrenzung ausgeschildert ist. In den Anlagen 14 bis 16 ist die Situation mit versetzter Ortstafel dargestellt.

Anmerkung:

Die Baugrundstücke Nr. 12 bis 17 befinden sich direkt an der K 4927 und sind maßgeblich von Verkehrslärm betroffen. Auf diesen Grundstücken liegt im Erdgeschoss die schalltechnisch ungünstigste Situation vor. Falls im Bebauungsplan nicht für alle Geschosse die Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche angegeben werden, so sollte dies zumindest für das Erdgeschoss erfolgen.

Gemäß der Darstellung in den Anlagen 11 bis 16 befinden sich die Baugrundstücke Nr. 1 bis 11 innerhalb der Lärmpegelbereiche I oder II (resultierender Außenlärmpegel ≤ 60 dB(A)). Ausgehend von dieser Außenlärmbelastung ist gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 [7] bzw. gemäß Gleichung 6 des Entwurfs zur Änderung A1 der DIN 4109-1 [9] für schutzbedürftige Aufenthaltsräume in Wohnungen ein erforderliches gesamtes bewertetes Schalldämm-Maß von erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB zu fordern. Lediglich der Korrekturwert K_{AL} gemäß Gleichung 33 der DIN 4109-2 [8] ist noch zu berücksichtigen. Die Anforderung von erf. $R'_{w,ges} \geq 30$ dB wird aber durch nahezu alle im Wohnungsbau üblichen Baukonstruktionen erfüllt. Der Nachweis einer ausreichenden Luftschalldämmung der Außenflächen von Gebäuden in den

Lärmpegelbereichen I und II erscheint deshalb im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Wie oben ausgeführt, wird der Immissionsgrenzwert "nachts" von 49 dB(A) in Teilflächen überschritten. Für Baufenster im Bereich dieser Teilflächen gilt:

Schlafräume und Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage zu versehen, sofern diese Räume nur über eine von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffene Fassade (bzw. Dachfläche) belüftet werden können.

In welchen Teilflächen von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" auszugehen ist, kann für die Situation mit Ortstafel am derzeitigen Standort aus den Anlagen 5 und 6, jeweils unten, sowie für die Situation mit Ortstafel am Westrand des Baugebiets aus den Anlagen 9 und 10, jeweils unten, entnommen werden.

Im Bebauungsplan ist außerdem die Anordnung von Außenwohnbereichen in den Teilflächen auszuschließen, in denen gemäß Darstellung in Anlage 4 (derzeitiger Standort der Ortstafel) bzw. in Anlage 8 (versetzter Standort) der Immissionsgrenzwert "tags" von 59 dB(A) überschritten wird. Ausgenommen ist eine Situation, bei der der Außenwohnbereich durch objektspezifische Maßnahmen hinreichend geschützt wird.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Bickensohl soll einer Wohnnutzung zugeführt werden. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft von geplanter Wohnnutzung und einer Straße mit maßgeblichem Verkehrsaufkommen (Kreisstraße 4927) war in der vorliegenden Ausarbeitung die zu erwartende Verkehrslärmeinwirkung rechnerisch zu prognostizieren und durch Vergleich mit den Orientierungswerten von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 [3] und den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung [2] zu beurteilen. Die in Abschnitt 6 beschriebenen Berechnungen ergaben, dass die für "allgemeine Wohngebiete" maßgebenden Orientierungswerte zum Teil erheblich überschritten

werden. Auch die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden in Teilflächen überschritten.

In Abschnitt 7.1.1 wurden Lärmschutzwände beidseits der K 4927 dimensioniert. Da diese Wände aber in den geforderten Höhenabmessungen städtebaulich (mutmaßlich) nicht vertretbar sind, wird davon ausgegangen, dass diese Wände nicht errichtet werden. Stattdessen sollte angestrebt werden, die Ortstafel vom derzeitigen Standort an der K 4927 an den Westrand des neuen Baugebiets zu versetzen.

Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte von Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 und der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung sind im Bebauungsplan die Flächen zu kennzeichnen, in denen durch "passive" Schallschutzmaßnahmen, d. h. durch den Einsatz von Gebäudeaußenbauteilen mit einer hinreichend hochwertigen Luftschalldämmung, der in schutzbedürftige Räume von Gebäuden übertragene Verkehrslärm auf ein zumutbares Maß begrenzt werden muss. Die als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen dienenden maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche sind in den Anlagen 11 bis 13 für die Situation mitzeitigem Standort der Ortstafel und in den Anlagen 14 bis 16 für die Situation mit versetzter Ortstafel grafisch dargestellt.

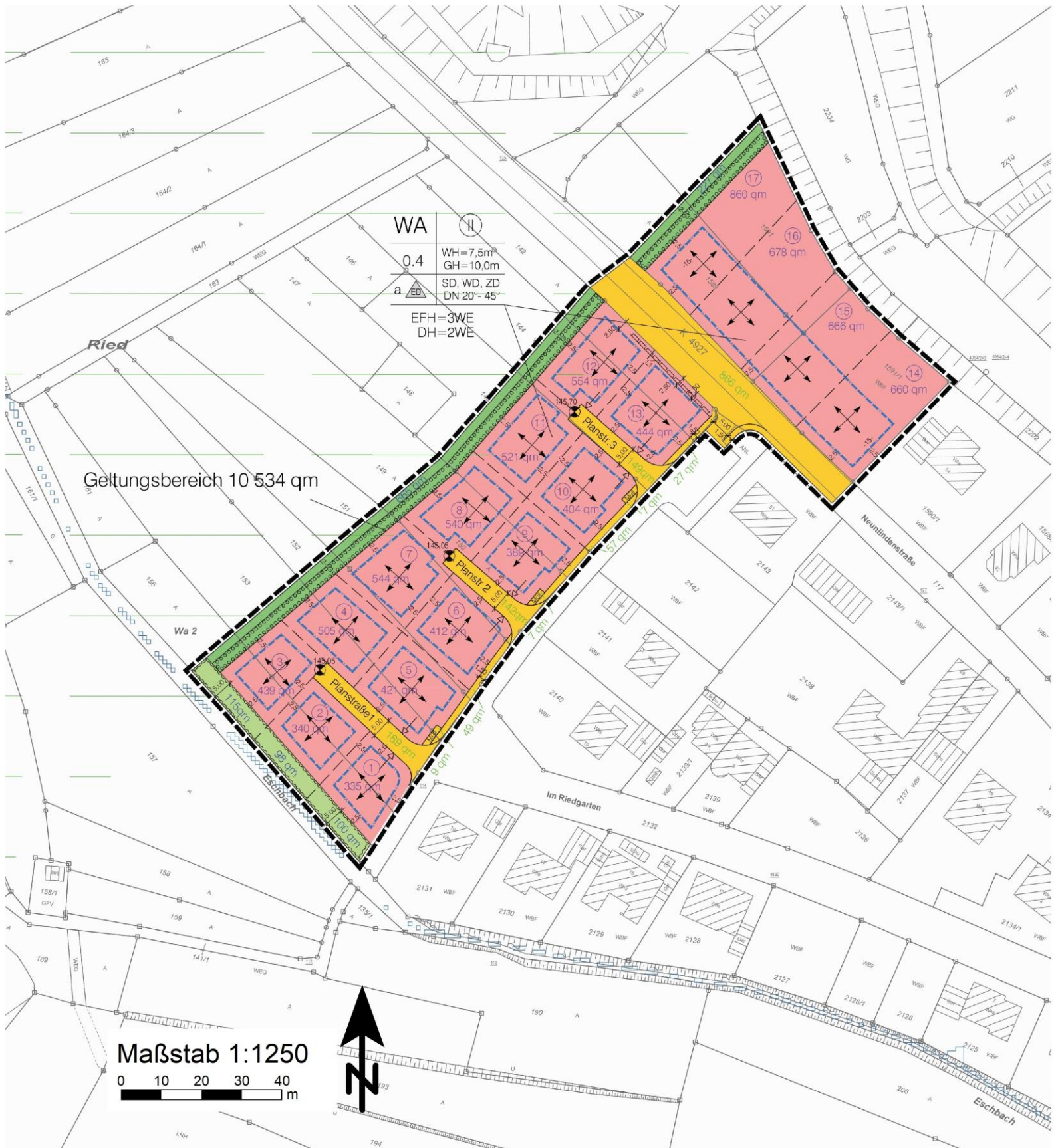
Auf die weiteren Ausführungen in den Abschnitten 7.2.2 und 7.2.3 hinsichtlich der Belüftung von Schlafräumen und von Räumen mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle sowie auf die Anordnung von Außenwohnbereichen wird hingewiesen.

Büro für Schallschutz
Dr. Wilfried Jans

(Dr. Jans)

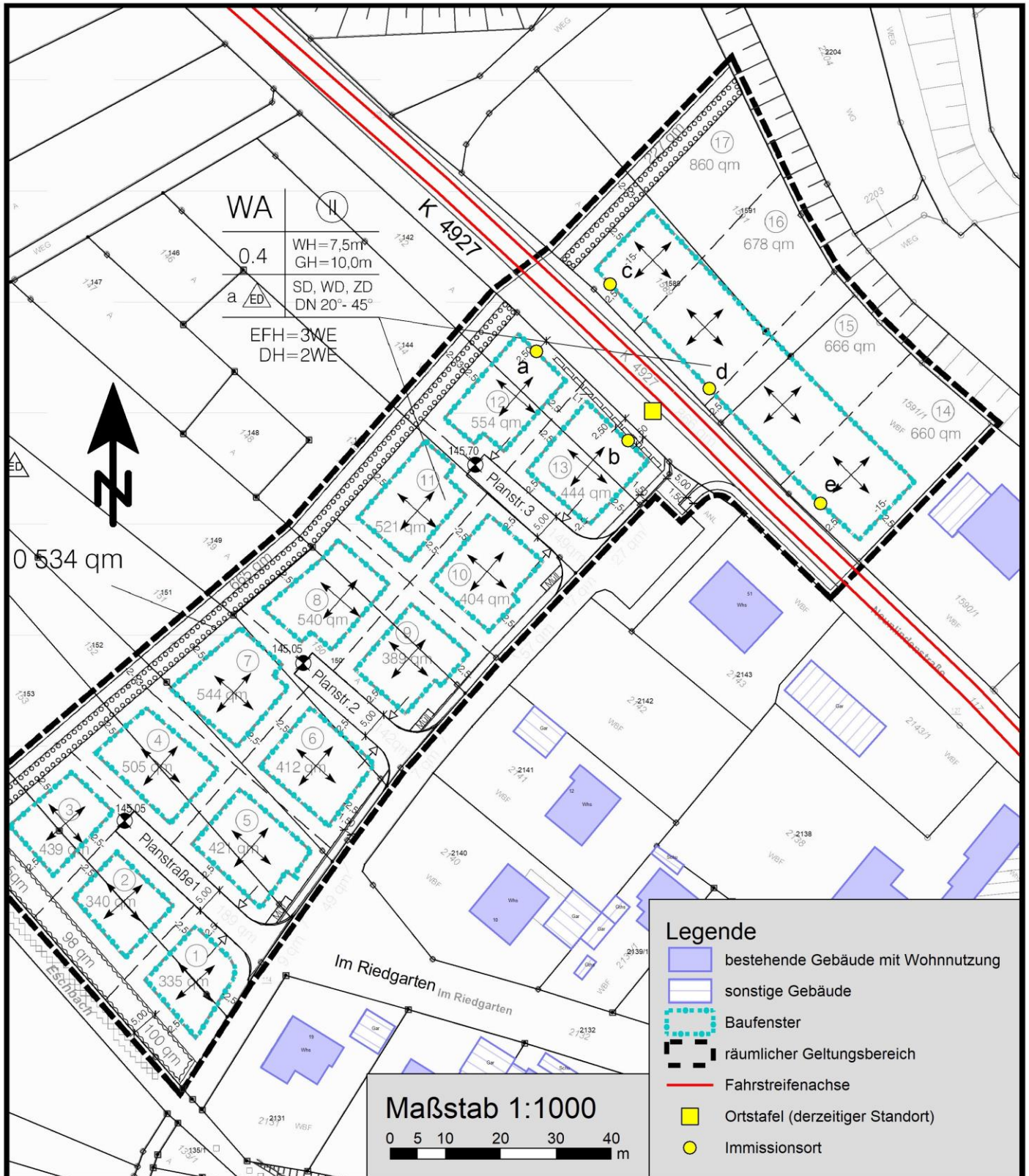
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- Entwurf des Bebauungsplans "Riedgarten" in der Fassung vom 20.11.2020;
- Auszug aus einem von der Zink Ingenieure GmbH, Lauf, gefertigten Plan



Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- Lageplan mit Eintragung der bei der Prognose der Verkehrslärmeinwirkung berücksichtigten Objekte; Erläuterungen siehe Text, Abschnitte 2, 4 und 5



Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 [7] ; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 3.2.3

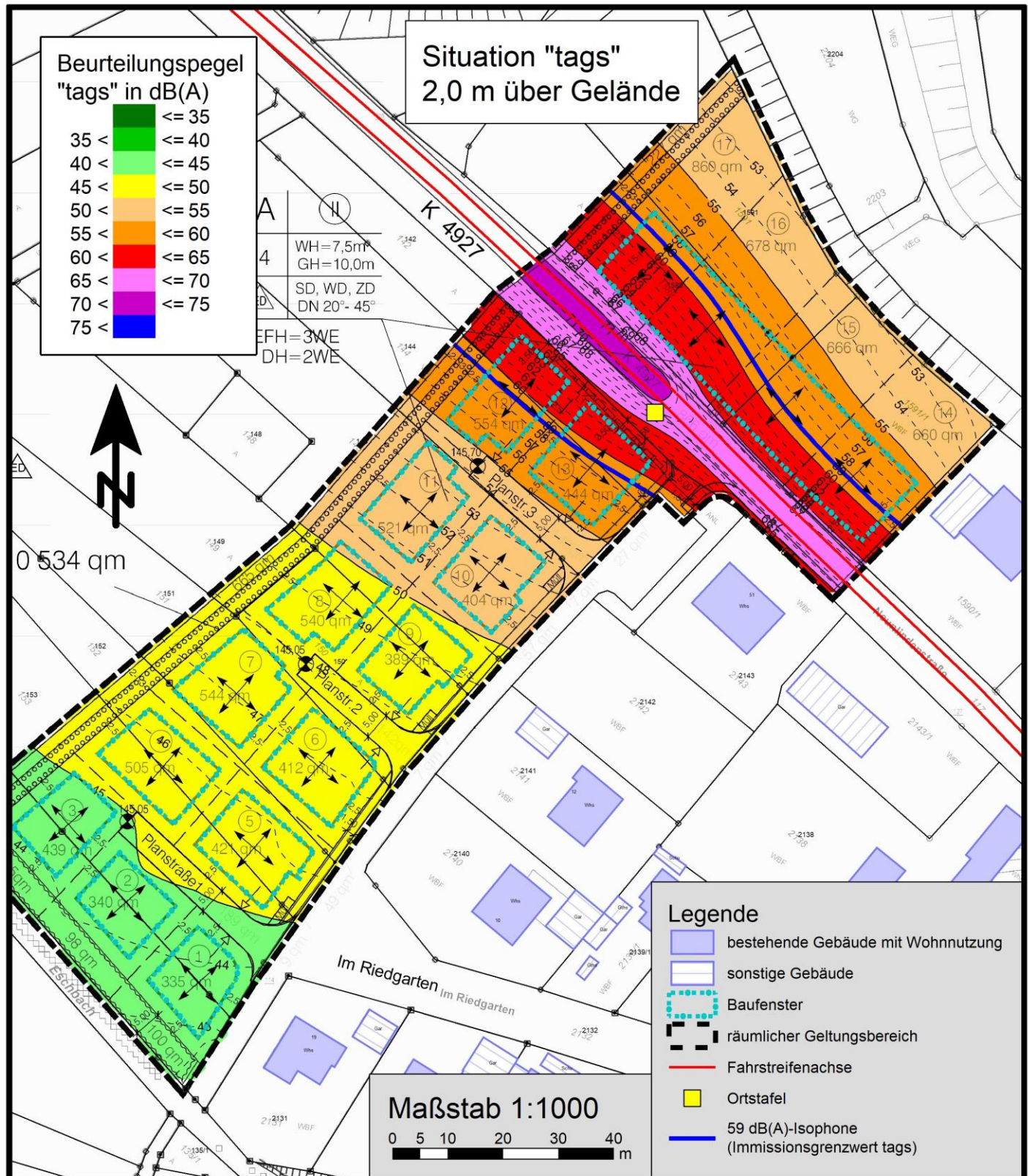
Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1 Tabelle 7							
Lärmpegelbereich "Maßgeblicher Außenlärmpegel" in dB	I bis 55	II 56 bis 60	III 61 bis 65	IV 66 bis 70	V 71 bis 75	VI 76 bis 80	VII > 80
Raumarten:							
Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien erf. $R'_{w,ges}$ in dB	35	35	40	45	50	b	b
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ in dB	30	30	35	40	45	50	b
Büroräume ^a und Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$	-	30	30	35	40	45	50
^a An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt. ^b Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.							

Legende

$R'_{w,ges}$ = erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß in dB

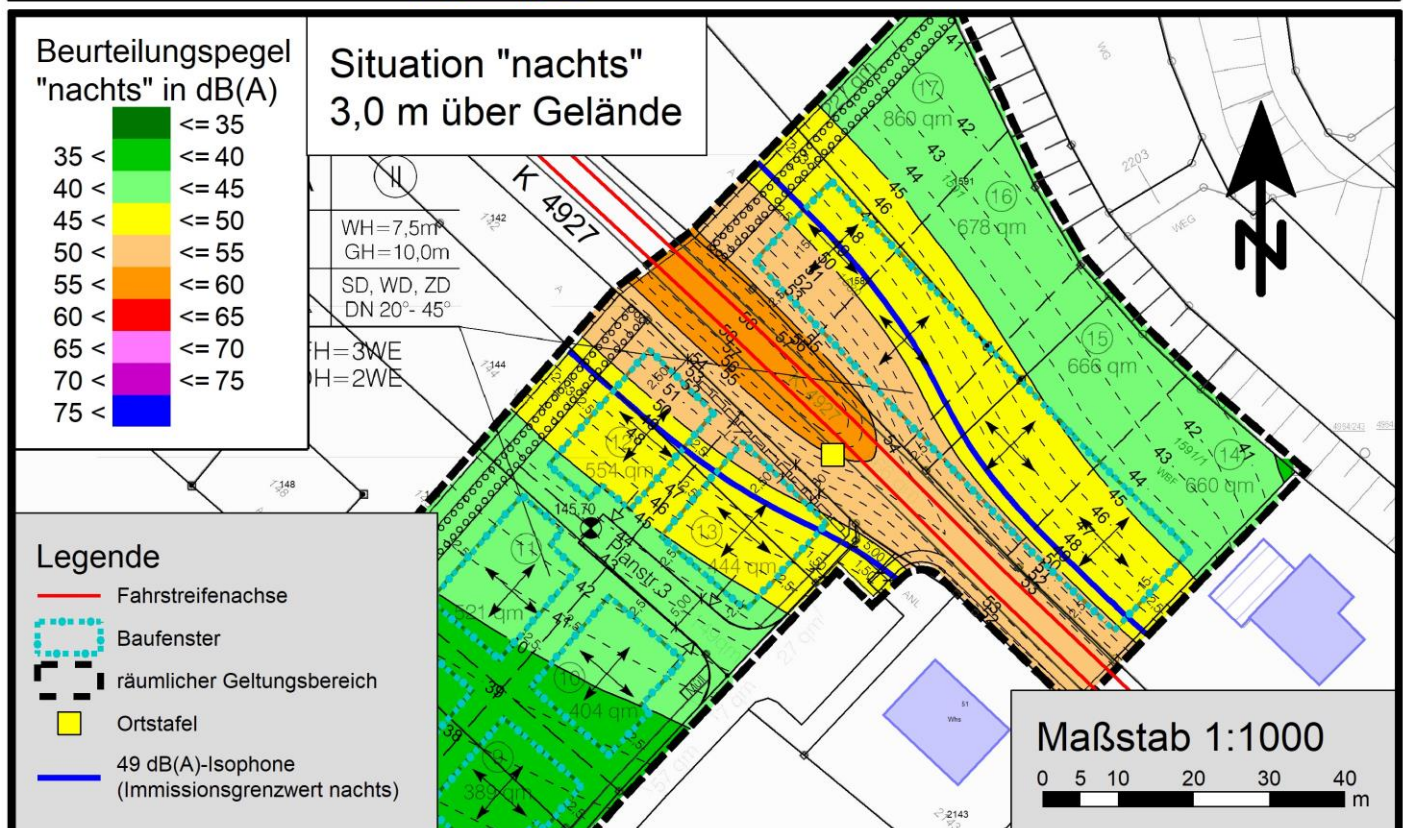
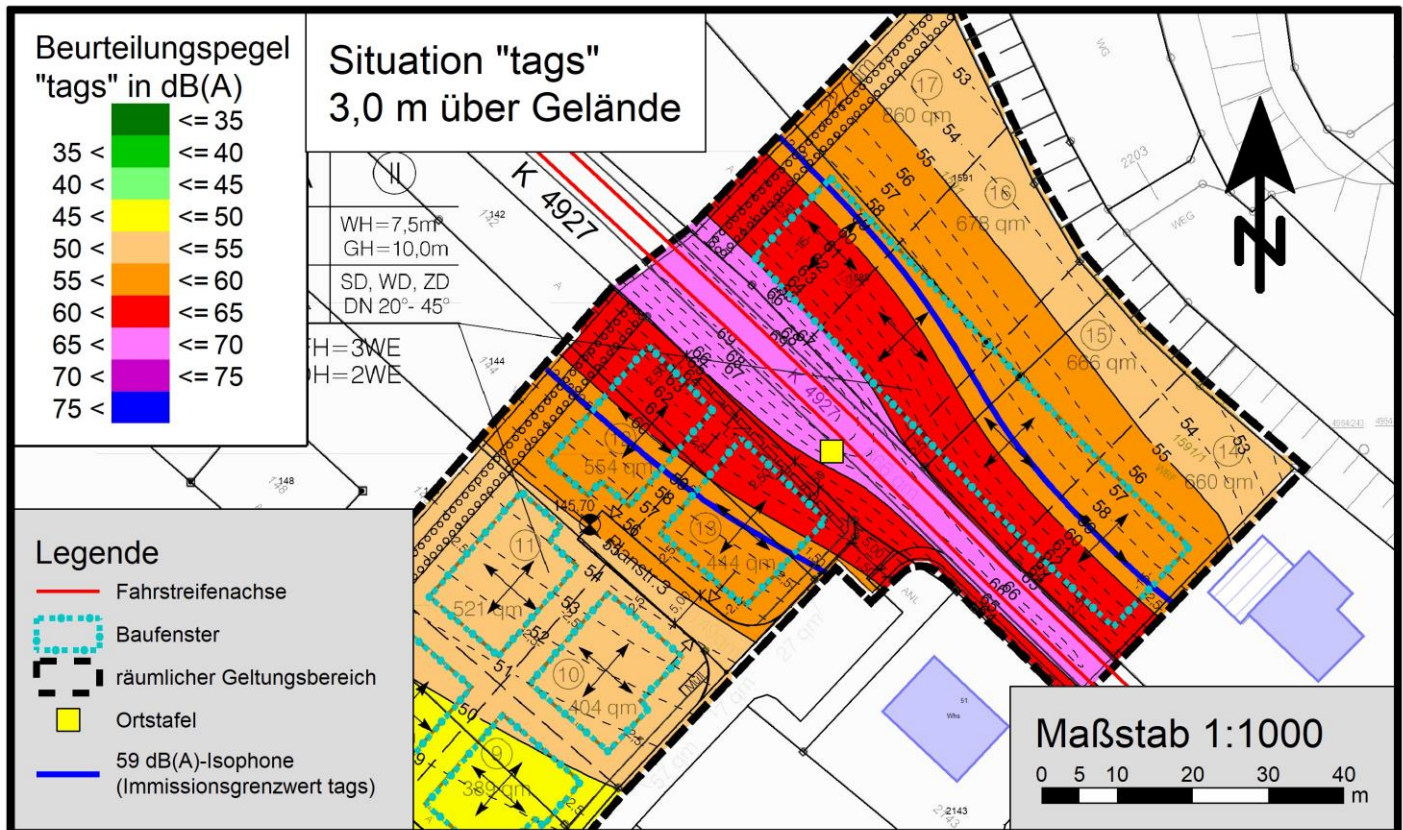
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 2,0 m Höhe über Gelände (Außenwohnbereich Freifläche) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" auf das Baugebiet;
Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 6



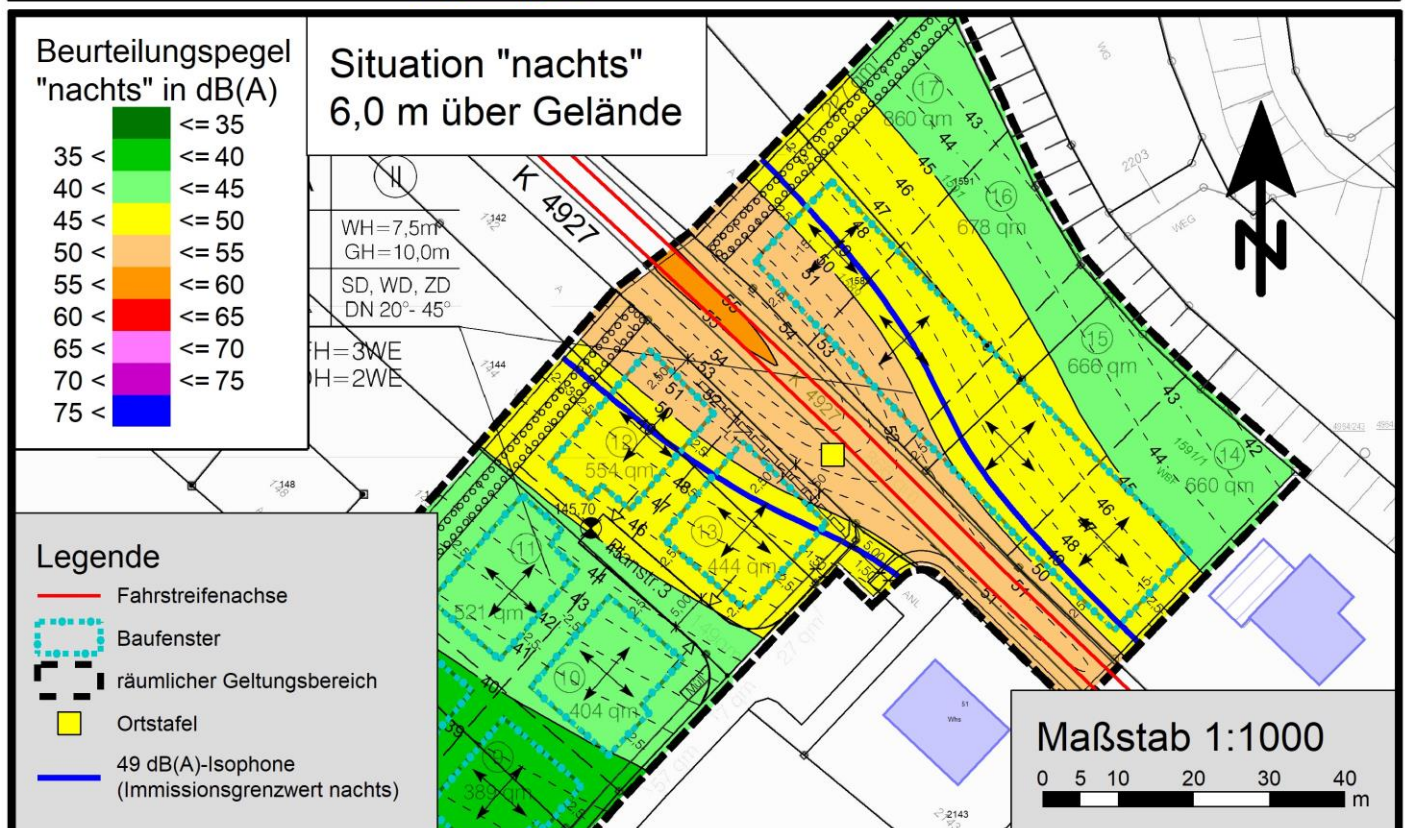
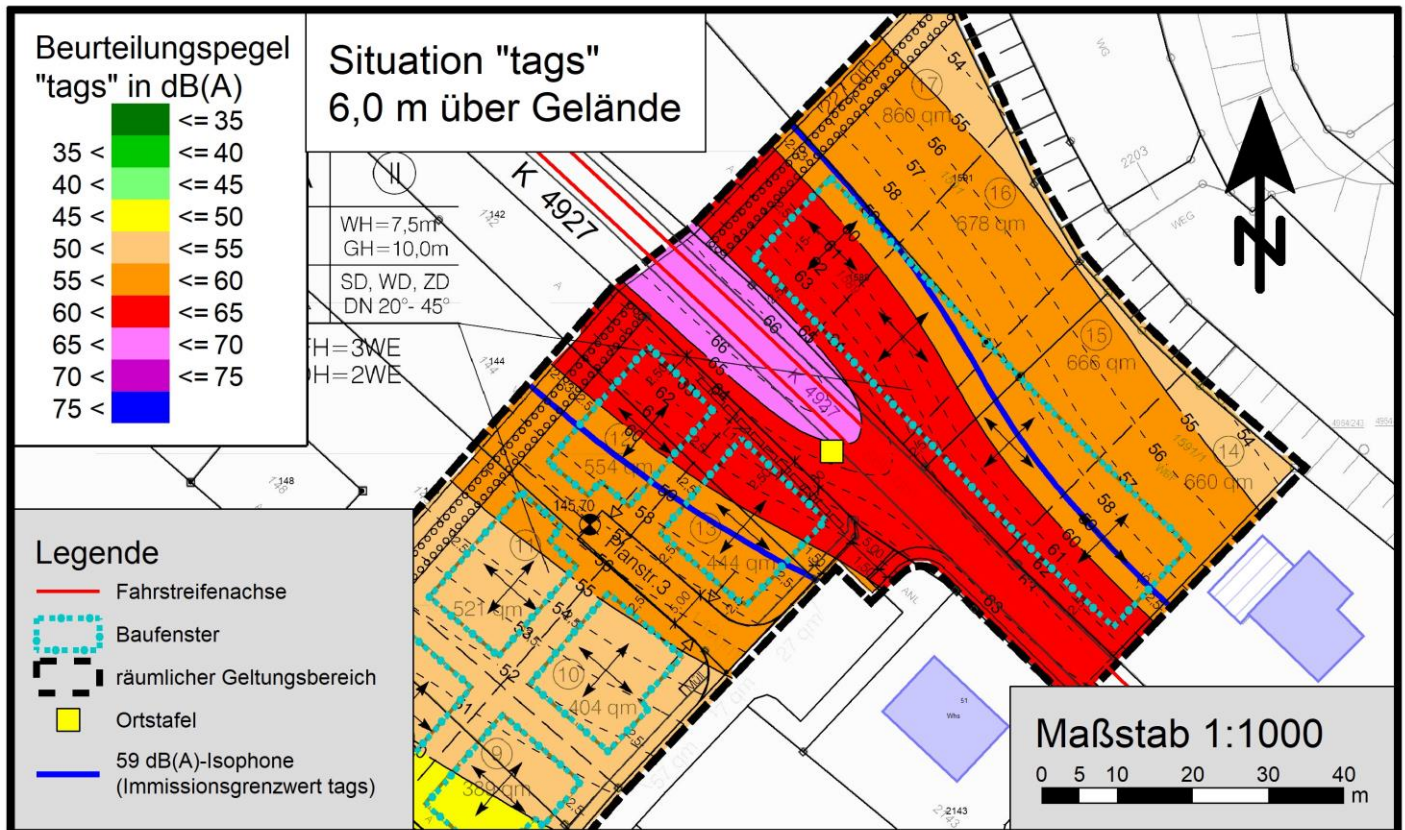
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 3,0 m Höhe über Gelände (ca. 1. Obergeschoss) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) auf das Baugebiet;
Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 6

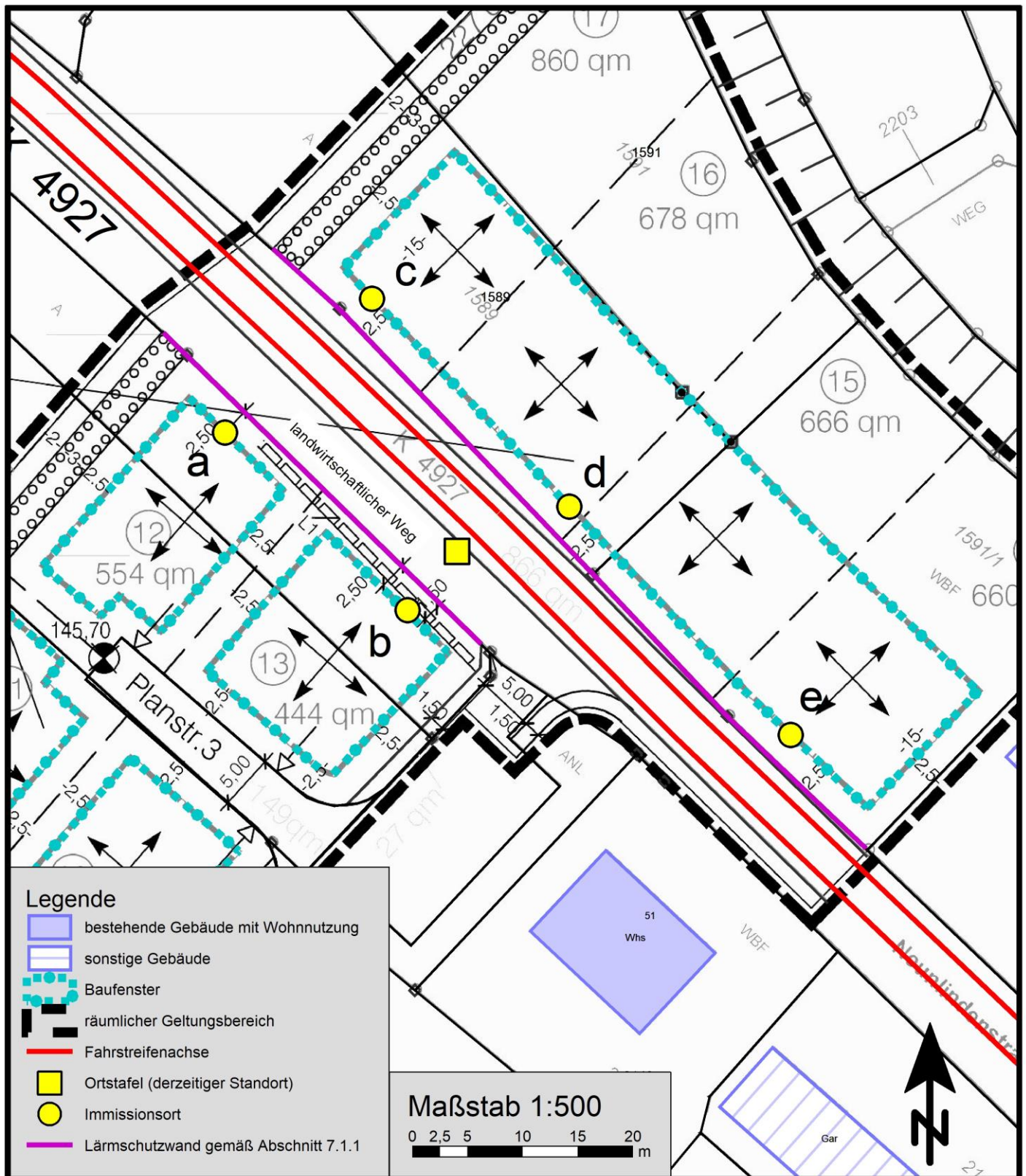


Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 6,0 m Höhe über Gelände (ca. 1. Obergeschoss) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) auf das Baugebiet;
Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 6

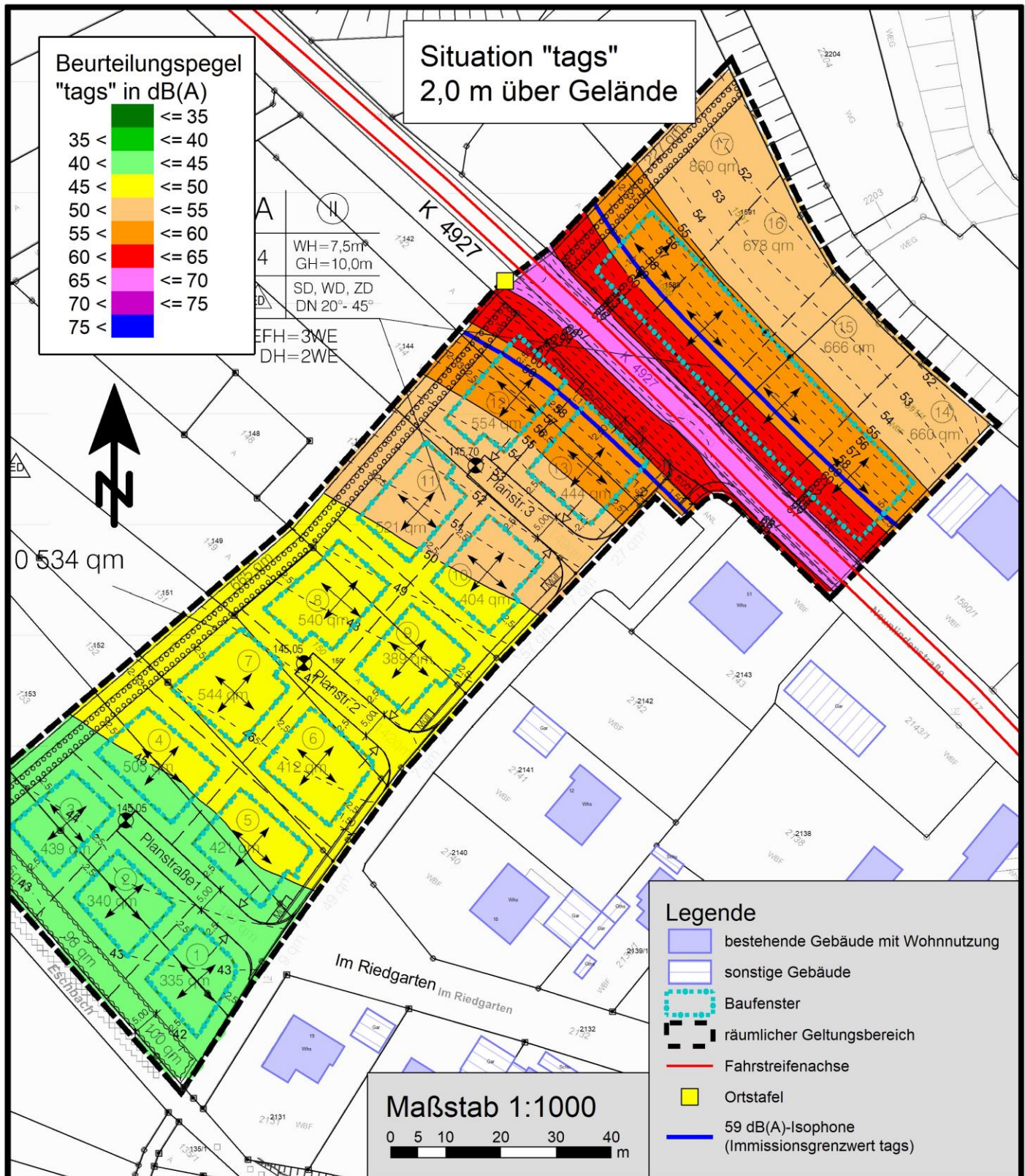


Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl
- Lageplan mit Eintragung der in Abschnitt 7.1.1 diskutierten Lärmschutzwände



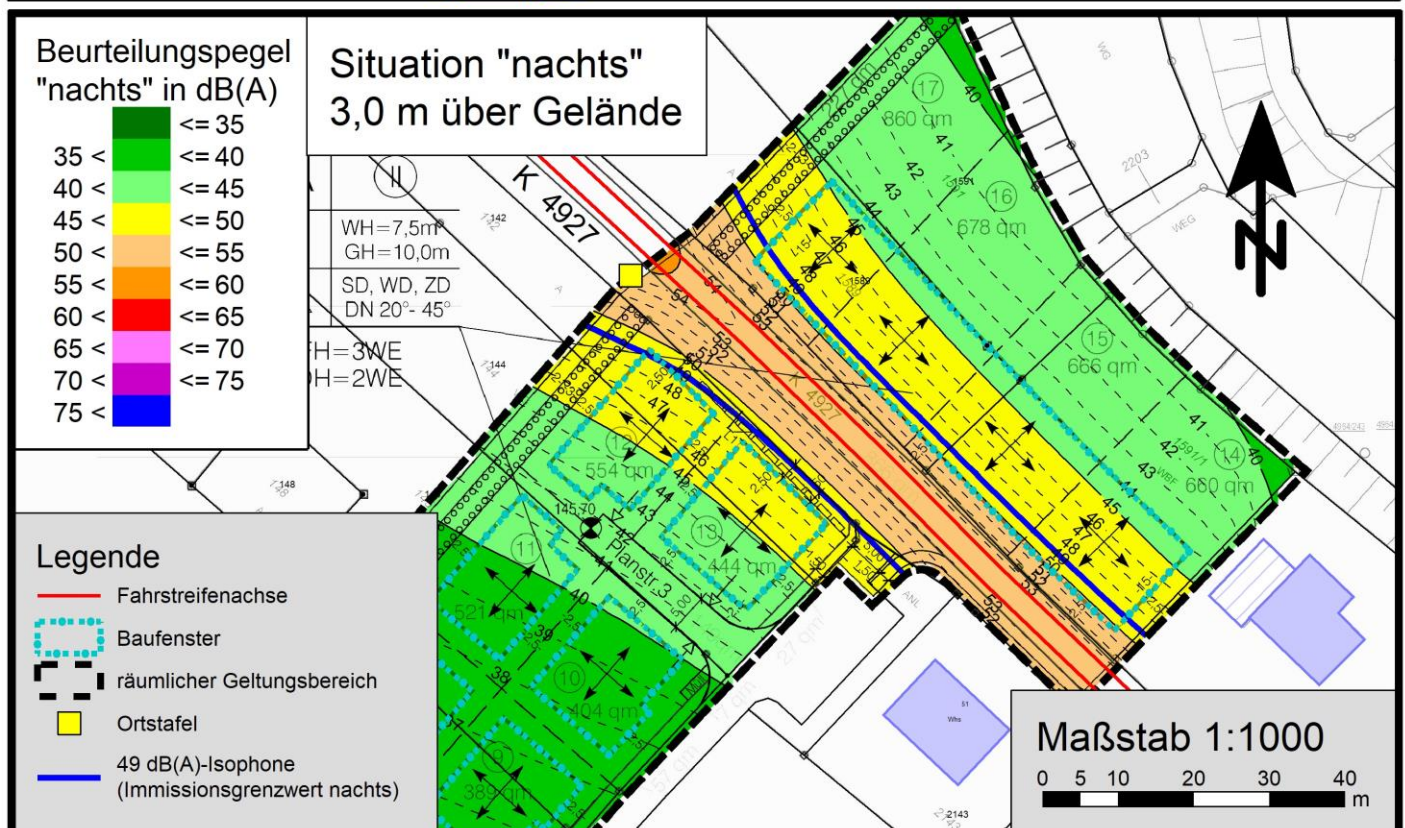
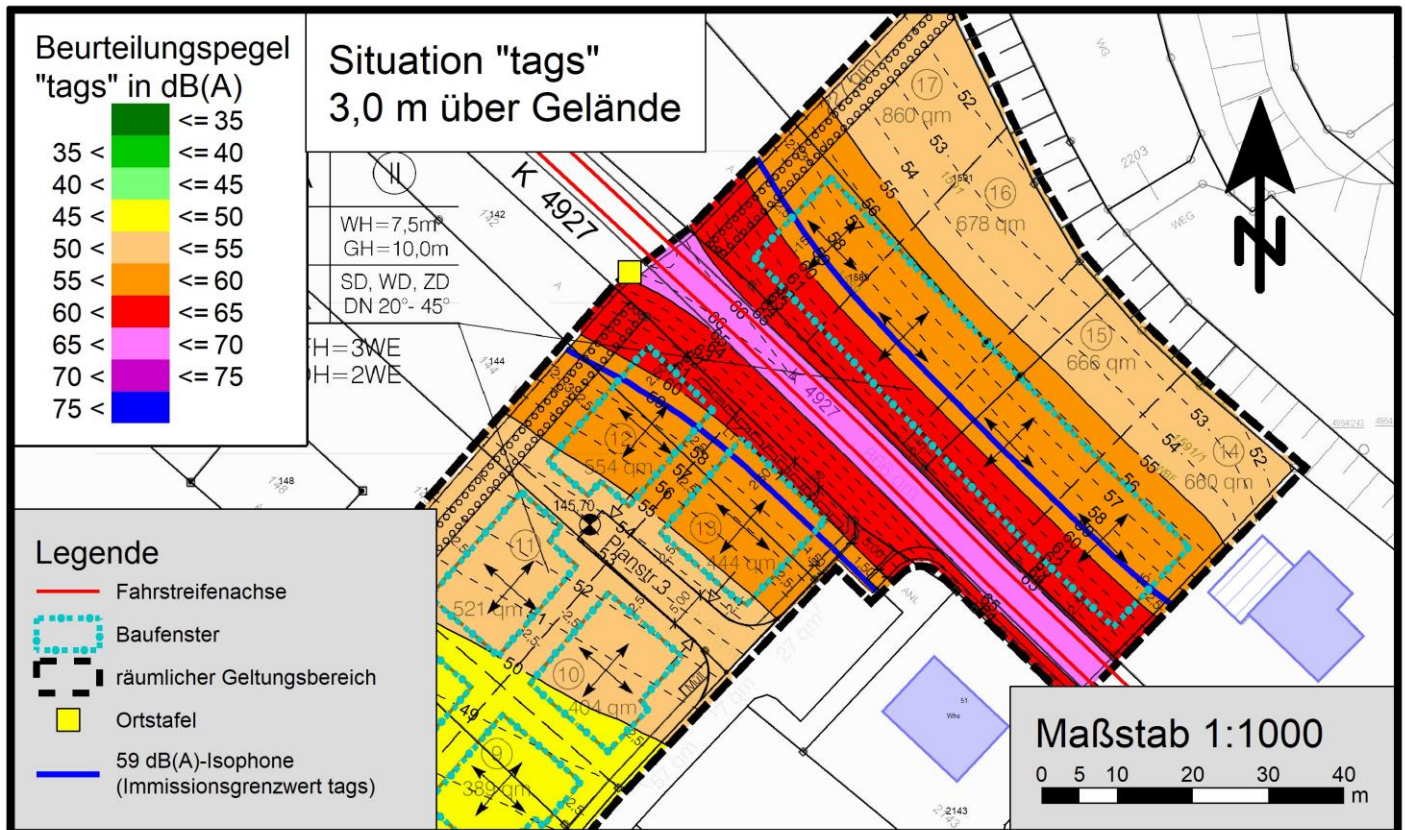
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 2,0 m Höhe über Gelände (Außenwohnbereich Freifläche) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" auf das Baugebiet - Ortstafel wird an Westrand des Baugebiets versetzt; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.1.2



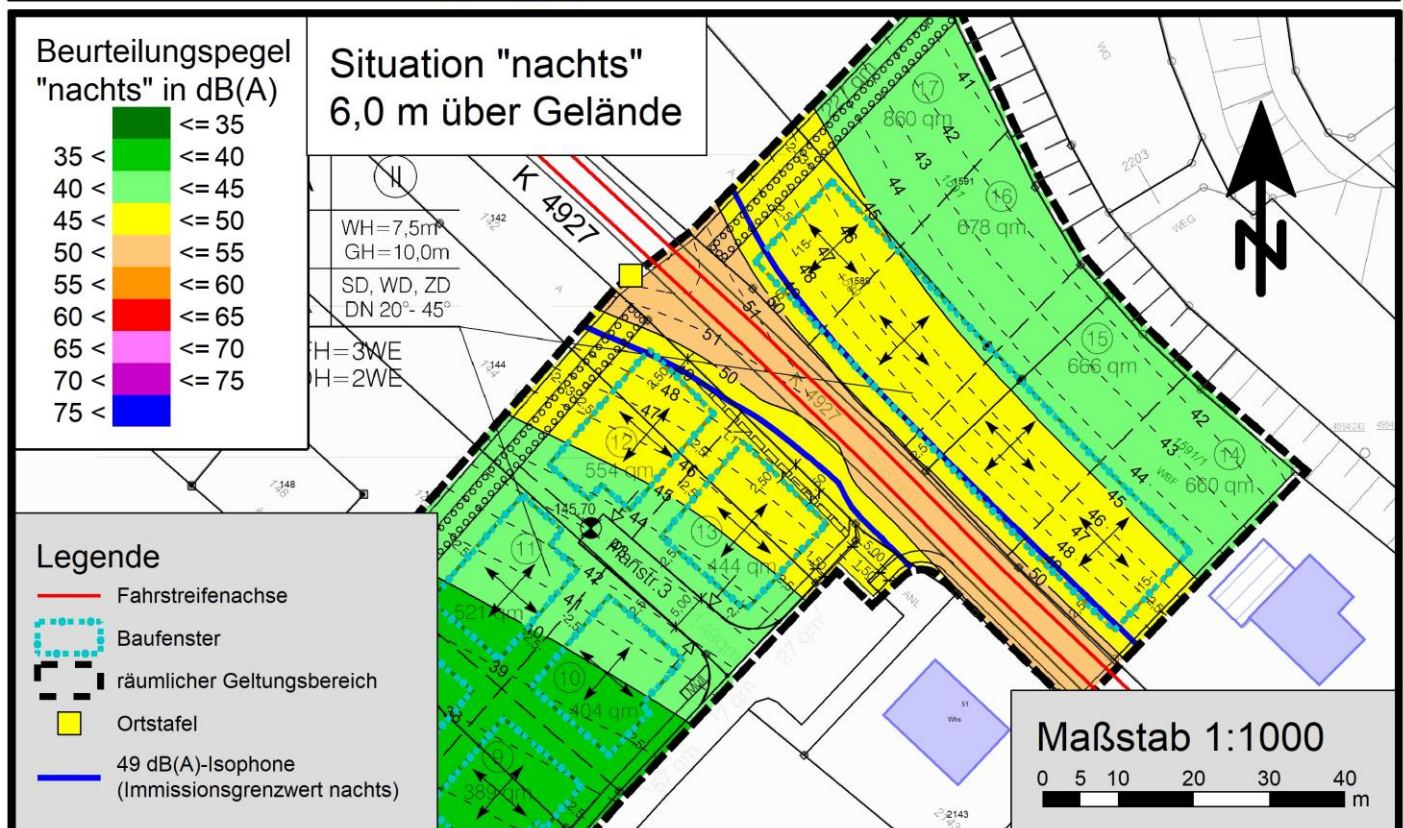
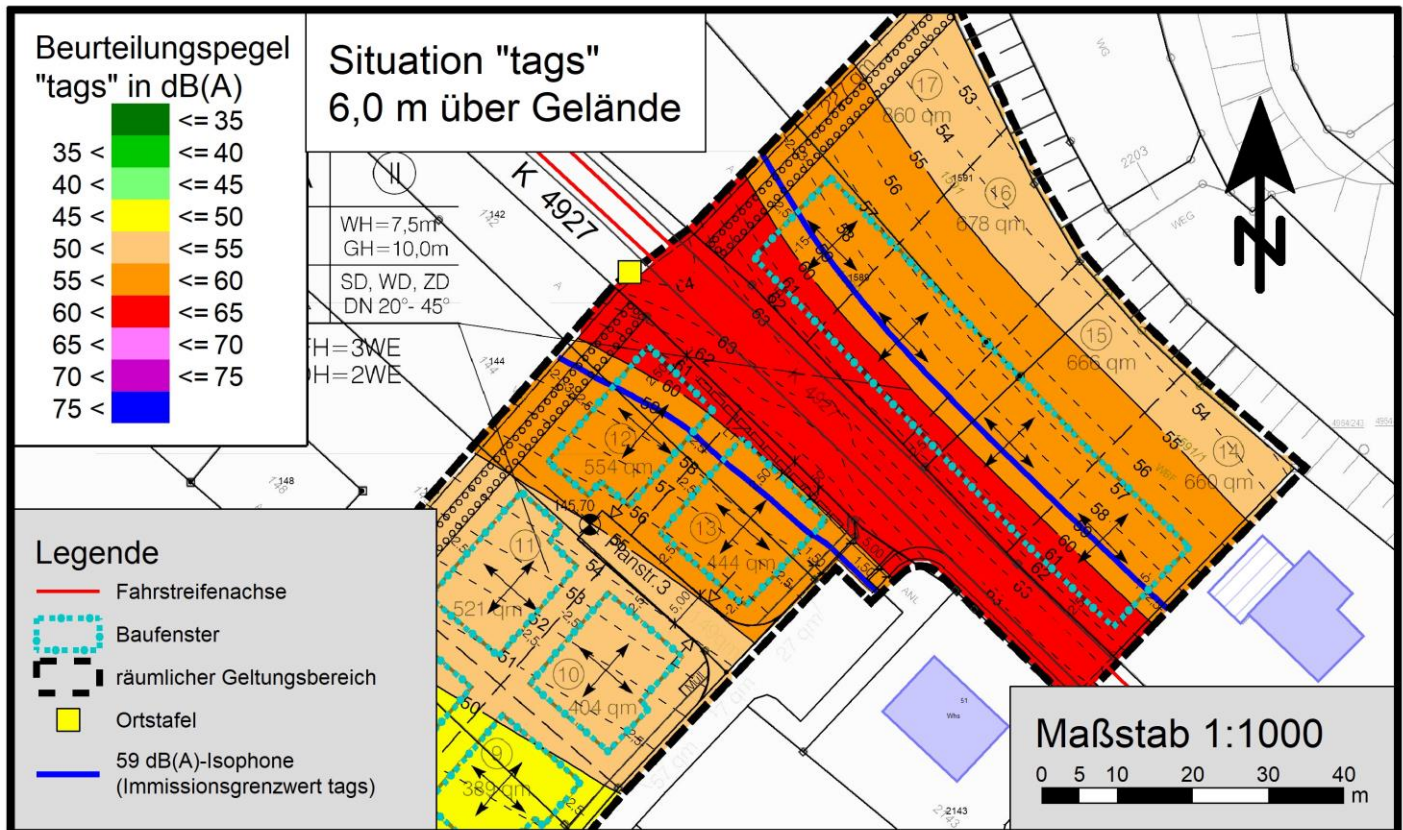
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 3,0 m Höhe über Gelände (ca. 1. Obergeschoss) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) auf das Baugebiet
- Ortstafel wird an Westrand des Baugebiets versetzt; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.1.2



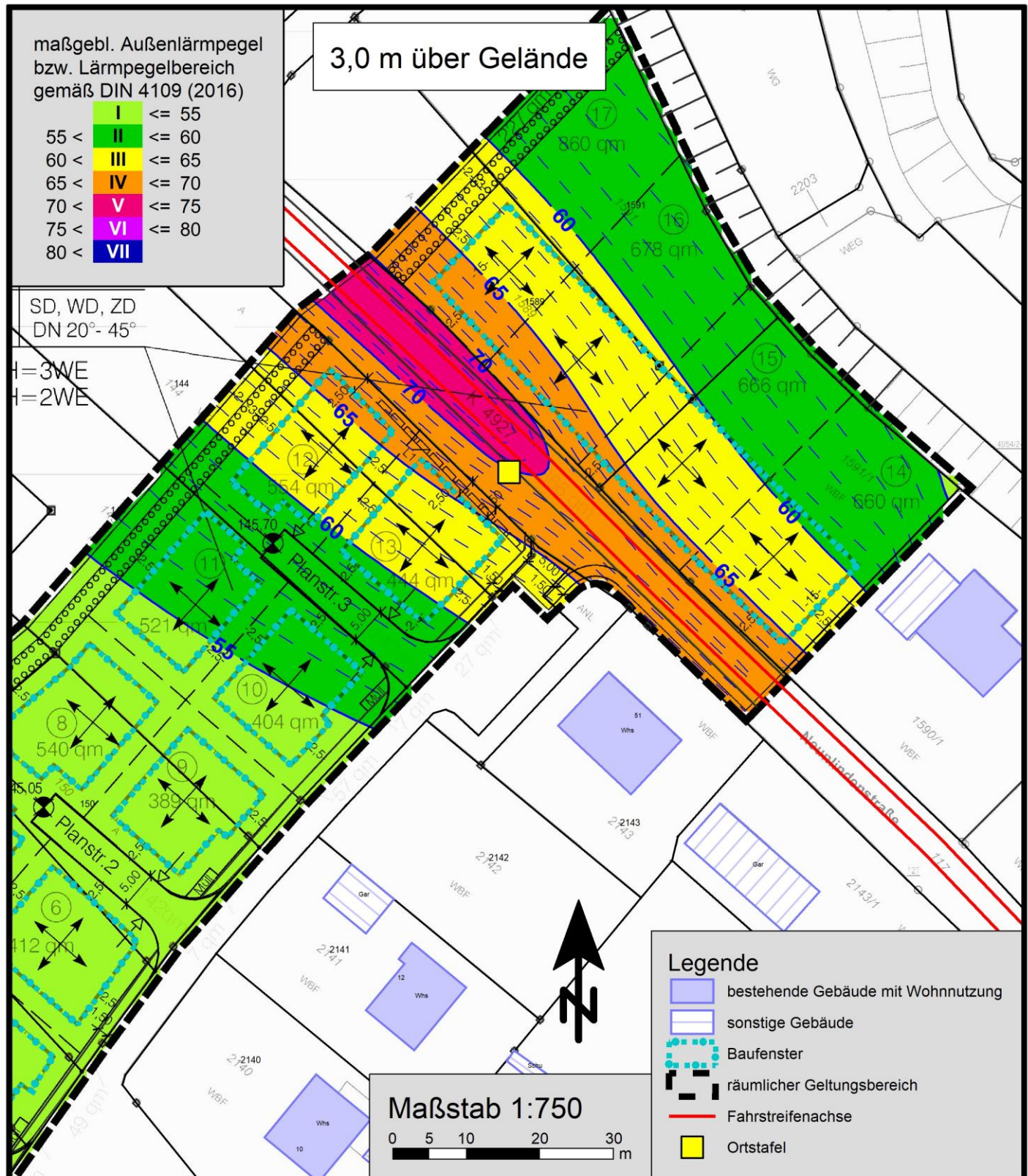
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der in 6,0 m Höhe über Gelände (ca. 1. Obergeschoss) ermittelten Straßenverkehrslärmeinwirkung "tags" (oben) und "nachts" (unten) auf das Baugebiet
- Ortstafel wird an Westrand des Baugebiets versetzt; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.1.2



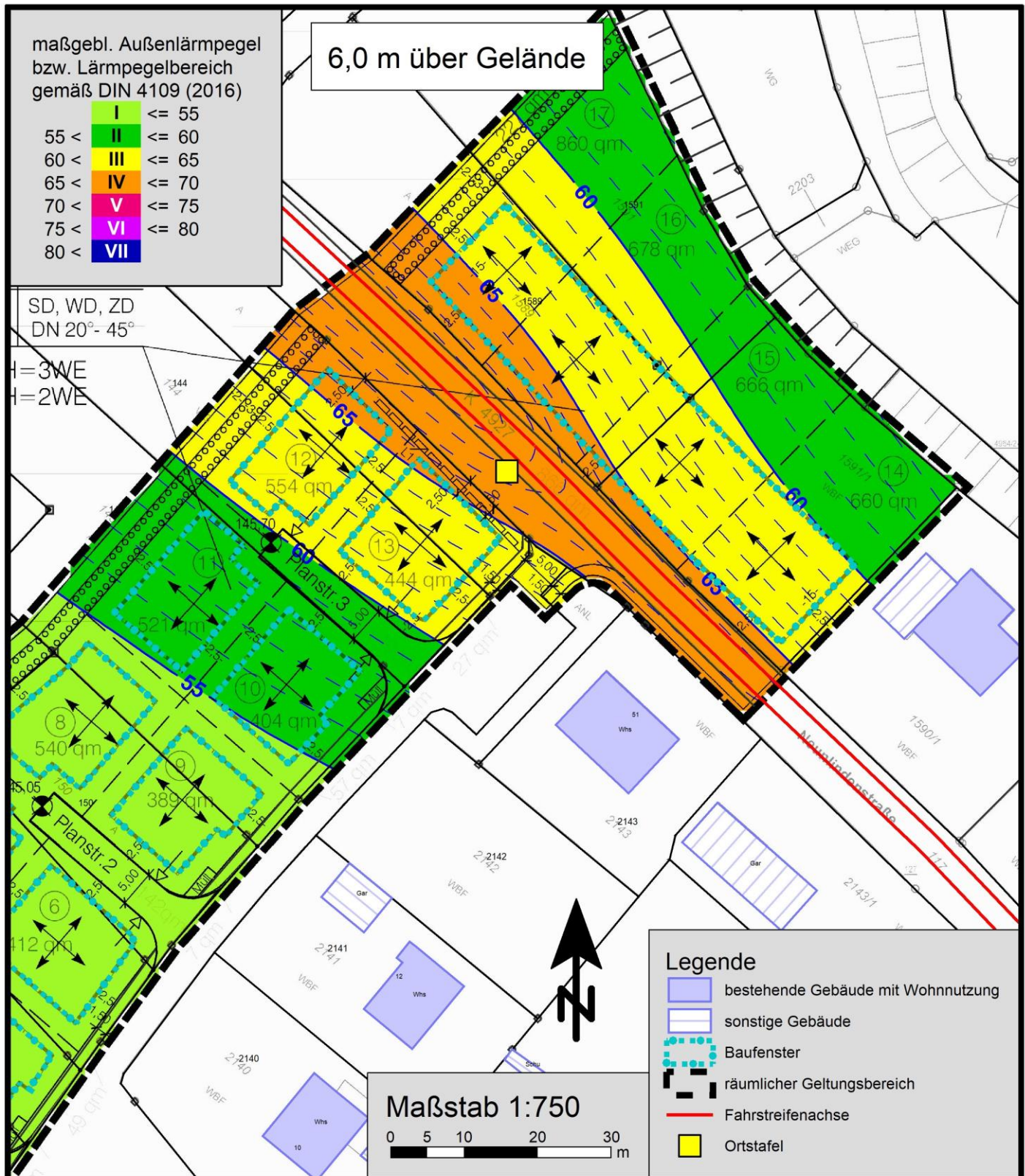
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 3,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel verbleibt am derzeitigen Standort; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



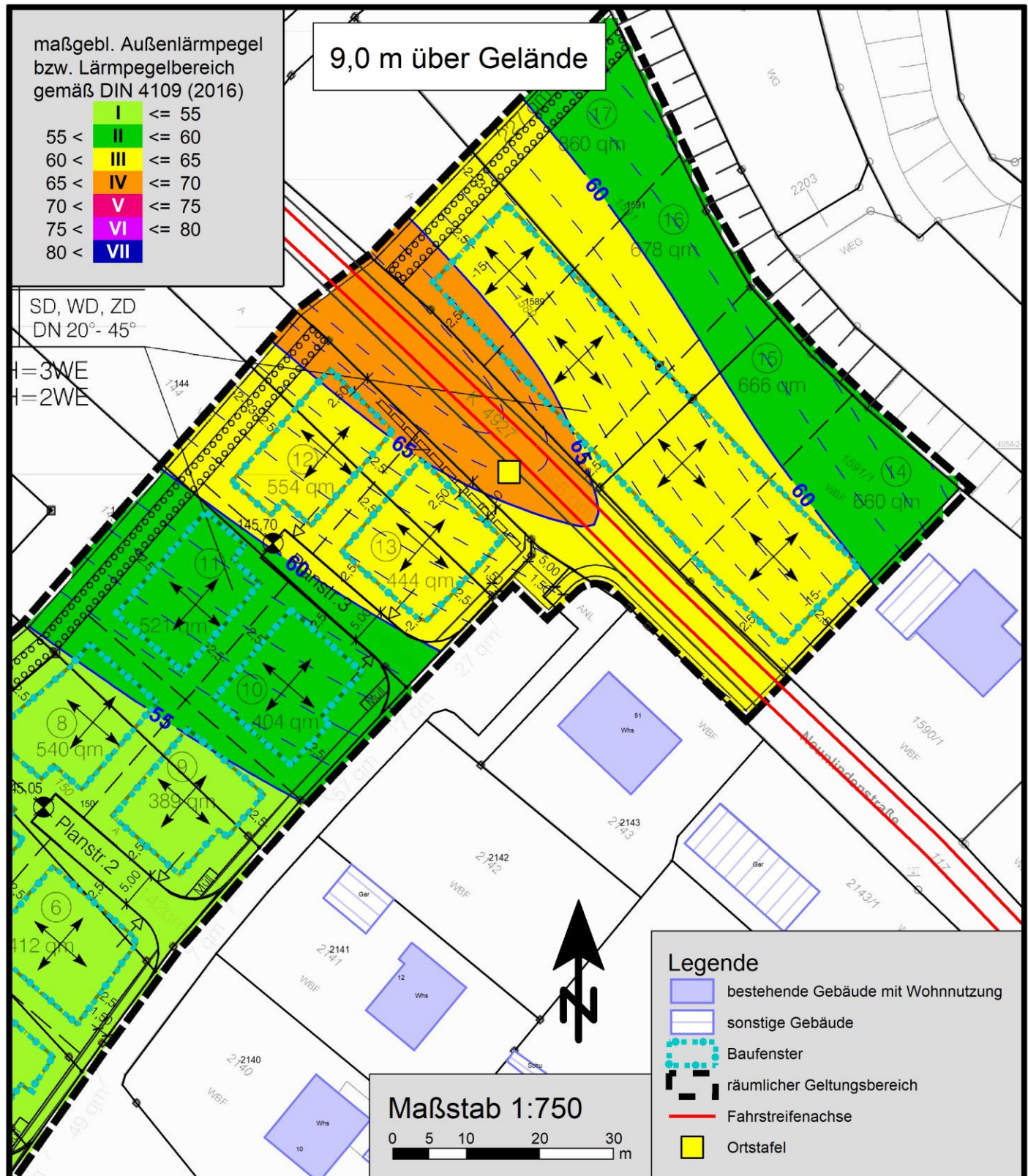
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 6,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel verbleibt am derzeitigen Standort; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



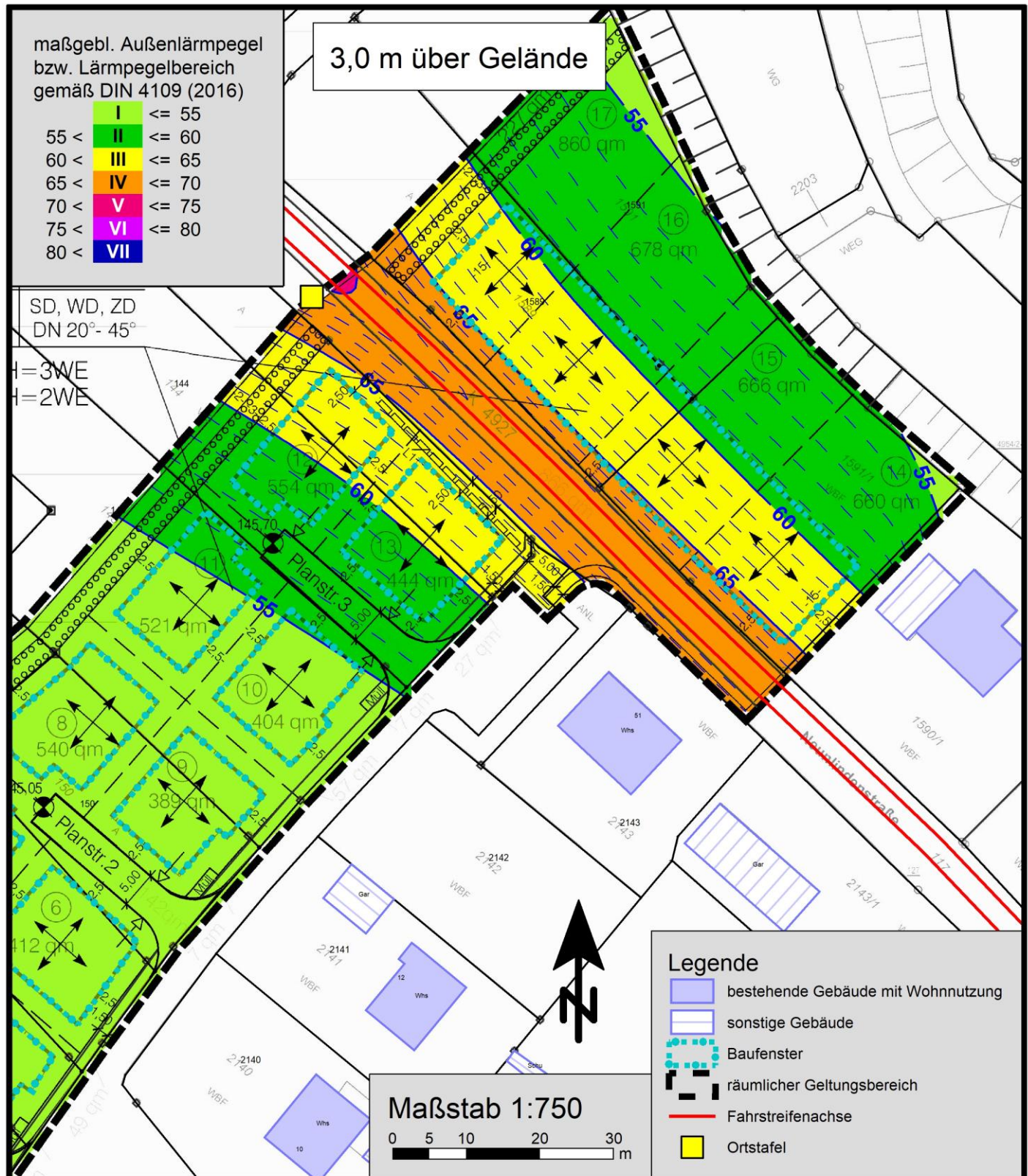
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 9,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel verbleibt am derzeitigen Standort; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



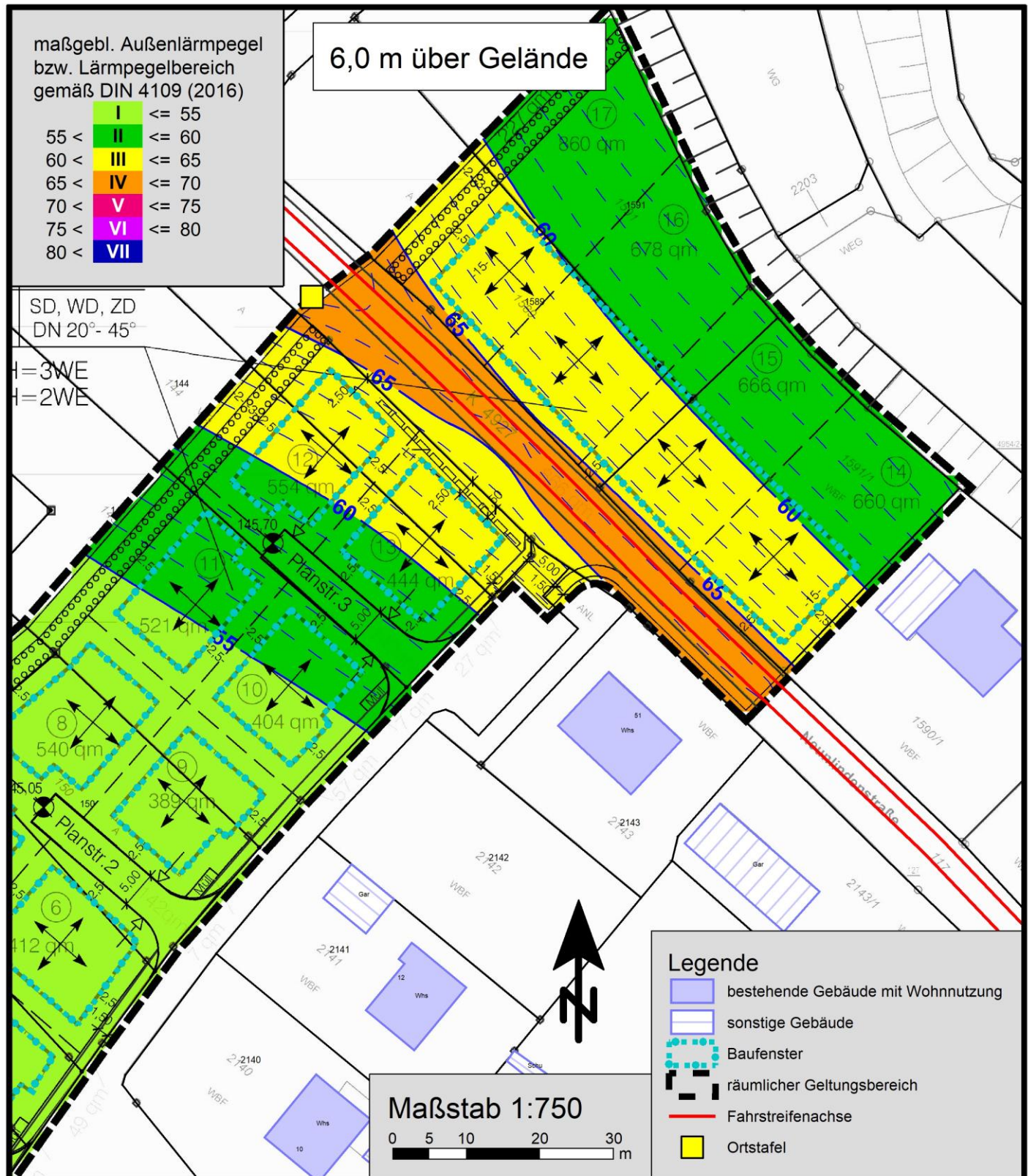
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 3,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel wird versetzt an Westrand des Baugebiets; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



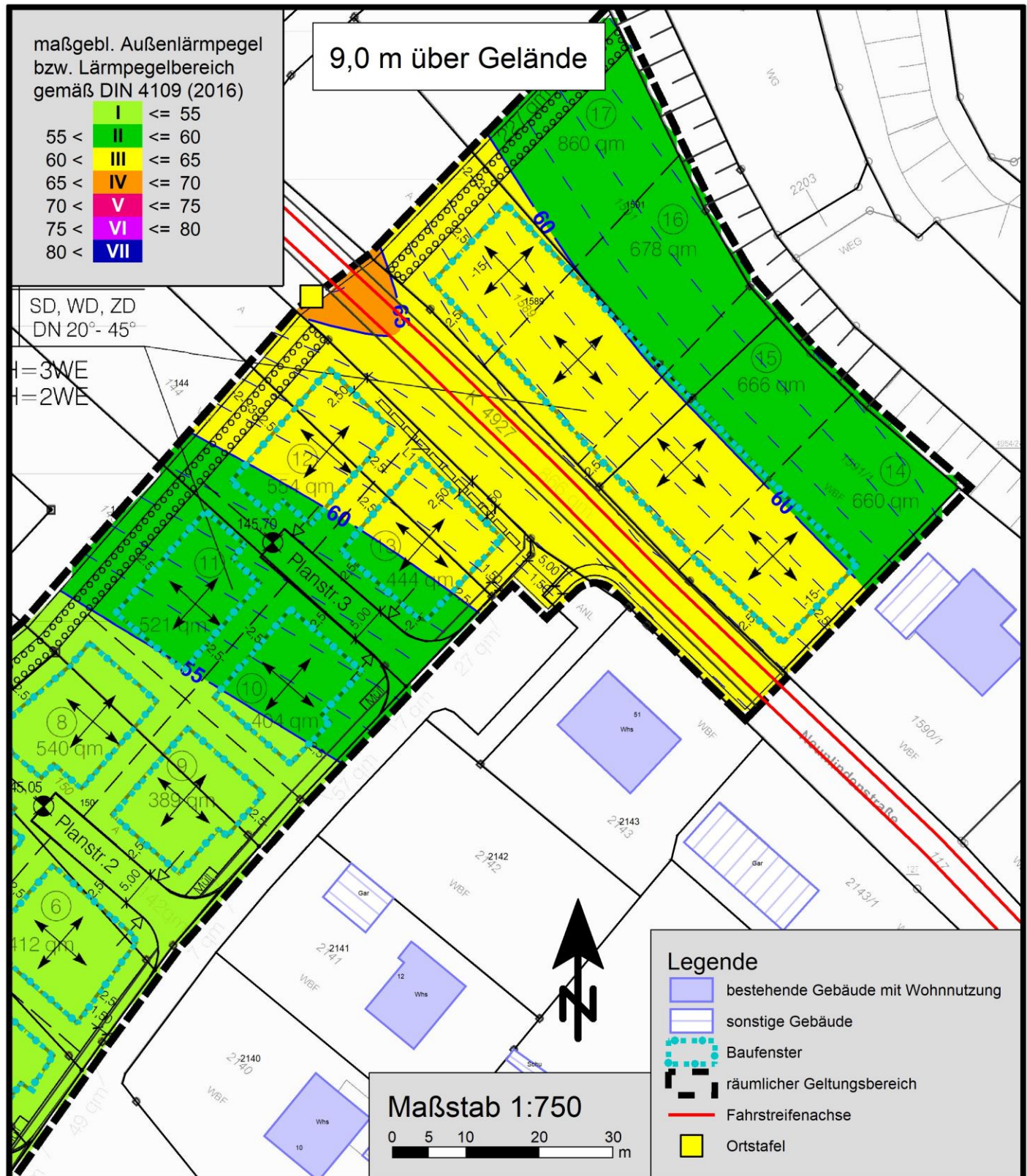
Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 6,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel wird versetzt an Westrand des Baugebiets; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



Bebauungsplan "Riedgarten" in Vogtsburg, Stadtteil Bickensohl

- flächenhafte Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109-1 [7] in 9,0 m Höhe über Gelände - Ortstafel wird versetzt an Westrand des Baugebiets; Erläuterungen siehe Text, Abschnitt 7.2



Stadt Vogtsburg

Bebauungsplan Riedgarten Bickensohl

Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung (FFH/SPA-Verträglichkeitsvorprüfung)



Lauf, 15. Oktober 2021 Klink

zink
INGENIEURE

Poststr. 1 · 77886 Lauf · ☎ 07841 703-0
Fax 07841 703-80 · info@zink-ingenieure.de

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan Riedgarten Bickensohl Stadt Vogtsburg	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) SPA 7912442	Gebietsname(n) Kaiserstuhl
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Vogtsburg Bahnhofstrasse 20 79235 Vogtsburg-Oberrotweil	Telefon / Fax / E-Mail 07662/812-0
1.4	Gemeinde	Stadt Vogtsburg	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	LRA Breisgau-Hochschwarzwald	
1.6	Naturschutzbehörde	Umweltschutzamt LRA Breisgau-Hochschwarzwald	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Der Stadtteil Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl erfreut sich einem stetigen Anwachsen der Bewohnerzahl. Mit der vorliegenden Planaufstellung wird das Ziel verfolgt, zusätzlichen Wohnraum für die anwachsende Bevölkerung zu schaffen und gleichzeitig den dortigen Siedlungsrand des Stadtteils Bickensohl entsprechend auszuformen.</i> <i>Das Gebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Bickensohl der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl. Es ist im Norden von Ackerflächen und Flächen für den Weinanbau, im Süden von schon bestehender Wohnbebauung des Baugebietes „Ried – Steinhalden“ entlang der südlichen Seite der Straße „Im Riedgarten“ und Westen durch das Gewässer „Eschbach“ umgeben. Im Osten erstreckt sich das Baugebiet über die Kreisstraße 4927 von Vogtsburg-Oberrotweil. Die Ostgrenze wird von der untersten Terrassenböschung des Weinanbaugebiets östlich der K 4927 gebildet. Die Größe des Plangebiets beträgt 8.074 m² (zur Lage des Gebiets vgl. Abb.1) Im Westen und im Osten des Plangebietes, in etwa 130 m bzw. 16 m Entfernung, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (7912442). Für das SPA-Gebiet besteht seit 2020 ein Managementplan.</i> <i>Die aktuelle Nutzung im Untersuchungsgebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Sie besteht aus Rebflächen östlich der Kreisstraße, Intensivobstkulturen (Apfel, Kirsche), Ackerbrachen, einzelne Obstbäume und Fettwiesen westlich der Kreisstraße. Dieser Bestand setzt sich nach Norden ca. 900m bis zum Ortsrand von Oberrotweil fort. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hier vor allem auch Flächen mit nitrophytischer Saumvegetation und mit grasreicher Ruderalvegetation vorhanden. Außerdem sind Graswege und eine versiegelte Straße mit Radweg vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen werden teilweise als Lagerfläche genutzt. Die westliche Baugebietsfläche war bei den Begehungen 2021 komplett gehölzfrei. Den Nutz- und Biotopflächen des Plangebietes kann eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet werden.</i> <i>An Vogelarten waren 2020 und 2021 vor allem Bewohner der Hausgärten und des siedlungsnahen Raums zu verzeichnen. Sie nutzen in geringem Umfang den vorhandenen Gehölzbestand am Eschbach, in der Obstwiese und in den Intensivobstanlagen in der Fläche als Nahrungsraum. Die Baugebietsfläche spielt nach den Beobachtungen 2021 diesbezüglich eine geringe Rolle. Sie besitzt aktuell einen artenarmen, grasreichen Grünlandbestand ohne Gehölze. Daten aus dem Managementplan des SPA-Gebiets Kaiserstuhl weisen bezüglich des Schutzgebiets westlich und östlich des Talraums nördlich von Bickensohl Brutvorkommen von 7 streng geschützten Vogelarten (Zaunammer, Wanderfalke, Uhu, Bienenfresser, Wendehals, Wiedehopf, Rotmilan) und 2 seltenen besonders geschützten Arten auf (Schwarzkehlchen, Neuntöter). Dazu ist das Plangebiet Teil der Kulisse des Artenschutzgebiets für den</i>	

	<i>Wiedehopf. Mit Ausnahme des Rotmilan (im Überflug nördlich Baugebiet) wurden die übrigen 8 Arten nicht beobachtet oder erfasst. Durch die geplante Bebauung sind keine qualitativen Veränderungen bezüglich des Lebensraums dieser Arten zu erwarten. Die im Bestandsplan des MAP vermerkten Vorkommen der unter Nr.5 aufgeführten Arten liegen zwischen 160m (Wespenbussard südöstlich des BG) und 1200m (Wiedehopf östlich des BG). Es sind keine Lebensstätten der wertgebenden Vogelarten des SPA betroffen.</i>
--	--

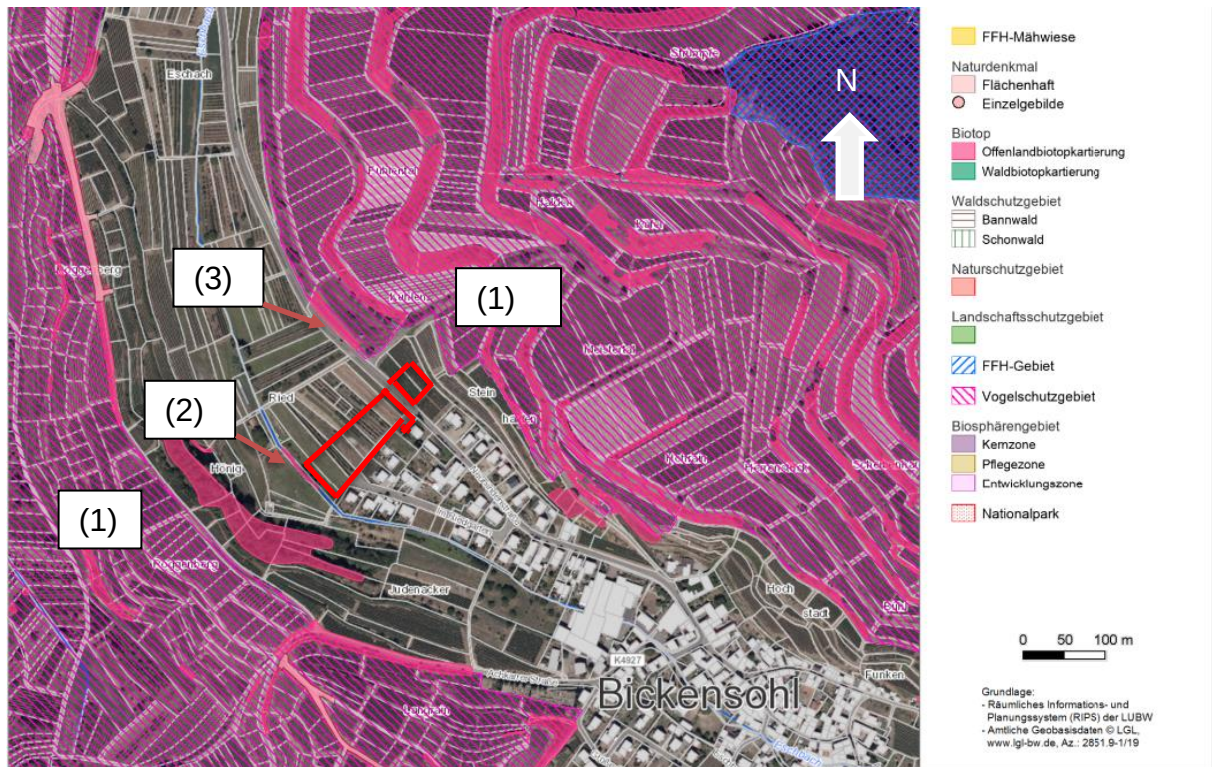


Abb.1: Übersicht der Schutzgebiete sowie geschützter Biotope; Quelle: LUBW, 14.08.2020; eigene Darstellung

- (1) Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ (Schutzgebietsnummer: 7912442)
- (2) Biotop „Schilfröhricht am Eschbach, östlich Gewann ‚Hönig‘“ (Biotop Nr. 179113153228)
- (3) Biotop „Trockenrasen nordwestlich Bickensohl“ (Biotop Nr. 179113153151)



Abb.2: Blick auf das Baugebiet (westlich der Kreisstrasse) von Südwest nach Nordost. Die Abgrenzung der Gehölze am linken Bildrand markiert den nördlichen Baugebietsrand.

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten (Lageplan/Umweltdaten M. 1:2.500).

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Zink-Ingenieure Lauf

07841/7030

07841/70380

Poststrasse 1

77886 Lauf

e-mail *

info@zink-ingenieure.de

Bearbeitung: Klink Büro für Landschaftsökologie FR

* sofern abweichend von Punkt 1.3

15.10.2021

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3**4.3** ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Freizeitaktivitäten an den Brutplätzen ohne räumliches und zeitliches Konzept Pflanzen von Gehölzen im Umfeld von Felsen Errichten von Freileitungen im Brutplatzbereich	
Zaunammer (<i>Emberiza cirrus</i>)	Entfernen von dichten Buschgruppen oder Feldgehölzen zum Offenland Nutzungsintensivierung	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Vgl. Uhu	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Forstarbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen Entfernen von Brachen und Saumstreifen	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen	

	Entfernen von Brachen und Saumstreifen	
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Zerstören von Lößsteilwänden und Kleinstrukturen (Gehölz- und Gebüschgruppen) Freizeitaktivitäten an den Bruthöhlen Unsachgemäßer Insektizideinsatz	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Errichtung von Freileitungen, Windmühlen Forstarbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit Großflächige Nutzungsänderungen	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Forstarbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit	
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	Nutzungsintensivierung Wegebau	
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	Entfernen von Bäumen mit Höhlen Zerstören von Kleinstrukturen im Obst- und Rebanbaugebiet Nutzungsintensivierung/-änderung	

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Die Baugebietsfläche und der angrenzende Talraum liegen komplett ausserhalb des SPA-Gebiets. Es sind keine Lebensstätten der aufgeführten Vogelarten betroffen. Die im Bestandsplan des MAP vermerkten Vorkommen der unter Nr.5 aufgeführten Arten liegen zwischen 160m (Wespenbussard südöstlich des BG) und 1200m (Wiedehopf östlich des BG) vom Baugebiet entfernt. In Anbetracht des umgebenden Talraums nach Norden und Süden und der Distanz der erfassten Vorkommen im MAP-Bestandsplan ist auch der Verlust an potentiellern Nahrungsraum durch das BG gering. Das kann auch für den im Talraum beobachteten Rotmilan gelten. Die Länge des potentiellen Nahrungsraums ohne Bebauung im Eschbachtal (außerhalb des SPA) beträgt vom Planungsgebiet nach Norden ca. 900m und nach Süden ca. 350m. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte	
6.1.2	Flächenumwandlung	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Keine Verschlechterung durch Flächenumwandlung an Lebensstätten. Die Baugebietsfläche und der angrenzende Talraum liegen komplett ausserhalb des SPA-Gebiets. Es sind keine Lebensstätten der aufgeführten Vogelarten betroffen. In Anbetracht des umgebenden Talraums nach Norden und Süden und der Distanz der erfassten Vorkommen im MAP-Bestandsplan ist auch der Verlust an potentiellern Nahrungsraum durch das BG gering. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte	
6.1.3	Nutzungsänderung	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Keine Verschlechterung durch Nutzungsänderung in Lebensstätten. Die Baugebietsfläche und der angrenzende Talraum liegen komplett ausserhalb des SPA-Gebiets. Es sind keine Lebensstätten der aufgeführten Vogelarten betroffen. In Anbetracht des umgebenden Talraums nach Norden und Süden und der Distanz der erfassten Vorkommen im MAP-Bestandsplan ist auch der Verlust an potentiellern Nahrungsraum durch das BG gering. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte	

6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Keine Verschlechterung durch Flächenzerschneidung und Fragmentierung in Lebensstätten. Die Baugebietsfläche und der angrenzende Talraum liegen komplett ausserhalb des SPA-Gebiets. Es sind keine Lebensstätten der aufgeführten Vogelarten betroffen. In Anbetracht des umgebenden Talraums nach Norden und Süden und der Distanz der erfassten Vorkommen im MAP-Bestandsplan ist auch der Verlust an potentiellern Nahrungsraum durch das BG gering. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Keine Verschlechterung des Grundwasserregimes. Die Baugebietsfläche und der angrenzende Talraum liegen komplett ausserhalb des SPA-Gebiets. Es sind keine Lebensstätten der aufgeführten Vogelarten betroffen. In Anbetracht des umgebenden Talraums nach Norden und Süden und der Distanz der erfassten Vorkommen im MAP-Bestandsplan ist auch der Verlust an potentiellern Nahrungsraum durch das BG gering. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Es werden keine negativen Wirkungen erwartet. Durch die Durchführung der Maßnahmen im Winterhalbjahr können die Wirkungen auf das Brutverhalten der Tierarten minimiert werden. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.2.2	akustische Veränderungen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Es werden keine negativen Wirkungen erwartet. Durch die Durchführung der Maßnahmen im Winterhalbjahr können die Wirkungen auf das Brutverhalten der Tierarten minimiert werden. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.2.3	optische Wirkungen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Es werden keine negativen Wirkungen erwartet. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Es werden keine negativen Wirkungen erwartet. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.2.5	Gewässerausbau	-	Beeinträchtigung nicht vorhanden, sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Beeinträchtigung nicht vorhanden, sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten

6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Beeinträchtigung nicht vorhanden, sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Keine Flächeninanspruchnahme da Baugebiet durch bestehende Zufahrtsstrassen erschlossen ist. Die Erschließung und Zuwegung erfolgt von der Kreisstrasse und vom bestehenden Ortsrand her. Beeinträchtigung gering auf die aufgeführten Tierarten und ihre Lebensstätte
6.3.2	Emissionen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Die Durchführung der Maßnahme wird unter Berücksichtigung der aktuellen Bestimmung zum Arbeiten in entsprechenden Schutzgebieten durchgeführt. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten
6.3.3	akustische Wirkungen	Unter Nr. 5 aufgeführte Tierarten	Durch die Durchführung der Maßnahme im Winterhalbjahr können die Wirkungen minimiert werden. Beeinträchtigung gering sowohl auf Lebensraum als auch auf die aufgeführten Tierarten

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

X nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Maßnahmen des Bebauungsplans „RiedgartenI“ führen zu keiner Beeinträchtigung des angrenzenden SPA 7912442 Kaiserstuhl auch im Hinblick auf eine Gefährdung der aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensstätten. Es sind keine geeigneten Lebensstätten der betroffenen Vogelarten im Baugebiet und seiner direkten Umgebung vorhanden sind. Aufgrund der wenig differenzierten Lebensraumvielfalt (auch im Vergleich zur direkten Umgebung), sowie in Bezug auf eine Nahrungsraumfunktion kommt dem Planungsgebiet eine geringe Bedeutung zu. Mit Ausnahme des Rotmilan (im Überflug nördlich Baugebiet) wurden keine für das SPA Gebiet gemeldeten Vogelarten beobachtet oder erfasst.

Bei Durchführung der Arbeiten, vorzugsweise im Winterhalbjahr und bei Berücksichtigung der Habitatpräferenzen der geschützten Tierarten ist im Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen zu erwarten. Eine Summationswirkung durch weitere Projekte im umgebenden Talraum ist nicht gegeben.

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------